Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 69 (1932)
Heft: 69

Artikel: Das Tägermoos
Autor: Leutenegger, Albert
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-585205

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Tägermoos.

Von Dr. Albert Leutenegger.

Vorwort.

Seit Schluß des Weltkrieges spielt sich im Westen unseres Landes der Zonenstreit ab, mit dem sich die öffentliche Meinung lebhaft beschäftigt. Zurzeit herrscht in unserem Lande eine ungeheuchelte Freude darüber, daß vor dem internationalen Gerichtshof im Haag der schweizerische Standpunkt in der Hauptsache geschützt worden ist. Viel weniger bekannt ist, daß die Genfer Zonen an der Nordostmark der Schweiz ein freilich sehr bescheidenes Gegenstück haben im Tägermoos und daß sich auch um dieses Gebiet ein Streit dreht, der zwar nie hohe Wellen geworfen hat, der aber auch nie zur Ruhe kommen will. Im einzelnen gleichen sich, abgesehen von der ungleichen Bedeutung, die beiden Fälle nicht in weitgehendem Maße; Zollangelegenheiten standen auf dem Tägermoos nie gerade im Vordergrund. Bezeichnend aber ist, daß hüben und drüben der Schwerpunkt für die Entscheidung auf der Frage liegt, ob unbefristet abgeschlossene Verträge so lange Gültigkeit haben sollen, bis sich beide Parteien für deren Abänderung aussprechen, und daß die Veranlassung zum Vertragsabschluß zu suchen ist in dem uralten Bestreben der Städte, um sich herum wirtschaftliche Freizonen zu legen. Nur sind die Rollen für uns vertauscht: Im einen Fall wünscht eine schweizerische Stadt ein altes Abkommen aufrecht zu erhalten; im andern Fall stützt sich die badische Stadt Konstanz auf einen mehr als hundertjährigen Vertrag. Auch ist zu sagen, daß der ostschweizerische „Zonenprozeß" kaum in die Lage kommen wird, den Gerichtshof im Haag zu beschäftigen. Im äußersten Falle würde wohl das im schweizerisch-deutschen Schieds- und Vergleichsvertrag vom 3. Dezember 1921 vorgesehene Vermittlungsverfahren zur Anwendung gebracht werden.

Die vorliegende Arbeit ist rein geschichtlicher Natur. Dies erklärt, warum darin viele Ereignisse geschildert werden, die mit dem Tägermoosstreit gar nichts zu tun haben.

Nicht recht befriedigend ist auf den ersten Blick die Stoffanordnung. Aber man darf nicht übersehen, daß die Geschichte des Tägermooses unlösbar verkettet ist mit dem Streit um die „Setzi" bei Dießenhofen und dadurch auch noch mit den langwierigen Verhandlungen über die Rheingrenze und mit Anständen betreffend die Schaarenwiesen. Aus diesem Grunde mußte der Faden der Tägermoosgeschichte wiederholt abgerissen und in der Folge wieder aufgenommen werden.

Zum Schluß sei bemerkt, daß sich die nachfolgenden Ausführungen sozusagen ganz auf die Archive von Frauenfeld und Konstanz stützen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß auch noch in andern Archiven Quellen zu finden wären. Diese würden jedoch voraussichtlich die herausgeschälten Richtlinien nicht mehr augenfällig verschieben.

Kreuzlingen, September 1932. **A. L.**

I. Das Tägermoos und seine gegenwärtigen Rechtsverhältnisse.

Das Tägermoos (Tegermoos, Dägermoos, Degermoos) ist ein weites, fast völlig flaches Gelände zwischen Konstanz und Tägerwilen-Gottlieben. Es grenzt im Norden an den Rhein. Gegen Konstanz bildet der Grenzbach eine natürliche, nicht aber die wirkliche Grenze. Im übrigen ist der Grenzverlauf dermaßen willkürlich, daß mehr als vierzig Marksteine nötig geworden sind, um das Gebiet auszuzielen. Die Bahnlinie Tägerwilen-Kreuzlingen und die Mittelthurgaubahn schneiden den südlichen Teil des Tägermooses ab. Die Mittelthurgaubahn hat, um die Höhe von Tägerwilen-Oberstraß zu gewinnen, einen Damm durch das Tägermoos anlegen müssen, der die Gesamtübersicht erschwert.

Die interessanteste Grenze des Tägermooses steht in Beziehung zum schon genannten Grenzbach. Es handelt sich hiebei um die Landesgrenze zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich. Vom Konstanzer Trichter (oder Tritter) bis zum Rhein ist eine Kette von Landesmarken gelegt. Von diesen sind folgende für das Tägermoos bestimmend: Grenzstein Nr. 15 am Rande des ehemaligen Stadtweihers beim Emmishofer Zoll. Grenzstein 15½, 16 (vormals 19) und 20, alle westlich vom Grenzbach, doch so, daß die den Bach begleitende Straße auf Schweizerboden liegt. Dann springt die Grenze über die Grenzbachstraße hinweg unvermittelt gegen

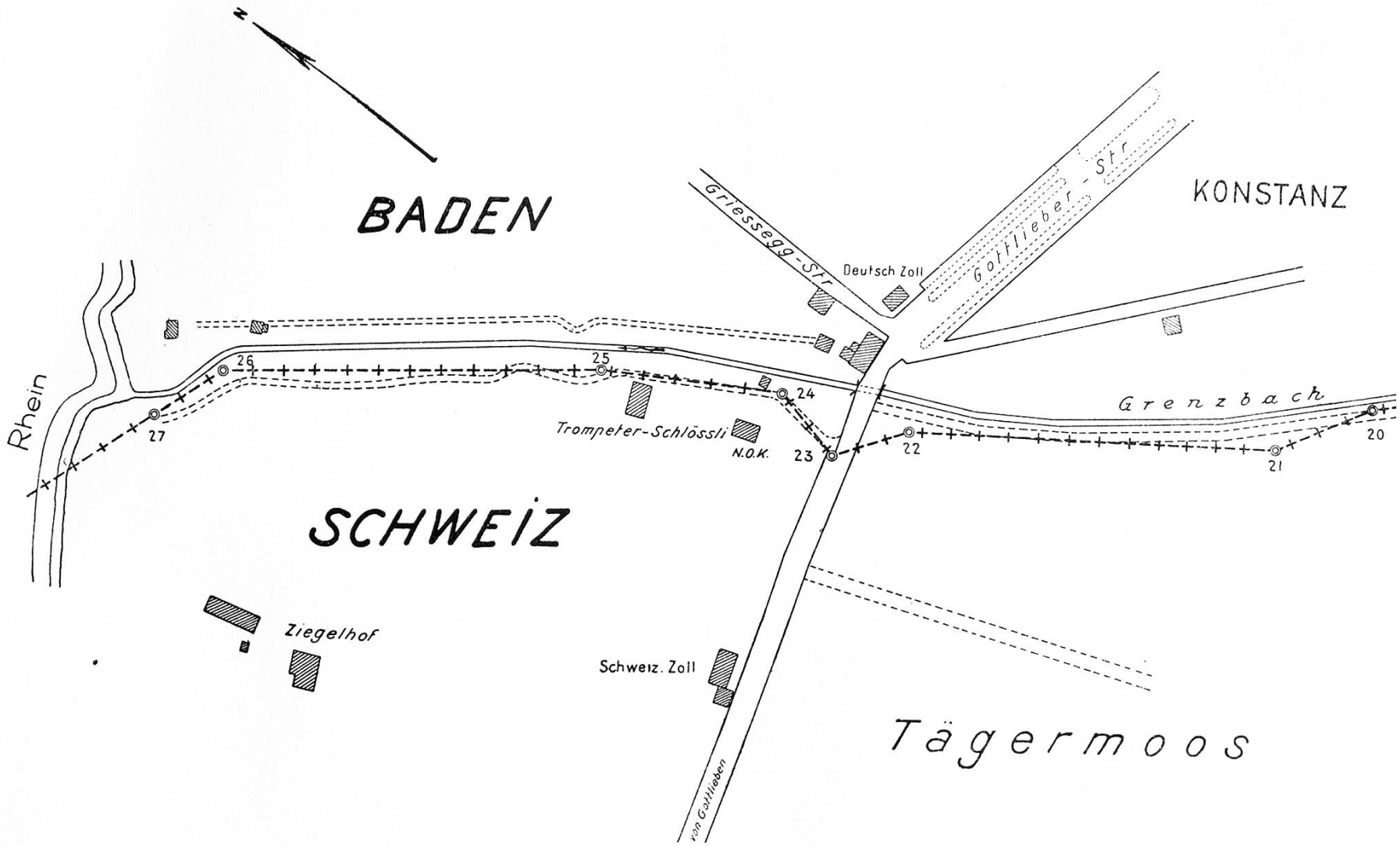

Grenzverlauf zwischen den Marken 20 bis 27

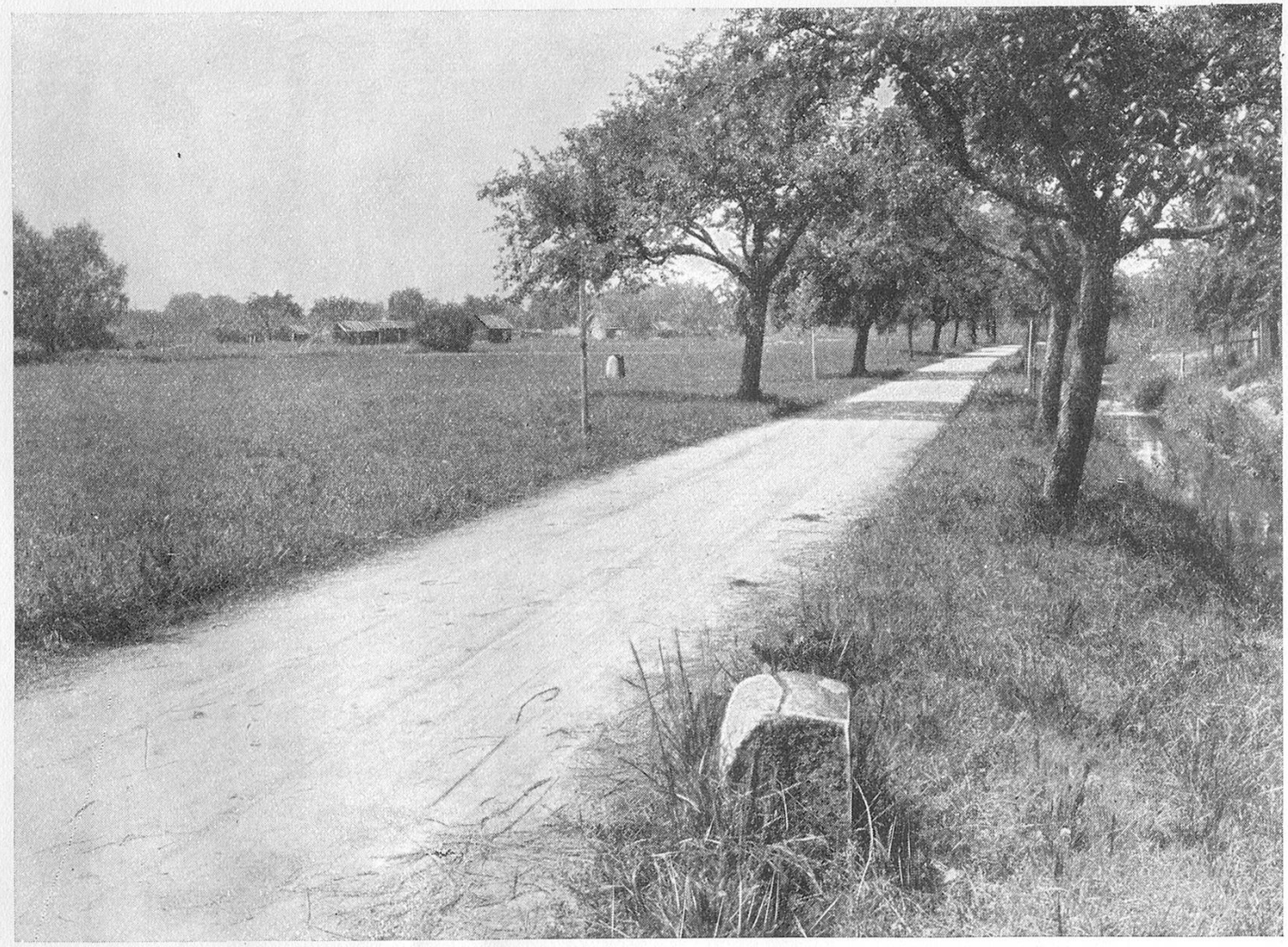

Die Landesgrenze überspringt die Grenzbachstraße

das Tägermoos vor. Die Marken 21 und 22 befinden sich in erheblichem Abstand vom Bache, so daß nun plötzlich nicht bloß die genannte Straße, sondern auch noch ein Streifen Kulturland auf deutschem Boden liegt. Die Marken 22, 23 und 24 bilden ein auffällig gegen Gottlieben vorspringendes Dreieck, das den Verlauf des einstigen Konstanzer Festungsgrabens beim Gottlieber Tor widerspiegelt. Dieses Dreieck hat zur Folge, daß das Fahrsträßchen zum Trompeterschlößchen im obern Abschnitt auf deutschem Boden liegt, so daß die im genannten Gebäude wohnenden schweizerischen Zollangestellten Reichsgebiet betreten müssen, um in ihre Wohnung zu gelangen. Im übrigen spielt sich auf diesem Sträßchen oft geradezu eine kleine Völkerwanderung der Unmündigen und Unselbständigen ab. Knaben, Mädchen und Dienstboten holen in der Handlung vom Trompeterschlößli die kleinen Mengen von Lebens- und Gebrauchsmitteln, deren Einfuhr das Deutsche Reich Einzelpersonen jeweils gestattet. Es ist dabei festzustellen, daß hier, wenigstens in Friedenszeiten, zwischen Deutschland und der Schweiz so etwas wie eine neutrale Zone besteht, weil der deutsche Zollposten nicht an der Dreieckspitze, sondern jenseits der Grenzbachbrücke aufgestellt ist.

Die folgenden Grenzsteine halten sich zunächst in der Nähe des Baches, der hier seinen geraden Lauf verliert. Die letzte Marke (27) weist der Grenze den Weg in den Rhein hinaus. Alle Steine tragen außer den Nummern die Bezeichnung C. Th. und G. B.; ferner sind sie auf der Scheitelfläche mit eingehauenen Richtungslinien versehen. Da Baden nicht mehr Großherzogtum ist, hat die Bezeichung G. B. ihre Berechtigung eingebüßt; der Buchstabe G wird daher bei Ersatz von Steinen entweder weggelassen oder durch R ersetzt, was, strenge genommen, einem alten Vertrage widerspricht. Die deutsche Grenzsäule trägt die Aufschrift Republik Baden. Zwischen den Steinmarken 15 und 20 bezeichnen numerierte Holzpflöcke die Grenzlinie.

In bezug auf die Bodenbeschaffenheit des Tägermooses ist folgendes zu sagen:

Der Untergrund ist lehmig; darauf deutet schon das Bestimmungswort täger, teger, das in Zusammensetzungen als Orts- oder Flurname in der Schweiz häufig auftritt. Wir haben im Thurgau sogar noch ein zweites „Tägermoos“ (Bezirk Steckborn). — Der Lehm wurde einst durch zwei am Rande des Tägermooses erstellte Ziegeleien, nämlich Ziegelhof und Noppelsche Ziegelfabrik, ausge-

beutet; leider hat er sich als nicht sehr tauglich erwiesen. Zahlreiche Gräben sorgen in freilich ungenügender Weise für Entwässerung. Wo sich Bachläufe tiefer eingeschnitten haben, sieht man unter einer oft torfigen Humusschicht Seekreide, Schnecklisande und Bändertone auftauchen.[1]

Das eigentliche Tägermoos hat eine Flächenmaß von 155,26 ha (rund 430 Juchart). Es befindet sich ganz im Gemeindebann Tägerwilen. Die Munizipalgemeinde Tägerwilen hat bis jetzt die Katastervermessung nicht durchgeführt, so daß im Grundbuch noch die ungefähren Flächenmaße eingetragen sind. Über die wirkliche Flächengröße des Tägermooses macht das Vermessungsamt Konstanz folgende Angaben:

Die Gemarkung Tägermoos wurde zum erstenmal berechnet im Jahre 1874. Der Gesamtflächeninhalt der Gemarkung betrug 155 ha 26 a 03 m². Hiervon gehörten

der Stadt Konstanz	151 ha 19 a 33 m²
verschiedenen Privatgrundstückbesitzern (Gewann Vogelsang)	2 ha 28 a 46 m²
der schweizerischen Zollverwaltung	18 a 00 m²
der schweizerischen Bundesbahn	1 ha 60 a 24 m²

Von dem städtischen Besitz wurden im Laufe der Jahre verkauft:

im Jahre 1901 an Noppel Adolf	34 a 49 m²
im Jahre 1911 an Noppel Adolf	11 ha 28 a 00 m²
im Jahre 1913 an das schweizerische Kraftwerk .	3 a 45 m²
im Jahre 1918 an die Mittel-Thurgaubahn . .	1 ha 34 a 03 m²
im Jahre 1928 an verschiedene Private des Stadtteils Paradies	11 ha 28 a 71 m²
Zusammen hat also die Stadt im Laufe der Jahre veräußert	24 ha 28 a 68 m²

[1] Das Tägermoos ist ehemaliger Seeboden. Die Angaben darüber, um wie viel der Seespiegel einst höher gewesen sei als jetzt, gehen auseinander; die Schätzungen liegen indessen zwischen 15 und 30 Metern. Ein um mehr als 30 Meter höherer See ist nicht anzunehmen; denn sonst hätte dieser über die Schwelle von Riet bei Erlen seinen Abfluß nach dem Thurtal gefunden. Bei einem um 30 Meter höhern Stand müßte der See bis ungefähr zur Landstraße Tägerwilen-Emmishofen gereicht haben (diese Straße hieß früher Hochstraße); man trifft aber auch abwärts, namentlich beim Landsitz, genannt untere Hochstraße, Böschungen, die den ehemaligen Seerand darstellen könnten. Es ist indessen nicht außer acht zu lassen, daß in dieser Gegend das Delta des Emmishofer Baches liegen muß. Einen Rheinarm zwischen Ober- und Untersee gab es damals natürlich nicht; Obersee und Untersee bildeten ein zusammenhängendes Wasserbecken.

Im Besitze der Stadt sind demnach heute noch 126 ha 90 a 65 m². Diese 126 ha 90 a 65 m² setzen sich aus folgenden Kulturarten zusammen:

Hofraite	99 a 00 m²
Haus und Hof (Ziegelhof)	86 a 30 m²
Garten	27 a 00 m²
Wiesen und Äcker (Pachtlose)	108 ha 68 a 41 m²
Rohrfeld	26 a 88 m²
Lehmgrube und Gräben	1 ha 63 a 63 m²
Vorland	2 ha 24 a 63 m²
Hagenwiese bei Jagdstein	2 ha 64 a 67 m²
Untere Hagenwiese	2 ha 82 a 76 m²
Gräben	54 a 01 m²
Gottlieberstraße	1 ha 60 a 20 m²
Wege	4 ha 30 a 93 m²
Dunggruben	2 a 23 m²
	126 ha 90 a 65 m²

Es ergibt sich aus der vorliegenden Zusammenstellung, daß heute noch weitaus der größte Teil des Tägermooses Eigentum der Stadt Konstanz ist. Der Privatbesitz war bis in die neueste Zeit bedeutungslos; er betrug nur etwa 6 Juchart im Gewann Vogelsang am Unterlauf des Grenzbaches. Von einiger Tragweite waren die Abtretungen von Gelände an Noppel (1911) und (1928) an etwa 17 Landwirte vom Paradies.[1] Für Orientierungszwecke sei bemerkt, daß das Noppelsche Gut westwärts durch eine Flurstraße abgegrenzt ist. Für die Geschichte des Noppelschen Besitzes dürften nachfolgende Angaben genügen: 1870 wurde von einem Deutschen, namens Hermann Gliot, auf Emmishofer Boden eine kleine Ziegelei erstellt. Mit Gliot verband sich nicht lange nachher Louis Koch. Aber über der Unternehmung waltete ein Unstern. Um 1876 kam die Ziegelei an Ed. Noppel, der sie vergrößerte und in neuzeitlichem Sinne ausbaute. Eine Zeitlang wurde sie von Noppel und Württemberger betrieben. Der schon erwähnte Ankauf von 11¼ ha Tägermoosgelände um den Betrag von 250 000 Mark wirkte sich in ungünstigem Sinne aus; der Preis war offensichtlich übersetzt. Der geschäftliche Erfolg blieb wiederum aus. — Im Jahre 1918 wurde das mächtige Fabrikgebäude ein Raub der Flammen. Das Noppelsche Gut im Tägerwiler Bann ist heute infolge Pfand-

[1] Es seien bei dieser Gelegenheit einige Paradieser Familiennamen genannt, denen man seit alten Zeiten immer begegnet: Martin, Hörenberg, Kerker, Einhart.

heimfall im Besitz einer Hypothekarbank, die es gegen eine jährliche Entschädigung von etwa 30 Fr. per Juchart verpachtet hat. Der Noppelsche Grundbesitz im Emmishofer Gebiet ist von einem Unternehmer erworben worden, der das Gelände so weit als möglich für Bauzwecke verwendet. Demnächst werden die Ruinen des abgebrannten Baues verschwinden.

Zur Veräußerung von städtischem Besitz im Jahre 1928 ist zu bemerken, daß die genannten 11,26 ha abgetreten worden sind als Ersatz für Grundeigentum, das verschiedenen Paradieser Landwirten jenseits des Rheines durch die Stadt entzogen worden war. —

Endlich ist der Aufstellung des Konstanzer Vermessungsamtes zu entnehmen, daß die Stadt auch die Gottlieber Straße und ein Wegnetz von mehr als 12 Juchart als Besitz aufführt. In bezug auf die genannte Landstraße bleibt indessen die Eigentumsfrage noch offen, wiederholt hat der Staat Thurgau den Standpunkt bezogen, die Tägermooser Landstraße sei, wie alle thurgauischen Staatsstraßen, Staatsbesitz. Dies ist indessen nicht von ausschlaggebender Bedeutung; wichtiger ist bei Straßen die Unterhaltspflicht.

Das Tägermoos grenzt ostwärts an das Töbeli,[1] das auf Kreuzlinger Boden liegt und das zum Teil von der größern der beiden Eisbahnen beansprucht wird; die kleinere Eisbahn befindet sich im Tägerwiler Bann. Zwischen den Eisfeldern geht die Gemeindegrenze Tägerwilen-Kreuzlingen durch. Die Tägermooser Marken sind hier zugleich die Grenzsteine der genannten Gemeinden.

Bei der unauffälligen Abgrenzung wird von allen, die nicht genügend unterrichtet sind, das Töbeli zum Tägermoos gerechnet; dies ist indessen nur bedingt zulässig, weil sich die beiden Güterbezirke in ungleicher Rechtsstellung befinden.

Von den rund 20 ha im Töbeli sind 8 ha unmittelbarer Stadtbesitz; der Rest gehört der sogenannten Spitalstiftung.[2] Im übrigen seien noch folgende genauere Angaben gemacht.

---

[1] Es wird in der vorliegenden Arbeit die Schreibweise „Töbeli" verwendet wie auf den Karten der schweizerischen Landestopographie. Der Name stammt von einem kleinen Tobel, das der Emmishofer Bach eingeschnitten hatte und das nun längst aufgefüllt ist. Bis auf etwa 1800 traf man auch in der Schweiz die Form Dobel, Hugendobel usw., wie man damals auch Dägermoos und Dägerwylen schrieb. Nachher aber setzte sich das T durch. Im fernern ist zu sagen, daß le die schwäbische Verkleinerungssilbe ist; in der Schweiz sagt man durchwegs li.

[2] Konstanz hatte ursprünglich verschiedene milde Stiftungen, wie das Große oder Mehrerspital, das Kleine Spital, die Siechenhäuser von Kreuzlingen und bei der Tanne, das Raite- und Seelhaus. 1810 wurden alle zusammengelegt zu den „Vereinigten Stiftungen". Doch ist jetzt wieder die Bezeichnung „Spitalstiftung"

Der Stadtgemeinde gehören im Töbeligebiet:

1. Die Grenzbachstraße		37,39 a
2. Wiese und Eisbahn, Schopf und Zollwärterhaus im Töbeli (Nr. 2)	6 ha	95,72 a
3. Alter Töbeliweg		34,73 a
4. Wiese und Acker im Töbeli (Nr. 13)[1]		32,42 a
Total	8 ha	0,26 a

Besitz der Spitalstiftung:

1. Wiesen, Äcker im Töbeli (Nr. 4)	11 ha	92,58 a
2. Wiese und Acker im Töbeli (Nr. 7)		30,85 a
	12 ha	23,43 a

Ein Teil des Tägermooses ist Streueland; am Rhein liegen stellenweise schilfbewachsene Vorlandstreifen. Getreideäcker sind nur vereinzelt anzutreffen; die Hauptsache wird eingenommen von Wiesen und von Gemüseland. Im Töbeligebiet unterhält die Stadt Baumschulen. —

Wäre das Tägermoos schweizerisches Eigentum gewesen, so hätte man es wahrscheinlich längst für Siedelungszwecke aufgeteilt.

Die Bebauung des Tägermooses erfolgt nicht durch die Stadtverwaltung. Das ganze städtische Gebiet ist gegen einen Zins von etwa 45 Fr. für die halbe Juchart an Konstanzer Landwirte und Gemüsebauer verpachtet. Im Töbeli haben, ähnlich wie in Schweizerstädten, auch Angestellte und untere Beamte kleinere Parzellen Pachtland zugeteilt bekommen. Schweizerische Pachtinhaber gibt es nicht.

Der Boden ist stellenweise für Gemüsebau sehr gut geeignet. Mehrere von der Stadt erstellte Jauchegruben erleichtern die Düngung des Tägermooses.

Der größte Teil des erzeugten Gemüses dient nicht etwa dem Eigenbedarf der Pächter, sondern er wird von Händlern aufgekauft und findet auf Lastwagen den Weg nach Rorschach, St. Gallen, Herisau, ins Toggenburg usw. Man liest auf diesen Wagen verschiedene thurgauische Namen, wie Engeli, Allenspach, Keller, Meier.

---

gebräuchlich. Der Ertrag der Grundstücke, der Wälder und Weinberge, ferner die Kapitalzinse werden nebst einem städtischen Zuschuß von etwa 100 000 Mark nach Abzug von Zinsen, Steuern und Verwaltungskosten für Kranken- und Armenzwecke verwendet.

[1] Man beachte auf dem Plan, daß Katasternummer 13 eine Exklave ist; das nämliche ist in gewissem Sinne auch der Fall mit Nummer 7.

— Auch direkter Vertrieb ist natürlich nicht ausgeschlossen. Verhältnismäßig wenig Gemüse vom gesamten Tägermoos wird nach Konstanz selbst verbracht. Nicht selten geschieht sogar das Gegenteil; die meisten Tägermoospächter haben nämlich auch noch Gemüseland im Paradies.

Zieht man in Betracht, daß auch noch auf dem anstoßenden Tägerwiler Grundbesitz Gemüse gepflanzt wird und daß ausgerechnet in Tägerwilen unlängst eine sehr leistungsfähige Gemüsefabrik in Betrieb gesetzt worden ist, so gelangt man ohne weiteres zum Schlusse, daß das Tägermoos mit seiner Umgebung in Gemüseproduktion eine hohe Rangstellung einnehmen muß.

Wohnhäuser gibt es auf dem ganzen Gebiete nur wenige: der alte Ziegelhof, das Trompeterschlößli (Wirtschaft, Bäckerei und Spezereihandlung) und das eidgenössische Zollhaus an der Landstraße. Diese drei Häuser sind immerhin von etwa zehn Familien bewohnt. Der Ziegelhof hat mit Herkunft, Fischerei und Jagdgerechtsamen seine eigene Geschichte. Das Tägermoos ist auch eines der wenigen schweizerischen Gebiete, auf denen man Jagdgrenzsteine antrifft, die zwischen Land- und Wasserjagd scheiden.

In neuester Zeit mehrt sich die Zahl der unbewohnten Schuppen und Schutzhütten zur Aufbewahrung von Gemüsen und Feldfrüchten. Diese Bauten sind meist heizbar, da auch im Winter der Gemüsehandel nicht unterbrochen wird. Der Assekuranzwert der verschiedenen Schutzgebäude liegt zwischen 300 und 2000 Fr. Im Jahre 1913 ist in der Nähe der Zollgrenze durch das Beznau-Löntschwerk eine Transformatoren- und Meßstation erstellt worden (jetzt Eigentum der Nordostschweizerischen Kraftwerke). Nicht versichert sind verschiedene Zollwärterhäuschen. Zu erwähnen sind ferner die Eisbahnen, von denen die eine von der Stadt, die andere vom Eislaufklub Konstanz-Kreuzlingen unterhalten wird. Beide sind mit Unterständen und Einzäunungen versehen. Im Sommer werden die Eisbahnflächen zeitweilig von Konstanzer Vereinigungen oder Schulen zu Spielzwecken verwendet. — Endlich trifft man auf dem Tägermoos auch Masten von Starkstrom- und Telephonleitungen und Signalpunkte der Landesvermessung, welch letztere freilich nicht sehr auffallen.

Der Verkehrswert des Tägermooses und des angrenzenden Töbeli ist nicht bekannt. Freier Kauf von Tägermooser Grundstücken hat eben bis jetzt nur selten stattgefunden. Die Stadt hütet sich fast ängstlich davor, von ihrem Gebiete zu veräußern. Noppel

Übernahme von Gemüse auf dem Tägermoos

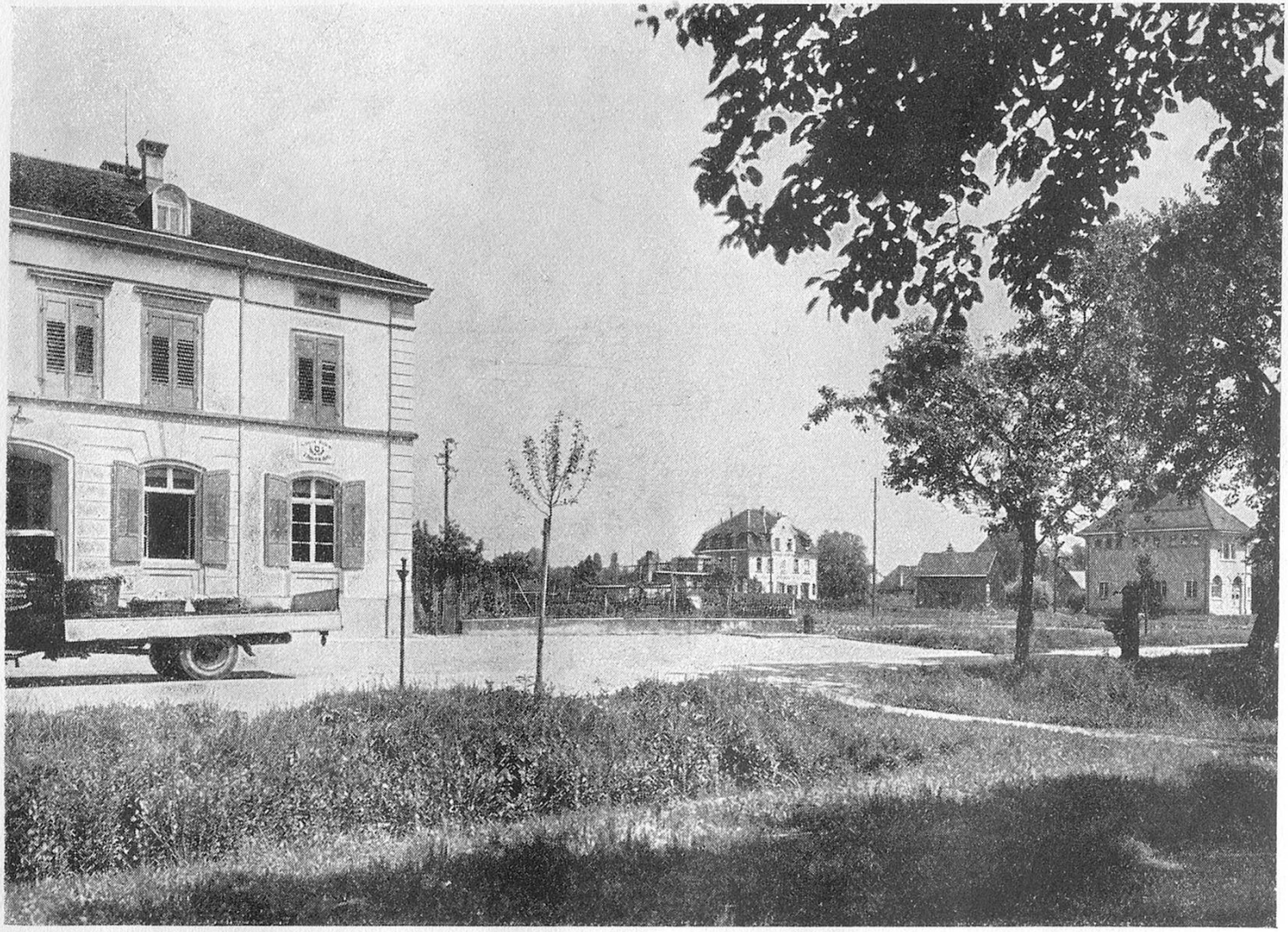

Tägerwiler Zoll; Mitte Trompeterschlößli, rechts Umformer NOK.

mußte für sein Areal mit 250 000 Mark eine sehr hohe Kaufsumme bezahlen, und der Ersteller des Trompeterschlößlis hatte keine andere Wahl, als von Privatbesitzern im Vogelsang Baugelände zu erwerben; andernfalls würde er wohl kaum den jetzigen Platz abseits von der Landstraße gewählt haben. Der Kaufpreis für die beiden Parzellen im Gesamtmaß von etwa 8 a betrug rund 5200 Fr. Der Bauplatz für das eidgenössische Zollgebäude auf dem Tägermoos wurde 1861 auf dem Wege der Expropriation erworben; der Preis für 18 a stellte sich auf 1280 Fr. Das Beznauwerk bezahlte freiwillig Fr. 6. 50 für den Quadratmeter, und vor drei Jahren, als die Stadt auf dem Wege des Tausches an etwa 17 Grundbesitzer Land abtrat, wurde dieses mit durchschnittlich Fr. 1. 50 per Quadratmeter angeschlagen. Ein ungefähres Bild vom Wert des gesamten Tägermooses und des Töbeliareals kann man sich ferner verschaffen aus der Steuereinschätzung und aus der Pfandbelastung. Es ergibt sich folgende Übersicht:

a. Die Steuerwerte:

Stadtbesitz im Tägermoos (126,90 ha)	352 943 Fr.
Stadtbesitz im Töbeli	79 946 =
Spitalbesitz im Töbeli	111 034 =
Total	443 923 Fr.

Der Stadt gehört außerdem der Ziegelhof mit Wohnhaus, Scheune und Schopf im Brandsteuerwert von 15 500 Fr.

Der Vollständigkeit halber sei in runden Beträgen auch noch der Steuerwert des privaten Eigentums auf dem Tägermoos genannt:

Privatbesitz im Vogelsang	9 000 Fr.
Trompeterschlößli	100 000 =
Privateigentum längs der Landstraße . .	21 000 =
Schutzhütten und Schuppen	10 500 =
Total	140 500 Fr.

In diese Zusammenstellung nicht einbezogen sind das Noppelsche Areal (29 300 Fr.), das Beznauwerk (35 138 Fr.) und das eidgenössische Zollhaus 89 680 Fr.). Endlich sei ergänzend bemerkt, daß die Stadt Konstanz und die Spitalstiftung in Kreuzlingen noch anderweitigen, mit dem Tägermoos und dem Töbeli in keinerlei Zusammenhang stehenden Grundbesitz haben.[1]

[1] Auch diese Grundstücke hätten schließlich wieder ihre Geschichte. Dafür nur ein Beispiel: 1822 wurde die Straße vom Felsen nach dem blauen Hause gerade-

b. Die Pfandbelastung. Der unmittelbare Stadtbesitz im Tägermoos und im Töbeli ist beschwert durch: Inhaberschuldbrief vom 16. April 1919, 1. Rang 600 000 Fr., Inhaberschuldbrief vom 16. Februar 1927, 2. Rang 300 000 Fr. Auf das Spitalgut im Töbeli ist am 16. April 1919 ein Inhaberschuldbrief von 150 000 Fr. erstellt worden. Die gesamte Pfandschuld beträgt also 1 050 000 Fr. Alle drei Titel sind zurzeit im Besitz der Kreditanstalt Kreuzlingen. Wie man sieht, sind die städtischen Liegenschaften im Tägermoos und im Töbeli weit über den Katasterwert hinaus pfandbeschwert, und sie wären, falls sie sich unter gleichen Umständen in thurgauischem Besitz befänden, grundsteuerfrei.

Nicht ohne Interesse ist die Frage nach dem Ertragswert oder der Bilanz des Tägermooses; man kann sich hierüber ein Bild machen aus einer Zusammenstellung von 1913.

Als ertragslos werden angegeben

1. Die Gottlieberstraße	1 ha 60 a 20 m²
2. Sonstige Wege	4 ha 36 a 76 m²
3. Abzugsgräben	54 a 01 m²

An Einnahmen bezog die Stadt 1913 den jährlichen Pachtzins vom Ziegelhof im Betrag von 790 Mark, ferner den Pachtertrag von 635 Losen guten Kulturbodens und endlich einige Erträgnisse aus den Hagenwiesen, dem Streueland und dem Rohrwachs.

Die Bezüge stellten sich wie folgt:

Aus Losen und aus dem weitern ertragsfähigen Boden	Mark 13 220. 50
Vom Ziegelhof	= 790. —
Genußauflage	= 491. —
Total	Mark 14 501. 50

Diesen Einnahmen standen folgende Ausgaben gegenüber:

für Straßen, Wege, Gräben und Flurpolizei im Tägermoos	Mark 7949. 85
für Unterhalt des Ziegelhofes	= 714. —
an Steuern	= 389. 98
	Mark 9053. 83
Überschuß	Mark 5447. 67

gezogen. (Die alte Straße heißt jetzt Rankstraße.) Dabei wurde Land vom Konstanzer Spital- und Hofstattamt in Anspruch genommen. Konstanz beschwerte sich darüber und machte einen Gegenvorschlag; allein Regierungsrat Freienmuth ließ sich darauf nicht ein.

Der wirkliche Gewinn aus dem Tägermoos war also für die Stadt Konstanz sehr bescheiden; seither haben sich infolge der schon erwähnten Abtretung von mehr als 11 ha wertvollen Kulturlandes an Private und auch aus andern Gründen die Verhältnisse zuungunsten der Stadtkasse verändert. Heute stehen den rund 13 000 Mark Einnahmen in der Regel etwa 12 000 Mark Ausgaben gegenüber, und in den Jahren mit außergewöhnlichen Auslagen für Straßenunterhalt wird das Tägermoos der Stadt sogar zur Verlustquelle. — Zu bemerken ist nur noch, daß in obiger Rechnung der Konstanzer Töbelibesitz nicht inbegriffen ist. —

Wenden wir uns von der geschäftsmäßigen Einstellung ab zur landschaftlichen Betrachtung des Tägermooses. Einen guten Einblick in dieses Gelände verschafft man sich auf der Landstraße, die vom Tägerwiler Bahnhof nach Konstanz führt. Unweit vom Hörenberg,[1] dem letzten Hause von Tägerwilen in der Konstanzer Richtung, schneidet die Tägermoosgrenze die genannte Straße. Eine weitere, weniger gut unterhaltene Fahrstraße verbindet Tägerwilen-Oberstraß mit dem Emmishofer Zoll. Außerdem wird das Gelände von zahlreichen, zum Teil bekiesten Flurstraßen zerschnitten, die meist rechtwinklig in die Landstraße einmünden. An zwei Stellen trifft man Wegweiser; der eine weist nach Tägerwilen, ein zweiter nach Emmishofen. Ein angenehmer Spazierweg begleitet die Landstraße ein gutes Stück weit; ein zweiter führt vom Tägerwiler Zollhaus an den Rhein und nach Gottlieben. Dieser Weg wurde vor etwa zehn Jahren durch den Verkehrsverein Kreuzlingen und Umgebung neu angelegt. — Aber auch auf andern Feldwegen sind in der Regel Wanderungen durch das Tägermoos leicht durchführbar; es ist eben, wie schon gesagt, längst nicht mehr Moos oder Moor, sondern zum größern Teil Wiesengelände und ertragreiches Gemüseland.

Ein Gang durch das Tägermoos ist nicht ohne Reiz. Birkengruppen, Weiden und Schwarzdornbüsche bilden die Ausstattung der Landschaft, Seevögel tragen Leben herein, am Rhein, der breit und behäbig vorüberzieht, raschelt der Schilf im Winde sein altes Lied, „eine glückgefüllte Gondel gleitet auf dem Canal grande", im Sommer regen sich auf der weiten Ebene die fleißigen Hände der Gemüsebauer, der Blick auf den Seerücken ist anmutig, und das

---

[1] Hübsches Beispiel für die Bildung eines Ortsnamens. Der Ersteller und Besitzer heißt Hörenberg. Rasch ist dieser Name nun auch noch auf die Siedelung übergegangen.

Schloß Gottlieben mit den finstern Türmen ruft geschichtlichen Erinnerungen an Vorkommnisse, die sich nie mehr wiederholen werden. Aber dies alles wäre noch kein Grund, dem Tägermoos besondere Aufmerksamkeit zu schenken; ähnliche Verhältnisse trifft man in verlandeten Flachmooren der Schweiz zur Genüge. Was das Tägermoos vor andern ehemaligen Moorgebieten auszeichnet, sind die seltsamen Rechtszustände, die auf ihm bestehen, und die ihm, wenn man mit Vergleichen nicht ängstlich ist, Sphinxcharakter verleihen. Dem Fremden fallen in erster Linie die Verbottafeln auf, nicht wegen ihrer Form oder Zahl, sondern weil die Verbote unterzeichnet sind vom Oberbürgermeister der Stadt Konstanz. Eine solche Verbottafel hat beispielsweise folgenden Inhalt

Ein einziges Mal trifft man eine Tägerwiler Tafel, nämlich am schon erwähnten Rheinweg, der ja übrigens auch von Tägerwilern und Kreuzlingern angelegt worden ist. Und am Außenrand des Tägermooses ist ein Verbot zu sehen, das den Schutz der naturwissenschaftlichen Reservation Ziegelweiher bezweckt. Untersagt ist namentlich, den Schwänen ein Leid anzutun. (Wenn man doch dieses Verbot restlos auch auf die Menschen ausdehnen könnte!)

Seit einiger Zeit sperrt Konstanz ferner verschiedene Tägermooser Straßen für Kraftfahrzeuge.

Wie man sieht, herrscht auf dem Tägermoos so etwas wie ein zwischenstaatlicher Wettbewerb im Verbieten. Ansprechend, ja fast heimelig wirkt, daß wenigstens sämtliche der angedrohten Bußen in Schweizerwährung gehalten sind. Die Eisbahn dagegen ist das Reich der Mark. Den Kreuzlinger Buben und Mädchen, die vor dem Eintritt 10 Pfennig auslegen müssen, dämmert erstmals die

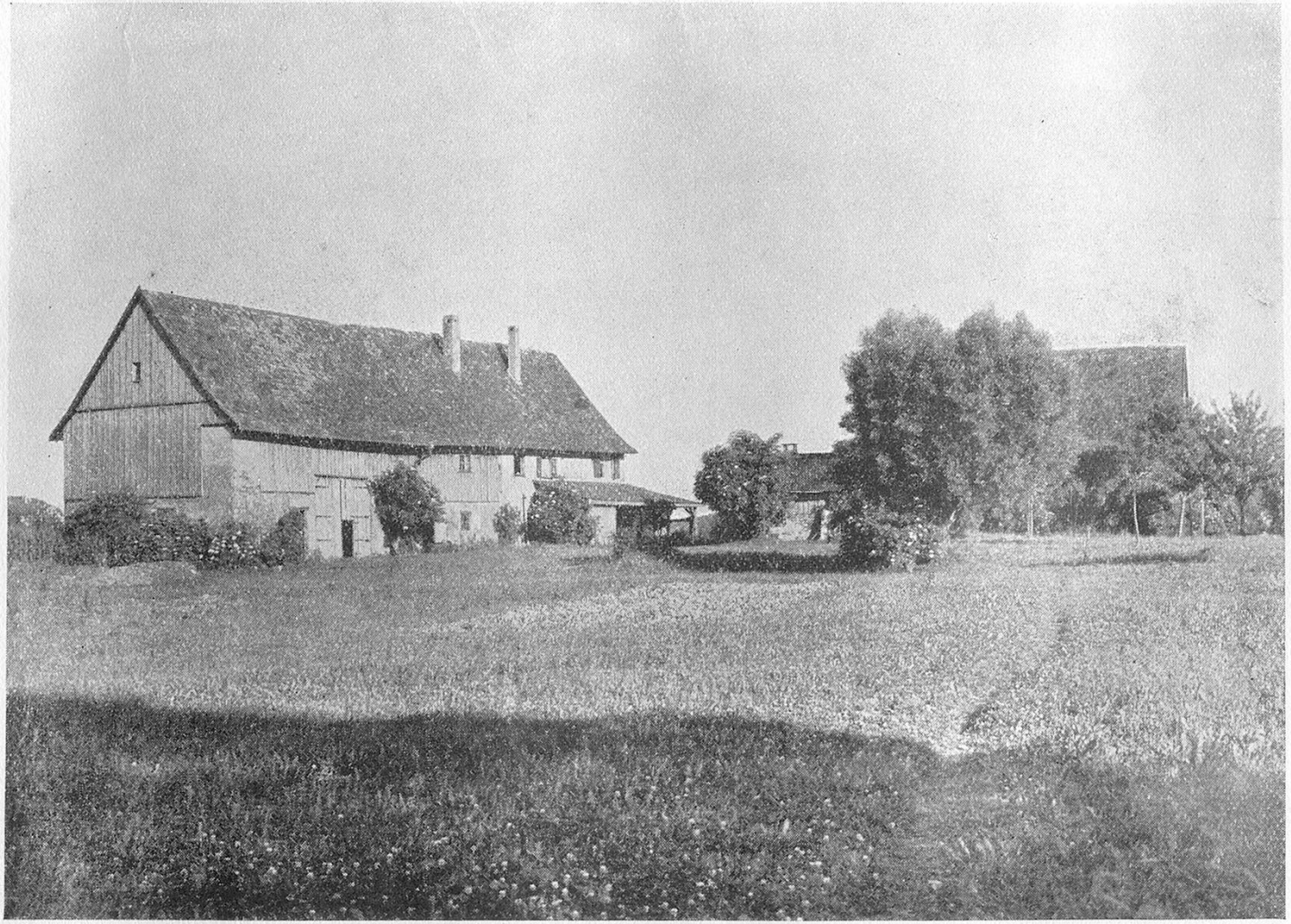

Der Ziegelhof, ältestes Wohngebäude auf dem Tägermoos

Verbottafel-Landschaft am Rheinweg

Erkenntnis auf, daß das Töbeli noch nicht ganz unbezweifelter Schweizerboden sei.[1] Sonst kann bekanntlich niemand zwei Herren dienen; auf dem Tägermoos bricht dieser alte Erfahrungssatz in nichts zusammen. Unerheblich, aber in diesem Zusammenhang doch erwähnenswert ist, daß auf dem Eisfeld neben dem Schweizerkreuz auch die deutsche Flagge hochgezogen wird, und daß bei der kleinern, dem Eislaufklub gehörenden Eisbahn das Konstanzer und das Kreuzlinger Wappen nebeneinander zu sehen sind. Wer gibt nun aber einem fremden Herrn das Recht, auf Schweizerboden Wege und Stege zu sperren und eine fremde Flagge zu hissen? Haben nicht die Eidgenossen seit den Tagen der Bundesbriefe immer und immer wieder erklärt, daß sie in ihren Gauen keine Fremdherrschaft dulden?

Die Leser mögen indessen ja nicht erschrecken; die Sache ist nicht halb so bedrohlich, wie sie aussieht. Längst haben sich die Einheimischen mit diesem Zustand abgefunden; selbst während des großen Krieges ist man auf dem Tägermoos noch leidlich gut aneinander vorbeigekommen. Immerhin, es war eine böse Zeit; noch ist die Erinnerung wach an die langen Jahre des stachligen Drahtverhaues längs der zackig verlaufenden Grenze, an Gewehrschüsse, die herüberknallten, wenn Unbefugte den Versuch machten, auf dem Tägermoos die rettende Schweiz zu erreichen, an russische Gefangene, die von Stromeyersdorf aus den Rhein durchschwammen, an Schleichhandel in allen Unterarten usw. — Verlassene Schilderhäuser zu beiden Seiten des Grenzbaches sprechen zur Stunde noch vom verheerendsten aller Kriege. Und wer, zumal im abendlichen Dunkel oder bei Nebelgrauen, dem genannten Bache entlang wandert, kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß eine Landesgrenze ein feindseliger Begriff sei. —

Bemerkenswert ist ferner, daß grundbuchamtliche Eintragungen betreffend das Tägermoos im Kreis Gottlieben und in Konstanz erfolgen, und daß der Stadtrat von Konstanz auf dem Tägermoos nicht bloß allerlei Verbote anbringen kann, sondern überhaupt daselbst die gesamte Flurpolizei ausübt. Dabei hat er sich immerhin an das thurgauische Flurrecht zu halten. Wenn Bußen nicht frei-

---

[1] Das Eintrittsgeld von 10 Pfennig ist übrigens nicht hoch genug, um die Kosten des Betriebes auszugleichen. Die Stadt muß den Fehlbetrag aus eigenen Mitteln decken. Der Thurgau hat daher bis jetzt darauf verzichtet, von der Stadt für ihren Eisbahnbetrieb die Geschäftsniederlassung zu verlangen und Gebühren zu erheben. Falls Getränke ausgeschenkt werden, ist zuvor die Bewilligung des zuständigen thurgauischen Gemeinderates einzuholen.

willig bezahlt werden, erfolgt die Betreibung mit der Möglichkeit der Rechtsöffnung. Konstanzer Flurhüter in Dienstkleidung besorgen die Aufsicht auf dem Tägermoos; früher trugen sie auch noch Dienstflinten. Diese sind dem Zug der Zeit zum Opfer gefallen. Es ist überhaupt festzustellen, daß schon längst der Stadtrat von Konstanz seine Hoheitsrechte auf dem Tägermoos in wenig sichtbarer Form ausüben läßt; auch Bußverfügungen wegen Flurfrevel oder Verbotsübertretung im Tägermoosgebiet sind selten geworden. Auffällig sind einzig die Verbottafeln und die Straßensperren.

Viel ernster als alle diese Äußerlichkeiten nehmen die schweizerischen Grenzanwohner die Ausnahmestellung des Tägermooses in bezug auf Versteuerung. Für das ganze Tägermoos wird nur die thurgauische Staatssteuer berechnet; Gemeindesteuern dürfen dafür nicht erhoben werden. Tägerwilen geht wenigstens, soweit es die Liegenschaften anbetrifft, leer aus. Kapitalvermögen und Einkommen von Tägermoosbewohnern dagegen sind uneingeschränkt steuerpflichtig. Den Gemeindesteuern unterworfen ist dagegen das Töbeli; das nämliche gilt natürlich auch für allen anderweitigen Grundbesitz der Stadt Konstanz oder der Spitalstiftung auf Schweizerboden. Nicht ganz abgeklärt ist die Frage der Verpflichtung zur Leistung von Kirchensteuern. Zählt man die Kirchgemeinden zu den eigentlichen Gemeinden, so haben sie im Tägermoos keine Steueransprüche. In Tat und Wahrheit aber wohnt den thurgauischen Kirchgemeinden längst nur noch der Charakter öffentlich-rechtlicher Korporationen inne. In bezug auf Schulpflicht wird der Ziegelhof stillschweigend zu Konstanz gerechnet, woselbst er Schulgeldfreiheit genießt; die andern Wohnbauten gehören zur Schulgemeinde Tägerwilen. Tatsächlich hätte über die Schulpflicht von Kindern aus der Tägermoossiedelung nach Antrag der Schulbehörde von Tägerwilen das thurgauische Erziehungsdepartement zu entscheiden. Außer den Gütern des Tägermooses sind ferner die im Besitz von Konstanzern befindlichen Häuser und Wirtschaftsgebäude daselbst von Gemeindesteuern frei; auch für diese ist nur die kantonale Staatssteuer zu entrichten; außerdem, da sie im Thurgau brandversichert sind, die thurgauischen Versicherungsprämie. Die Umformerstation der N. O. K.-Werke gilt als ganz dem thurgauischen Steuerrecht unterstellt. In bezug auf die Steuerpflicht des Noppelschen Besitzes im Tägermoos herrscht einige Unsicherheit. Da die Stadt das genannte Gelände ohne steuerrechtliche Bedingungen veräußert hat, wäre dieses nach wie vor der Tä-

germooser Steuerverfassung unterstellt und nach Maßgabe des Katasterwertes staatssteuerpflichtig gewesen. Nun war aber das Gut über den Steuerwert hinaus pfandverschuldet, und man hat es, weil der Besitzer im Thurgau wohnhaft war, auf Grund des thurgauischen Steuergesetzes als völlig steuerfrei betrachtet. —

Zum Unterhalt von Wegen und Stegen auf dem Tägermoos ist Konstanz verpflichtet; dagegen hätte die Gemeinde Tägerwilen bei Vermehrung der Bauten für Löscheinrichtungen und nach Brandfällen für die Schuttabräumung zu sorgen; ihre Sache ist ferner die Beisetzung der auf dem Tägermoos gefundenen Leichen. Bei starken Schneefällen tritt auf der Landstraße der Konstanzer „Pfadschlitten" in Tätigkeit; kommt er nicht innert nützlicher Frist, so fahren die Tägerwiler mit ihrem Sechsspänner bis zum Zoll. Die Landstraße ist eben zugleich Schulweg. Einmal im Tag, nachmittags etwa halb vier Uhr, erscheint von Tägerwilen her der Briefbote vor den bewohnten Häusern des Tägermooses. Man erlebt also das seltsame Schauspiel, daß eine dicht vor Konstanz und Emmishofen-Kreuzlingen gelegene Kleinsiedelung mit zehn Familien täglich nur einmal von der Post bedient wird und daß einem schweizerischen Zollhaus das Abendblatt der „Neuen Zürcher Zeitung" erst am Abend des nachfolgenden Tages zugestellt werden kann. Etwas besser daran ist der Inhaber vom „Trompeterschlößli". Es wurde ihm gestattet, an der Grenze einen Briefeinwurf anzubringen zur Entgegennahme der Konstanzer Zeitungen, aber unter der Bedingung, daß er dafür jährlich die entsprechende schweizerische Postgebühr entrichte. Für Expreßbriefe und Telegramme müssen Zuschläge bezahlt werden wie in weltfernen Weilern und Gehöften. Dabei handelt es sich selbstverständlich in keiner Weise um einen abseits gesetzlicher Vorschriften liegenden Zustand oder auch nur um eine Unfreundlichkeit der schweizerischen Post- und der Telegraphenverwaltung. Die Verhältnisse bringen es einfach so mit sich. Der Telephonanschluß konnte in Kreuzlingen bewerkstelligt werden. Wasser, Gas und Licht dagegen beziehen die Häuser auf dem Tägermoos aus Konstanz. Eine alte, durch das ganze Gebiet ziehende Wasserleitung ist wertlos geworden. Auch das Wasser zur Füllung der Eisweiher liefert Konstanz, soweit nicht der Grenzbach diese Aufgabe übernimmt.

In bezug auf Versicherungspflicht des Viehbestandes herrschte lange Unsicherheit; jetzt ist die Sache zugunsten von Tägerwilen entschieden. Die Landwirte von Konstanz haben ferner auf ihrem

Pachtland im Tägermoos Weiderecht; immerhin sind für die Weidetiere beim Grenzübertritt Gesundheitsscheine vorzuweisen. In Seuchenzeiten erlischt natürlich dieses Weidrecht. Für die zum Zweck der Bebauung und Nutzung des Tägermooses nötigen Fahrten der Paradieser Bauern ist an der Grenze eine besondere Kontrolle erforderlich. Die Wagen und die Zugtiere sind vorgemerkt. Zu- und Abgänge von Vieh sind der Zollstätte unverzüglich anzuzeigen.

Man sieht, es handelt sich beim Tägermoos nicht um weltbewegende Dinge; „da ist nichts, das den Menschen entsetze". Aber ein eigenartiger Hauch lagert eben doch über diesem Zweiherrenland, Janusbezirk oder Moorpufferstaat zwischen Konstanz und Tägerwilen, und bis zur Stunde liegen die Dinge so, daß sich im Tägermoos niemand recht zu Hause fühlt. Die Paradieser Landleute, die daselbst Pachtlose oder Eigengut besitzen, werden durch den Grenzschutz täglich mehrmals daran erinnert, daß sie ihr Gemüse im Ausland bauen, und anderseits haben die vielen Verbottafeln zur Folge, daß Schweizer, die ohne genügende Kenntnis der Verhältnisse das Tägermoos durchwandern, in bezug auf dessen Landeszugehörigkeit nicht aus einem unbehaglichen Gefühl der Unsicherheit herauszukommen vermögen. —

In allen alten Kulturländern steht sozusagen jeder Fleck Erde unter dem Druck der Geschichte; nur sind die Druckstärken ungleich. Das Tägermoos ist in ungewöhnlichem Grade geschichtlich belastet. An seiner Grenze gegen Konstanz zeichnet sich der Schwabenkrieg ab, und im übrigen liegt auf ihm ein spätherbstlicher Schimmer der einstigen Landgrafschaft Thurgau. Man darf sich also das Tägermooser Feld schon einmal genauer ansehen.

II. Die Herkunft der Tägermooser Rechtsverhältnisse.

Zum Verständnis für die seltsamen Zustände auf dem Tägermoos sind vor allem drei Tatsachen vor Augen zu halten: 1. Jede Stadt suchte Hinterland zu gewinnen, entweder durch eigentlichen Kauf von Grund und Boden, oder dann durch Erwerbung von Gerichtsherrschaften oder von Zehntenrechten. 2. Konstanz war eine Zeitlang auf bestem Wege, den ganzen Thurgau an sich zu ziehen, etwa wie die Stadt Zürich den heutigen Kanton Zürich. Der großzügige Konstanzer Plan wurde indessen empfindlich getroffen durch die von den Eidgenossen bewerkstelligte Eroberung des Thurgaus

Am Tägerwiler Zoll. Zwischen der Zoll- und der badischen Hoheitssäule Marke 23. RB = Republik Baden

(1460) und gänzlich verunmöglicht durch den Schwabenkrieg (1499). 3. Der Schwabenkrieg gehört in die Gattung der unentschiedenen Kriege; er hörte eines Tages ganz einfach auf. Infolgedessen kam es denn auch zu einem nichtssagenden Frieden. Das einzige deutliche Ergebnis war, daß den Konstanzern das Landgericht über den Thurgau an die Eidgenossenschaft verloren ging. Ganz unterlassen wurde die Grenzbereinigung zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche. Diese ist trotz vielen Streitigkeiten und langen Verhandlungen bis heute noch nicht einwandfrei durchgeführt. Die Unsicherheit betrifft indessen nur noch den Obersee, woselbst sich zwei Auffassungen gegenüberstehen. Die Schweiz vertritt schon seit 1554 den Standpunkt, die Seemitte bilde die Landesgrenze, während Deutschland bis jetzt eher der Ansicht war, der Obersee sei gemeinsames Hoheitsgebiet (Kondominium oder Koimperium) der drei Uferstaaten.[1]

Für Konstanz war es besonders unerfreulich, daß die Eidgenossen, ohne ausdrückliche Abmachung, die Grenze unmittelbar vor die Stadtmauer legten. Einigermaßen versöhnend wirkte nur, daß den Konstanzern wenigstens nicht zugleich ihre niederen Gerichtsherrschaften oder Vogteien weggenommen wurden. Infolgedessen hatten die Stadt, der Bischof und das Stift St. Johann auch in der Folge noch festen Fuß im Thurgau. Die Stadt Konstanz besaß die ausgedehnte Vogtei Eggen, die in breiter Front von Egelshofen bis Gralthausen reichte, dann das Raitigericht mit Neuwilen-Ellighausen, die Vogteien Altnau und Buch und endlich das Tägermoosgericht.

Außerdem gelang es der Stadt, in zähen Verhandlungen die Hoheit über den Konstanzer Trichter zu gewinnen. Dies geschah durch zwei Verträge, die nach den Stadthauptleuten Raßler und Damian benannt sind, wobei zu beachten ist, daß Konstanz 1548 die Reichsfreiheit eingebüßt hatte und österreichische Provinzialstadt geworden war. (Beide Verträge siehe im Anhang.) Nach dem Raßlerschen Abkommen bekam die Stadt Konstanz auf 1500 geometrische Schritte, vom kleinen Leuchtturm im Hafen an, die Gerichtsbarkeit. (Es handelt sich hiebei um die Luggen oder das

---

1 Während des Weltkrieges hat das Deutsche Reich stillschweigend die schweizerische Auffassung gutgeheißen, und zum nämlichen Schlusse gelangte in einem Urteil von 1924 das Reichsgericht in Leipzig.

Beachtenswert ist ferner, daß 1913 in einem bis jetzt wenig bekannten Gutachten zu Handen des schweizerischen Bundesrates der berühmte Rechtsgelehrte Franz von Liszt in Berlin ein Bodensee-Kondominium entschieden abgelehnt hat.

Luckenhäusli.) Gerne hätten die Konstanzer noch die Bedingung aufgenommen, daß schweizerischerseits auf Kanonenschußweite keine die Stadtfestung gefährdende Gebäude oder Erdwerke aufgeführt werden dürften. Diese Forderung lehnten indessen die den Thurgau regierenden Orte beharrlich ab, und sie kam denn auch nur sehr abgeschwächt in den Vertrag hinein, blieb aber in Konstanz bis zur Schleifung der Festungswerke nie ganz vergessen. Weitere Bestimmungen des Raßler-Vertrages betrafen Zölle und Fischereirechte. In bezug auf den Vertragsabschluß gibt man meist das Jahr 1685 an. Eigentlich wurde die Vereinbarung indessen erst 1687 von den beiden Parteien gutgeheißen.

Der Raßler Vertrag enthielt einige Unklarheiten; so erschienen zum Beispiel die 1500 geometrischen Schritte als ein ungenaues Maß. Außerdem ergab sich, wenn man die genannte Strecke vom Luckenhäusli an im See absteckte, als Hoheitsgrenze naturgemäß ein Kreisbogen. Das Raßlersche Abkommen wurde daher 1786 durch den Damian-Vertrag ergänzt. Nach diesem waren 1500 geometrische Schritte 4500 Fuß, und als Grenze der Konstanzer Gerichtsbarkeit wurde gewissermaßen die Tangente an den Mittelpunkt des erwähnten Kreisbogens angenommen. Für Österreich unterzeichnete Freiherr von Damiani, für die zehn den Thurgau regierenden Stände der Bürgermeister von Zürich, J. H. Ott.

Zum Namen Raßler sei noch bemerkt, daß die Freiherrn von Raßler seit 1600 Besitzer der Bernegg in Emmishofen gewesen sind.

Die beiden Abkommen waren alles eher als harmlos. Gestützt darauf konnte Konstanz den Thurgauern Auffüllungsarbeiten am See, Anlage von Landungsplätzen usw. bis über das damalige Hörnli hinaus untersagen.

Für die Entwicklung von Konstanz wichtiger war nun aber doch die Gerichtsbarkeit über die vor der Stadt liegenden thurgauischen Dörfer und Liegenschaften.

Vor den Gerichten der niedern Vogteien spielten sich wirkliche Gerichtsangelegenheiten ab (Ehrverletzungsklagen, Schlaghändel usw.), dann aber auch Polizei- und Flurfälle (vgl. hiemit den heute noch gebräuchlichen Ausdruck niedere Polizei), endlich Fertigungen, Teilungen, waisenamtliche Geschäfte, der niedere Rechtstrieb usw. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die niedere Gerichtsbarkeit tief in das Leben der Bürger eingriffff. Die Gerichtsherren hatten es außerdem einigermaßen in der Hand, mit den Bewohnern ihrer

Vogteien besondere wirtschaftliche Vereinbarungen zu treffen. Auf diesem Wege schufen sich die Städte durch ihre Gerichtsherrschaften in gewissem Sinne Zonen.

Das Tägermoos war eine Gerichtsherrschaft besonderer Art. In der Regel war nämlich der Gerichtsherr nicht zugleich der Grundbesitzer. Das Tägermoos dagegen gehörte in der Hauptsache der Stadt Konstanz, also seinem Gerichtsherrn selbst. Dieser Umstand gab natürlich der Stadt im Tägermoos eine so sichere Stellung, daß sie dieses Gebiet geradezu als zum eigenen Gemeindebann gehörig betrachtete, welche Auffassung indessen schweizerischerseits stets bestritten wurde. Wenn aber das Tägermoos nicht Konstanzer Gemeindegebiet war, was für Gemeinden hatten darauf Anspruch? In dieser Hinsicht ist zu bemerken, daß vor 1798 — von städtischen Ortschaften abgesehen — die politischen Gemeinden des Kantons Thurgau sehr unfertig aussahen; sie spielten überhaupt keine wichtige Rolle. Meist waren daher nur die Gerichtsherrschaften vermarkt, nicht die Gemeinden. Dies hatte schon deswegen keine schwerwiegenden Nachteile, weil man die Gemeindesteuern im heutigen Sinne des Wortes vor 1798 überhaupt nicht kannte. Aus einem besondern Grunde aber hätte man doch etwas über die Flächengrößen der Gemeinden wissen sollen. Der Kanton war für vorwiegend militärische Zwecke in acht Quartiere eingeteilt; eines von diesen trug den Namen Emmishofen. Einen Teil der Auslagen der Quartiere mußten nun nach Maßgabe ihrer Flächengröße die Gemeinden tragen, unter Rückgriffsrecht auf die Grundeigentümer. Das Tägermoos mit dem Töbeli wurde dabei den beiden Gemeinden Tägerwilen und Emmishofen angerechnet. Als aber im Jahre 1696 diese Gemeinden vom Grundbesitzer des Tägermooses, also von Konstanz, die entsprechenden Beiträge einziehen wollten, verweigerte die Stadt deren Zahlung, mit der Begründung, das genannte Gebiet gehöre zu Konstanz und nicht zur Schweiz, also auch nicht zum Quartier Emmishofen. Nach längern Verhandlungen wurde 1698 der Stadt Konstanz für das Tägermoos die Steuerfreiheit zugestanden. Damit war aber der Fall nicht entschieden; denn die beiden Gemeinden verlangten, daß dafür ihr zahlungspflichtiges Gebiet entsprechend verkleinert werde. Dies geschah endgültig erst 1762. Emmishofen schaffte sich dabei 150 Juchart steuerpflichtigen Gemeindegebietes vom Halse. Dies war anscheinend ein schöner Erfolg; aber es ergab sich später, daß sich die Vereinbarung von 1762 für Emmishofen nicht nach allen Richtungen günstig auswirkte.

So standen die Dinge bis zum Umsturz von 1798. Da wurde bekanntlich der Thurgau plötzlich frei. Die regierenden Orte verzichteten durch Urkunde vom 10. März 1798 auf alle landvögtlichen und landgerichtlichen Rechte. Auch die Gerichtsherren der niedern Gerichte stellten ihre Amtstätigkeit ein, ohne indessen eine Verzichtserklärung abzugeben. In dieser Beziehung mußten sich die Thurgauer zufrieden geben mit den allgemeinen Freiheitszusicherungen der helvetischen Staatsverfassung und mit den Beschlüssen der beiden gesetzgebenden Räte vom 4. Mai 1798, wonach alle Personal-Feudal-Rechte in der Schweiz als aufgehoben erklärt wurden. Trotzdem zogen 1799 unter dem Schutze der in den Thurgau eingerückten Österreicher die Gerichtsherren ihre Vogteien wieder an sich; aber nach dem Sieg der Franzosen bei Zürich sank ihre Herrschaft für immer ins Grab. Auch Konstanz fügte sich dem Verlust der gerichtsherrlichen Rechte bedingungslos in bezug auf Eggen, Raitigericht, Altnau und Buch, nicht aber hinsichtlich des Tägermooses. Ohne weitere Erklärung amtete der Stadtrat hier weiter. Man muß sich fragen, wie dies möglich gewesen sei. Die Antwort verlangt keine lange Überlegung. Einmal hatte der über Nacht frei gewordene Thurgau größere Aufgaben, als die Sorge um das Tägermoos, und ferner fiel das städtische Regiment überhaupt nicht auf, weil sich das ganze Gebiet des Tägermooses im Besitz der Stadt und einiger Konstanzer Bürger befand und weil auf der ganzen weiten Fläche die Ziegelhütte das einzige Gebäude war. 1799 hätte, nachdem die Franzosen Herren der Lage geworden, ein rasches Zugreifen des Thurgaus wohl allen Anständen für immer ein Ende bereitet. Daß Konstanz von 1798 an nicht auf die Gerichtsherrschaft Tägermoos verzichtet hat, sollte nun die Veranlassung werden zu endlosen Streitigkeiten.

Aber es erhoben sich auch noch Unstimmigkeiten unter den für das Tägermoos in Betracht fallenden Gemeinden. Schon in helvetischer Zeit begann man im Thurgau mit der Erstellung von Güterkatastern. Dabei ereignete es sich aus unbekannten Gründen, daß Tägerwilen und Egelshofen das Gebiet des Tägermooses und Töbelis aufteilten und daß Emmishofen leer ausging. Im Jahre 1801 beschwerte sich daher die Gemeinde Emmishofen beim Distriktsstatthalter Aepli von Gottlieben, aber ohne Erfolg. Ebensowenig führten gütliche Verhandlungen mit Egelshofen zum Ziel. In bewegten Worten klagte darüber später ein Emmishofer: Auch diese Bemühung lief fruchtlos ab, weil dieselbe (die Gemeinde

Egelshofen) geglaubet, daß der Bibelspruch: Was geschrieben ist, bleibt geschrieben, sie bei ihrem ungerechten Besitzstand schütze.

„Wir sollen also Stege, Wege und die Wasserleitungen, welche über die Grundbesitzungen der Konstanzer Bürger führen, mit großem Kostenaufwand unterhalten und dieselben sollen zu der entfernten Gemeinde Egelshofen steuer- und straßenpflichtig sein. Wer? Wir fragen: Wer kann uns eine solche Ungerechtigkeit länger zu ertragen zumuten?"

Es sei indessen bemerkt, daß es doch nicht ganz so schlimm stand, wie man auf Grund der obigen Klage vermuten könnte und daß eine spätere Grenzbereinigung den Emmishofer Wünschen in der Hauptsache Rechnung getragen hat.

Durch diese Darlegungen ist die Erklärung, warum das Tägermoos im thurgauischen Geländebesitz eine Sonderstellung einnimmt, in der Hauptsache gegeben. Was später geschehen ist, ruht ganz auf den in diesem Abschnitt genannten Grundlagen, und auch die Heranziehung früherer Ereignisse vermag am Gesamtbild nichts mehr wesentlich zu ändern.

III. Geschichte des Tägermooses von 1259—1803.

Die älteste Geschichte des Tägermooses ist nicht ausreichend erforscht; es läßt sich auch nicht restlos feststellen, auf welchem Wege die Stadt Konstanz in den Besitz des gesamten Geländes gekommen ist. Die Angabe von Laible, Konstanz habe in einem Kauf das Tägermoos im Jahre 1294 vom Schottenkloster[1] erworben, stimmt nicht. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das jetzige Tägermoos zusammengesetzt ist aus verschiedenen Güterbezirken, die zum Teil ihre eigene Geschichte haben.

Ebenso unbefriedigend ist, daß man bis jetzt nicht nachweisen kann, wie sich Konstanz die Vogteirechte über das Tägermoos erworben hat. Bekanntlich war der Grundeigentümer nicht ohne weiteres auch Inhaber der gerichtsherrlichen Gewalt über seinen Besitz. Die einfachste Erklärung dürfte sein, daß das Tägermoos vormals zur Vogtei Eggen gehörte, die 1471 an die Stadt Konstanz übergegangen war, und daß Konstanz eines Tages für gut befunden hat, das Tägermoos zu einer besondern Gerichtsherrschaft zu erheben.

---

[1] Es gab neben irischen auch schottische Glaubensboten. Laible schreibt: „Schottische Mönche ließen sich im 6. Jahrhundert hier (in Konstanz) nieder und errichteten ein Benediktinerkloster, erst auf dem Münsterplatz, dann am Rhein."

Erstmals erwähnt wird das Tägermoos in einer lateinisch geschriebenen Urkunde vom Jahre 1259. Nach dieser fällte Bischof Eberhard II. von Konstanz in einem Streit zwischen der Stadt Konstanz und dem Kloster Crucelin (Kreuzlingen) einen Schiedsspruch. In der genannten Urkunde sind für das Tägermoos folgende Stellen von Belang:

Die Wiese gelegen unterhalb des der Stadt zunächst liegenden Weingartens, genannt Morderwiese, und die Wiese bei der Mulwiese, welche nach dem ersten Grasschnitt zur gemeinsamen Weide gehörten, sollen dem ständigen, nützlichen und vorteilhaften Gebrauch des genannten Klosters zugewiesen werden. Wir gewähren ihnen die freie Möglichkeit, Garten oder andere ertragreiche Kulturen darin anzulegen. Überdies haben wir für gut gefunden, einen Teil der Flur, die Espan genannt wird, wie er durch bestimmte Marksteine und Gräben abgetrennt ist, dem oftgenannten Kloster zu übertragen, damit es ihn mit demselben Recht, wie es die Wiesen im Tägermoos (Tegermos) besitzt, ruhig und friedlich dauernd besitze. Um im übrigen jeden Anlaß zu Streit zu beseitigen, der sich zwischen den Gemarkungen des genannten Klosters und der Bürgerschaft der vorerwähnten Stadt erheben könnte, haben wir mit Zustimmung beider Parteien bestimmt, daß der Graben der Straße, welche sich vom Hof des vorgenannten Klosters zum See erstreckt, und auch der Graben der mit Weiden bestandenen Wiesen unterhalb des Klosters zum Nießbrauch und ständigen Eigentum des Klosters gehören soll, so zwar, daß über den Graben der vorerwähnten Straße von dem Kloster eine Brücke instand gehalten wird, über die der Ausgang und die Rückkehr für die Tiere der vorerwähnten Stadt ohne Schwierigkeit offen steht.

Zum Ersatz jedoch für die vorerwähnten Grundstücke haben wir für gut gefunden, die vorgenannten Wiesen, über die der Prozeß erfolgte, und die sogenannte Morderwiese an den Mauern von Konstanz samt dem anstoßenden Grundstück, das Mulstatt genannt wird, welche dem vorerwähnten Kloster von Alters her als Eigentum gehörten, mit Zustimmung des vorerwähnten Kapitels, soweit das genannte Kloster Rechte daran hatte, der Gemeinde Konstanz unter Beigabe einer Mark Silber in gesetzlichem Gewicht tauschweise zu übergeben und der gemeinsamen Weide beider Teile zuzuweisen. Auch den alten Fußweg, auf dem die Leute von der Vorstadt Stadelhofen am Mühlbach entlang zum Schorrenbrunnen hinüberzugehen pflegten, haben wir für

gut gefunden zu erneuern, womit wir jedem Anlaß zu Streitigkeiten. der infolge des in diesem Brief vorgesehenen Tausches künftig von den vorgenannten Parteien aufgegriffen werden könnte, durch diese unsere Verfügung gänzlich vorbeugen.

Die in der vorgenannten Urkunde vorkommenden Flurbezeichnungen sind zum größten Teil in Vergessenheit geraten. Ein Name aber verdient besondere Aufmerksamkeit: Die Morderwiese. Es ist bereits gesagt worden, daß der Name Tägermoos im Thurgau nochmals vorkommt. Es handelt sich dabei um einen Weiler oberhalb Steckborn. Ist es an sich schon auffallend, in 573 Meter Höhe auf dem Kamm einer Moräne des Seerückens ein „Tägermoos" anzutreffen, so wird die Sache noch rätselhafter dadurch, daß man daselbst auch den Flurnamen Morderwiese wieder findet, ferner die Bezeichnung Hochstraße. Hat sich in alten Zeiten ein Emmishofer oder ein Tägerwiler auf dem Seerücken angesiedelt und dorthin Namen aus seiner alten Heimat verpflanzt, etwa wie Schweizer ihre Ortsnamen nach Amerika mitgenommen haben?

Man beachte ferner den Namen Espan. Dieser Espan oder Sauespan sollte in der Folge noch eine gewisse Berühmtheit gewinnen.

Im Jahre 1267 verlieh das Stift St. Stephan in Konstanz drei Äcker im Tägermoos seinem Hörigen Jakob Lengwiler, und 1291 verkaufte der Fischer Konrad von Gottlieben eine Wiese im Tägermoos an das Kloster Kreuzlingen. Es war also um diese Zeit das Tägermoos noch kein zusammengelegter Grundbesitz.

Wichtiger ist eine Urkunde von 1293: Gelasius, Abt des Schottenklosters in Konstanz, bezeugt, daß die Wiesen im Tägermoos, die sein Vorgänger Donatus der Gemeinde Konstanz verkauft hatte, mit 35 Schilling jährlichen Zinsen bezahlt worden seien. — 1362 übernahm das Kapitel St. Stephan in Konstanz von Konrad Rot Äcker im Tägermoos und verlieh sie dem Konstanzer Bürger Nikolaus Marner und seiner Gattin Adelheid gegen einen jährlichen Zins von sechs Vierteln Kernen. Als Anstößer werden dabei genannt Christian Schneider (sartor), Marner, die Herren von Kreuzlingen und der Kellner im Kehlhof.

Aus dem Jahre 1410 wird gemeldet, daß Ulrich von Richental und seine Gattin Anna vom Kapitel zu St. Stephan fünf Juchart Ackerland im Tägermoos als Lehen empfangen haben. Früherer Besitzer dieser Güter war Ulrich Gügli. Der Ehrschatz (eine Art Handänderungsgebühr) betrug ein Viertel Landwein.

Wer war nun dieser Ulricus de Richental? Kein Geringerer als der berühmte Chronist des Konstanzer Konzils. (Leider ist das Original von Richentals Chronik verloren gegangen; aber es sind gute Nachbildungen erhalten. Eine von diesen ist im Rosgartenmuseum in Konstanz zu sehen.) — Dergleichen Übertragungen dürften auch in der folgenden Zeit noch öfters vorgekommen sein.

Aus den Jahren 1488 und 1535 ist ein „Gatterstreit" überliefert. Der Gatter soll bei Zellers Gut in der Nähe der Hochstraße gestanden haben.

Nicht im Kern erfaßt, aber doch einigermaßen berührt wurde das Tägermoos durch den Vertrag, den Bischof Christoph 1554 zu Baden mit der eidgenössischen Tagsatzung abschloß. Dieser Vertrag setzte fest: Vom Kuhhorn unterhalb Konstanz bis an das Wangerhorn soll die linke Hälfte des Untersees zum Thurgau gehören. Dagegen verblieb dem Bischof die niedere Gerichtsbarkeit auch über den schweizerischen Teil des Untersees. Dieses Kuhhorn, auch Kuhhorn am Fall genannt, ist der am weitesten in den Rhein vorspringende Punkt des Tägermooses. Es bekam dadurch eine weitere Bedeutung, daß es zur Fischereigrenze erklärt wurde. Von dort bis zum Agerstenbach beanspruchte der Bischof die ganze Fischenz, gab diese aber sechs Gottlieber Fischern als Lehen. Heute noch reicht die Gottlieber Fischereiberechtigung bis zum Kuhhorn. Ergänzend sei bemerkt, daß die wichtige Fischerei- und Jagdordnung vom 22. August 1774 auch für das Tägermoos Gültigkeit hatte.

Ein entscheidender Schritt in bezug auf das Tägermoos geschah im Jahre 1560. Da erwarb Konstanz durch Kaufvertrag mit dem Kloster Kreuzlingen dessen Rechte am Tägermoos, nämlich „des gotshus Crüclingen eigenthumb, fryheit und gerechtigkeit, es syge mit innehaben nutzen und nießen, so es uff sollichem gut, Tägermoos genannt, von altersher je und allwegen bis uff den hüttigen tag gehebt hatt, doch denen von Tägerwylen an irem weidgang der rossen halb unvergriffenlich". — Der Kaufpreis betrug 1400fl., nebst der Verpflichtung der Stadt, dem Kloster für alle Zukunft seinen Bedarf an Ziegeln aus der auf dem Tägermoos gelegenen städtischen Ziegelhütte zum selben Preise wie den Stadtbürgern zu liefern. Von den 1400 fl. wurden 300 fl. abgezogen für den Einkauf des Klosters in das Bürgerrecht der Stadt Konstanz auf 50 Jahre.

Wie man sieht, hatte Tägerwilen auf dem Tägermoos Weidrechte. Es entstanden hieraus endlose Streitigkeiten, die oft auch die

regierenden Herren des Thurgaus in Anspruch nahmen und die zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts ihren Höhepunkt erreichten. Der ganze Handel drehte sich namentlich um den schon genannten Sau-espan. Wie der Streit beendigt worden ist, geht aus spätern Ausführungen hervor.

Aber auch vom Espan abgesehen, steckten im Tägermoos Rechtsunklarheiten. Schon 1560 fand deswegen in Kreuzlingen eine Konferenz statt. Ein ernster Anstand erhob sich 1574, nachdem der bischöfliche Vogt von Gottlieben der Stadt Konstanz im Mai genannten Jahres beim Emmishofer Tor einen Markstein sozusagen vor die Nase setzen und damit die niedere Gerichtsbarkeit auf dem Tägermoos für den Bischof beanspruchen wollte. Der Stadthauptmann und der Rat von Konstanz wandten sich klagend an die Tagsatzung; auch der Bischof war damit einverstanden, daß die eidgenössischen Orte entscheiden sollten.[1] Die Konstanzer beriefen sich dabei auf die Tägerwiler Offnung vom Jahre 1447 und auf einen Vertrag mit den Eidgenossen vom Jahre 1572. Darnach erstreckte sich der Stadt niedere Gerichtsbarkeit „vom Stadtgraben dem Emmishoferbach nach uff, bis zu dem Marchstein, so vor der Stadt Sau-Espan, jetzt Jerg Wagenbüchels zu Konstanz innehabendem Gut stat, und demnach von söllichem ob dem Sau-Espan dem Graben und Zun nach zur March unter den Güetern an der Hochstraß und Rüllin am Tegermoos uff und gegen Tegerwillenwärts, so wyt das gantz Tegermoos mit dem Eigentum begriffen, auch von dem über den Wiesenweg bis zu End des Hartlers Reuti samt umliegenden Bezirk der Güeter vorm Emmishofer tor gegen dem Tegermoos gelegen, das Töbeli genannt."

Die Eidgenossen ordneten einen Augenschein an durch die Landammänner Ab Yberg von Schwyz und Häßig von Glarus. Am 21. Juni 1575 wurde der Streit der Tagsatzung zu Baden vorgelegt. Da aber der bischöfliche Anwalt, nämlich Dr. jur. Haimbrand Wenglin einen Aufschub wünschte, wurde die Entscheidung vertagt. Die beiden Parteien begründeten ihre Ansprüche durch schriftliche Eingaben. Von diesen ist namentlich die bischöfliche sehr eingehend

---

1 Es ergab sich dabei noch, daß eine Verwechslung im Spiele lag. In Band IV Abteilung 2, der Eidgenössischen Abschiede ist zu lesen: Landvogt Tschudi von Glarus, Vogt zu Kaiserstuhl, beschwert sich, daß er verunglimpft werde, als habe er, während er Landvogt im Thurgau gewesen war, den Marchstein an die Straße vor Konstanz führen lassen und daselbst aufrichten wollen, während doch der Vogt von Gottlieben dies getan habe. Er bittet, seine Verantwortung genehm halten zu wollen, da die Stadt Konstanz ihn bereits für entschuldigt erklärt habe.

gehalten. Weil sie auch auf Zoll- und Fischereiverhältnisse ein Licht wirft, ist sie von einiger geschichtlicher Bedeutung und sie folgt hier mit ihren Hauptpunkten:

1. Nach ihrer Offnung seien die zu Gottlieben von altersher zollfrei. Jetzt müssen sie Zoll entrichten bei Kauf und Verkauf.

2. Ebenso haben des Stifts Untertanen in der Landgrafschaft wider altes Herkommen den kleinen Zoll zu geben.

3. Die von der Reichenau waren „über Menschen Gedächtnuß" zollfrei, seit etlich Jahren her wird er von ihnen gefordert.

4. Die von Gottlieben beschweren sich über den Hirten derer von Konstanz, daß er auf den Espan das Vieh durch die Gassen von Gottlieben hinabtreibt und dasselbe die Gottlieben gehörenden Weiden abätzt.

5. Wenn das Tegermoos im Bau liegt (nicht brach liegt) und in solcher Zeit ein Stück Vieh von Tegerweilen darauf ergriffen wird, so führt man's außer die Landgrafschaft in den Pfandstall der Stadt. Dorthin müssen ihm die Untertanen nachlaufen, ein Schilling Pfenning zahlen und um den Schaden wider Herkommen anloben.

6. Es ist wider Gesetz und Brauch, daß Untertanen des Thurgau, die freveln sollten auf dem Tegermoos, auf Reichsboden außerhalb der Landschaft in Haft und Gelübd genommen, auch gefänglich bestraft werden.

7. Sonst konnte ein Thurgauer, was er zu seinem Erwerb und Handwerk brauchte, ungehindert von einem Ende des Landes zum andern beziehen und führen. Jüngst kaufte ein Gottlieber Schiffmacher, der Rüeber genannt, in Güttingen Bretter und wollte sie zu Wasser dahinbringen. Die von Konstanz forderten ihm den Zoll und ließen ihn geloben, „ihnen des Rechtens zu sein". Er mußte das annehmen, wenn er die Stadt nicht meiden wollte.

8. Die von Konstanz senden ihre geschwornen Bauerschauer (eine Art Flurkommission) auf ihre Güter im Tegermoos. Das möchte der bischöflichen Gerichtsherrlichkeit nachteilig und für die Zukunft Anlaß zu Streit werden.

9. Obwohl das Holz in Schwaderloch dem Stift Konstanz gehört und die Stadt darin keine Gerechtigkeit hat, ist der Überlauf von seiten der Bürger darin so übertrieben, indem etliche eigene bestellte Dienstboten dafür halten, daß der schöne Wald, „der mit Ordnung allen Umsässen zu Hilf kommen möcht, nunmehr im Grund durch sie gericht und verderbt ist." Werden sie ergriffen, so geben sie dermaßen hochmütigen, trutzigen und bösen Bescheid, als ob sie Herren

daselbst wären und die Bannwarte schweigen müssen, zumal man ihnen droht, daß, wenn sie in die Stadt kommen, man ihnen vergelten werde.

10. Es war bisher gebräuchlich, daß die thurgauischen Untertanen den Bürgern der Stadt im Herbst Wein an ihre Schulden gaben und derselbe wurde nach dem Schlag des Ortes, wo er gewachsen, abgerechnet. In Konstanz wird gemeiniglich die Rechnung „ringer denn an andern Orten gemacht". Wenn nun, wie es neuerlich geschieht, der Wein bezahlt wird, so leiden die thurgauischen Untertanen Schaden, am Fuder bis auf drei Eimer.

11. Wider alt Herkommen haben die von Konstanz auf den Rhin den Bann gelegt und verboten, mit dem Angel nach dem Hecht zu „zöekhen". Dagegen liegen sie täglich und ohn Unterlaß auf den Gütern derer von Gottlieben und tun dort dasselbe, was sie auf ihrem Gebiete den thurgauischen Untertanen verboten haben.

12. Nach der Offnung von Gottlieben soll an der dortigen Säge niemand „Gemein noch Teil" haben, als der in Gottlieben sitzt, und dann „ein Herr zu Konstanz um den Zins und um die Dienst", und es sind die Lehenleute schuldig, ihm und seinem Vogte das Holz von Gottlieben nach Konstanz zu führen und umgekehrt. Jetzt haben sich die Fischer zu Konstanz „in die Lehen und Sägen auch gedrungen" und begehren, daß die Untertanen „bei ihrer Offnung gehandhabt werden".

13. Nach Reichenauischer Fischerordnung dürfen die zu Gottlieben die „Heurling an unser lieben Frauentag" im August einlassen und lebendig behalten. Die von Konstanz wollen das nicht mehr gestatten und setzen das Ziel auf die Konstanzer Kirchweih, also einen Monat später, zum großen Schaden derer von Gottlieben.

14. Von altersher und brüchig war, daß, wenn die von Gottlieben in Konstanz Fische verkauften, sie einen Pfenning zu bezahlen hatten. Jetzt fordert man von einem Pfund Pfenning Fisch 4 Den. und wenn er sie pfundweise verkauft ebenso 4 Pfenning, und das erst seit einigen Jahren.

15. Seit zwei Jahren wollen die von Konstanz nicht mehr zugeben, daß die von Gottlieben, „so sie Fische durcheinanderen" (einer vom andern) kaufen, sie nicht dürfen feilbieten und sie strafen oder vom Markte wegweisen, alles wider Offnung, alt Herkommen und Landesbrauch.

16. Durch „Säuberung und Auswerfung des Stadtgrabens gegen dem Tegermoos" wird derselbe nach und nach erweitert und die

Gerichtsherrlichkeit des Stiftes geschmälert, zugleich die Obergerichtsherrlichkeit des Thurgau gemindert.

17. Wenn der Vogt zu Gottlieben oder andere Diener des Stifts ihre Amtspflichten auf thurgauischem Boden vornehmen (Tegermoos), werden sie deshalb „in der Stadt Konstanz beschickt und mit scharfen Worten und Bedrowungen angefahren und hierunder ihres Stands, Herkommens, Amt, Diensts noch Landes gar nit verschont".

18. Trotz der Verträge zwischen der Reichenau und den Eidgenossen über Handhabung der hohen Obrigkeit maßen sich die von Konstanz die Obrigkeit an auf dem Wasser „gegen Lhonwärts" und tun damit der Eidgenossenschaft Eintrag.

19. Die X Orte haben das Gottshaus Reichenau als Schirm- und Strafherrn des äußern Sees erkennt und bewilligt, daß es Übertreter der Ordnung, auch die im Thurgau wohnen, bestrafe. Wenn trotzdem ein Konstanzer Fischer auf eidgenössischer Seite wider die Ordnung handelt, so wollen sie ihn von der Reichenau nicht strafen lassen.

20. Neulich haben die von Konstanz dem Velsen[1] wegen seiner Wiesen, die in die Herrschaft Tägerwilen gehören, ein Verbot angelegt, was nur den Gerichtsherren im Thurgau zukömmt.

Die Tagsatzung beschloß, daß es bei den alten Offnungen sein Verbleiben haben solle. Auch auf die Klagen der Bischöflichen ging sie ein und verfügte ad 1 bis 3, daß es bei den Verträgen und Abschieden bleiben solle; ad 4, daß, wenn der Konstanzerhirt auf den Gottlieber Espan treibe, man sein Vieh pfänden solle; ad 5, es habe Konstanz einen Pfandstall[2] auf dem Tegermoos zu errichten; ad 7, was auf Erwerb kauft und verkauft und durchgeführt wird, soll nach eidgenössischen Verträgen verzollt werden; ad 9, der Frevler soll nach altem Gebrauche gepfändt und gestraft werden und die von Konstanz sollen, die man bei ihnen verklagt, „zum Recht stellen"; ad 12, es soll jeder Teil Recht haben, nach seinen Ordnungen des Fischens halb zu walten, doch der Landgrafschaft unnachteilig; ad 17, ist, wenn es geschah, unfreundlich, soll zu keiner Zeit mehr geschehen.

Der Streit wurde durch folgenden Vertrag beigelegt: Erstlich

---

1 Bürgerfamilie Fels in Konstanz. Ein Angehöriger dieser Familie war einst Besitzer eines Kreuzlinger Schulhauses, das heute noch den Namen Felsenschlößli trägt.

2 Der Name Pfandstall ist als Flurbezeichnung bis heute erhalten.

— in dem Spane des niedern Gerichtszwangs auf dem Tegermoos — erkennen und sprechen wir (die Tagsatzung), daß das Tegermoos mit alligklicher seiner Weite, Begriff, In- und Zugehörd, eigentümlich mit Grund und Boden, Wunn, Weid, Trieb, Trät, Stäg und Wäg, Wasser, Wasserlaitinen, springenden Wassern, Brunnen, Brunnstuben, Gräben, Bäumen, sie seien heimisch oder fremd, Felben oder andern Bäumen, wie die genannt, so jetzt derzeit darauf stönd oder künftiglich darauf gesetzt werden möchten, gemeiner Stadt Konstanz allein zugehörig sein und bleiben sollen; doch denen von Tägerwilen an ihrem Trieb und Trät mit den Rossen, desgleichen einer Stadt Konstanz an ihrem Getriebe, so sie auch auf die Tägerwiler, vermög der Verträg, auch Brief und Siegel darüber aufgericht haben unnachteilig, dergestalt, wenn Hauptmann, Bürgermeister und Rat der Stadt Konstanz dieser Gerechtigkeiten, auch Wunn und Weid, wie obsteht, auch Pfändens und Fächs (Viehes) halb, so zu Schaden geht, thurgauischem altem Brauch nach, Fürsorgung und Ordnung setzen, dem solle wie billig gelebt und die Übertretenden von ermeldeten von Konstanz allein gestraft werden; doch unsern gnädigen Herren oder andern an jedes habenden Eigentum, Freiheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, altem Herkommen, Brief und Siegeln ohne Schaden.

Und damit jeder, dem sein Vieh als schadhaft eingetan wird, wisse, wo er das suche und finde, da sollen die Herren, Hauptmann, Bürgermeister und Rat zu Konstanz in ihrer Ziegelhütte auf dem Tegermoos in ihren Kosten eine Pfandstallung machen lassen, darein das Vieh gestellt und bis auf Lösung, wie Herkommen, behalten werden könne.

Was sodann die streitige niedere Gerichtsbarkeit zwischen dem Bischof und Konstanz betrifft, so wird eine Grenze gezogen, „also daß bei dem Rhein, unter den Alben des Kuhhorn, bei dem Graben unten an dem Rhein, auf das Grabenmal ein Stein gesetzt, dannethin von dem der Gredi nach, an der Seiten gegen der Landstraße, der weiß Weg genannt, so aus der Stadt Konstanz durch das Tegermoos geht, aufwärts an das Grabenmal aber ein Stein und hiezwischen diesen beiden Marken soll beiden Teilen bevorston und zugelassen sein, Stein zu setzen, so viel ihnen geliebt. Von dem in dem Graben und dem Graben nach auf und auf, bis unden an der Stadt alt Farrenweid oder Wiesen, so sich gegen der Stadt hinwärts zeucht, aber ein Stein. Von dem schnurrichtigs überhin an den Hag des Egg und Graben, an das einzäunte Wiesli,

so jetzt Hansen Müllers zu Tägerwilen Witwe innehat. Von dannen dem Hag und Graben nach unter den Gütern an dem Rüllen und Hochstraß inn gelägen, dem Tegermoos nach aus und aus, bis an der Muntpratenen Gut unter der Hochstraß, da die Tägerwilische und unsrer gnädigen Herren der sieben Orte der Eidgenossen in derer Emmishofische Gericht zusammenstoßen, dem Hag nach aus und aus bis an die Mark in des Wagenbüchels Gut, inhalt eines Vertrags von Jahr 1512. Von dem bis in Emmishoferbach, da aber ein Markstein gesetzt werden soll. Und was also dem Bach nach gegen der Stadt Konstanzwärts vor dem Emmishofertor, im Töbeli, bis an der Stadt Graben gelegen, daß solches alles ihnen und ihrer Stadt in ihre niedern Gericht und was ennethalb denen jetzterzelten Marchen, gegen Tägerwilen gelegen, das soll unserm gnädigen Herrn von wegen das Bistum Konstanz an ihr Gerichtsherrlichkeit Tägerwilen an Intrag dienen, doch dem Fächpfänden, Ordnungen und Satzungen auf dem ganzen Tegermoos, Wunn und Weid halb zu machen, wie oblaut, unvergriffen und unnachteilig.

Daß auch dies alles, es sei zu Wasser oder zu Land, vielgemeldten unsern gnädigen Herren anstatt ihrer Landvogtei Thurgau von hoher Oberkeit. Item auch, daß ihnen, nach Ausweisung der Abschieden, Verträgen, auch Brief und Siegel, gegen beiden Teilen der Strafen, Frevlen, Bußen, Geboten, Verboten oder in all ander Weg von landesfürstlicher Oberkeit und Rechts wegen gebürt und zustet, ihr Recht und Zuspruch vorbehalten und unschädlich.

Sodann wird festgesetzt, daß, wenn thurgauische Landsassen, fremd oder heimisch Personen, auf dem Tegermoos frevelten und das in der Gerichtsmarch der Stadt geschieht, mag er gütlich sich mit den Herrn vertragen. So er aber „sonder Rechts und sich zu verantworten legte, dann soll das nit versagt, sondern ein fürderlich Recht auf der Vogtei Eggen Gericht und nit in der Stadt, dem Landsbrauch gemäß, gehalten". Ausdrücklich ist dann noch beigefügt: Doch soll in den Vertädigungen oder Berechtigungen hinterrucks eines Landvogts oder Landgerichtknechts nichts gehandelt oder vertädinget werden.

Was aber für Fertigungen und Untergang[1] in dem Bezirke der Stadtgerichten, Inhalt der Marchen gelegen, zu tun, die mögen

---

[1] In der Konstanzer Vogtei Eggen bestand ein besonderes Untergangsgericht. Es nahm von Zeit zu Zeit den Untergang vor, d. h. die Flurschau. Das Gericht setzte sich zusammen aus Ammann, Schreiber, Weibel und sechs Richtern.

wohl um weniger Kostens willen in der Stadt Konstanz vor Rat und auf ihr Gutbedunken mit ihren Untergängern beschehen.

Die Tägermoosstreitigkeiten waren indessen damit nicht beigelegt; denn es handelte sich im beschriebenen Falle ja nur um den Austrag eines Spanes zwischen dem Bischof von Konstanz und der Konstanzer Stadtgemeinde in bezug auf die niedere Gerichtsbarkeit. Unablässig erheben sich darüber hinaus zwischen Konstanz und der Landvogtei Thurgau Zoll-, Grenz- und Hoheitsanstände, die meist in irgendeiner Weise auch das Tägermoos betrafen. Mit verschiedenen Unterbrechungen herrschte z. B. von 1638—1659 ein „Zollkrieg", d. h. ein Streit um die Höhe der Zölle, welche die Stadt beziehen dürfe. Bereits wurde die Frage erwogen, ob man nicht diesseits der Stadt Konstanz zur Errichtung einer für den Thurgau bequemen Markstätte schreiten wolle. — 1659 fand in Schaffhausen eine Zollkonferenz statt, durch die wenigstens ein erträglicher Zustand geschaffen wurde. Daneben her gingen erst noch Schiffahrts- und Fischereistreitigkeiten, und endlich suchte die von allen Seiten eingeengte Stadt jeweils bei Ausräumung der äußern Stadtgräben oder bei der Verbesserung der Stadtbefestigung Land zu gewinnen, was begreiflicherweise auf der Gegenseite Unwillen hervorrief. Von 1645 an herrschte hierüber ein ernster Anstand. Die Tagsatzung führte dabei eine entschlossene Sprache. 1672 unterzeichnete Konstanz einen Revers, wonach die Stadt keinerlei niedere oder hohe Jurisdiktion daraus ableiten dürfe aus der Tatsache, daß ihr zwei bis drei Juchart abgetreten worden seien zum Zweck, das Außenwerk zu reparieren und „besser regolar" zu machen. Die genannten zwei bis drei Juchart waren zum Teil vom Tägermoos weggenommen worden.

Im Jahre 1756 hatten die Stadtziegler Berwig und ein Triboltinger aus dem Tägermoos infolge eines Weinhandelsgeschäftes einen Zusammenstoß auf dem Tägermoos. Berwig wurde wegen Beschimpfung vor den Landvogt beschieden; er erschien aber nicht, weil sich der Konstanzer Stadtrat für ihn verwendete, mit der Begründung, das Tägermoos sei städtisches Gebiet. Landvogt Hauser erhob gereizte Einsprache. Da stellte sich noch rechtzeitig heraus, daß ein Irrtum vorliege. In der Stadt war man nämlich zuerst der Meinung gewesen, Berwig sei wegen eines Kaufabschlusses und nicht wegen grober Scheltung vorgeladen worden. Kauf und Verkauf aber unterstanden der niedern Gerichtsbarkeit, für welche auf

dem ganzen Tägermoos Konstanz zuständig war. Da der Stadtziegler erkrankte, ging der Handel unter.[1]

Ein weiterer Streit stand im Zusammenhang mit der nach dem Schwabenkrieg erfolgten unfreiwilligen Abtretung des Landgerichtes. Konstanz fand sich damit nur ungern ab. Bis 1499 stand in der dazumal menschenleeren Gegend beim großen Stein in Kreuzlingen ein Galgen, der nebst dem an der Halde oberhalb des Käsbaches auch für die Thurgauer „zuständig" war. Nach einem nicht unbedenklichen Anstand vom Jahre 1501, der daraus entstanden war, daß die Konstanzer einen „fromben redlichen Mann aus dem Thurgau" auf thurgauischem Boden hatten gefangennehmen und hinrichten lassen, wanderte das Hochgericht nach Frauenfeld. Unter dem Druck der eidgenössischen Orte sah sich Konstanz veranlaßt, die beiden Galgen abzutragen. Um 1720 errichtete Konstanz einen neuen Galgen auf dem Tägermoos, wo übrigens schon seit alten Zeiten eine Richtstätte gewesen war. Im Jahre 1761 sollte nun daselbst ein Kirchenräuber hingerichtet werden. Aber die den Thurgau regierenden Orte verwahrten sich dagegen. Nach längern Verhandlungen wurde 1763 vom thurgauischen Landvogt im Namen der eidgenössischen Stände den Konstanzern zugestanden, daß sie das neue Hochgericht für Hinrichtungszwecke verwenden dürfen, aber nur gegen die Zusicherung, daß sie niemals aus dieser Erlaubnis die mindeste Ansprache auf Territorial- oder hohe Gerichtsbarkeit über das Tägermoos ableiten mögen (Revers de non praejudicando). Diese Sicherung entsprang nicht etwa übertriebener Ängstlichkeit. Hochgerichte galten eben zu allen Zeiten als sichere Hoheitszeichen. So hat der Prinz von Clermont, dem sich im österreichischen Erbfolge-

---

[1] Für diejenigen, welche die Kanzlei- oder Stadtschreibersprache vergangener Zeiten noch nicht kennen, sei als Beispiel folgendes Schreiben des Stadtrates Konstanz wiedergegeben: „Das unterm 13. May von uns an Euer Tit.: wegen dem unserm Stadtziegler Berwig aberlassenen Schreiben, kann um so weniger dahin verstanden werden, sambt wir die hohe Jurisdiction auf dem Tägermoos prätendieren wollen, als erstlich das nämliche Schreiben **Expressis verbis** in sich enthaltet, daß er Ziegler wegen einem, mit Einem von Triboltingen getroffenen Weinkauf, mithin **propter causam civilem**, die doch bekannter Rechten **Bassa Jurisdictionis** citiert worden seye, andertheils aber, das Wörtlein Territorium nicht gleich subjective, sondern circumperspective, wo es auch **Jurisdictionem Bassam** und mehrere Gerechtsame in sich begreift, ... wir uns auch niemalen hätten beyfallen lassen, eine Protestation einzulegen, wenn der Ziegler uns, wie er schuldig geweßt wäre, hätte angezeigt, daß diese Citation wegen ausgestoßenen Scheltworten geschehen und nicht wegen Weinkauf."

krieg Konstanz ergab, gerade wegen des städtischen Galgens auf dem Tägermoos dieses als österreichisches Gebiet angesehen.

Von außergewöhnlicher Bedeutung für das Tägermoos war der Teilungsvorgang von 1792/93. Schon das Recht der Tägerwiler, vom Tag nach Jakobi bis April ihre Pferde auf das Tägermoos zu treiben, hatte zu Streitigkeiten Veranlassung gegeben; noch umstrittener aber war die Frage, wie weit auch Tägerwiler Hornvieh Weidrechte habe und welche Gebühr die Viehbesitzer jährlich dafür zu entrichten hätten. Es handelte sich um 2—3 Gulden per Stück. 1770 hatte der Landvogt einen Entscheid gefällt, der indessen nicht auf die Dauer befriedigte. Da kam man um 1790 auf den Gedanken einer Ablösung der Tägerwiler Weidrechte, und am 10. Juli 1792 wurde zwischen Konstanz und Tägerwilen eine Einigung erzielt. Diese Vereinbarung hat im wesentlichen folgende Bestimmungen:

1. Die Stadt Konstanz tritt an Tägerwilen als freies Eigentum ab eine Breite von neun geometrischen Schritten vom Gatter auf der Landstraße bis an das Eck der Tägerwiler Zelg gegen den Rhein, ferner einen Platz, der Tägerwiler Viehstelle heißt, zusammen sechs Juchart. Dann weitere vierzig Juchart, die durch eine von der Bergseite über die Landstraße hinweg gehende gerade Linie abzugrenzen sind.

2. Stadt und Bürgerschaft von Konstanz verzichten für immer auf Weid und Trieb auf den Kehlhofwiesen und auf den Gottlieber Gütern.

3. Tägerwilen entsagt für ewig auf alle und jegliche Weidrechte für Pferde und für Hornvieh auf dem der Stadt Konstanz verbleibenden Teil des Tägermooses.

4. Die neue Grenzlinie soll zu Lasten beider Teile mit Grenzsteinen versehen werden; einen Hag erstellt Tägerwilen auf eigene Kosten.

5. Der zur Wasserableitung nötige Hauptgraben darf ohne Vergütung durch Tägerwiler Gebiet geführt werden.

6. Tägerwilen verzichtet auf die Forderung, daß auf der obern Kehlhof- oder Spitzwiese ein Brunnen erstellt und unterhalten werde; als Viehtrinkstelle gilt der Rhein.

7. Konstanz entsagt den 50 Gulden, welche nach Prozeßentscheid Tägerwilen für einen Viehweg hätte entrichten müssen; Tägerwilen bezahlt 29½ Gulden an die Abmessungskosten.

8. Tägerwilen verpflichtet sich, niemals auf dem erhaltenen Teil des Tägermooses eine Ziegelei, einen Kalkofen oder eine Bleiche zu erstellen.

9. Jeder Teil übernimmt die Kosten für die Ratifikation des Teilungsabkommens durch die zuständige Obrigkeit. (Vorderösterreichische Landesregierung in Freiburg für Konstanz und Landvogtei in Frauenfeld für Tägerwilen.)

Das Abkommen fand ohne Anstand die obrigkeitliche Genehmigung. Am 17. und 18. Oktober 1792 vereinbarten Feldmesser die neue Grenzlinie. 1793 wurde der Teilungsvertrag noch ergänzt. Neu war, daß an Stelle der ursprünglich gerade gedachten Grenze eine gebrochene Grenzlinie trat, daß der Grenzgraben erstmals von beiden Parteien, später von Konstanz allein zu räumen sei; im weitern wurde die Stadt verhalten, auf der Landstraße den Gatter der neuen Grenzlinie entsprechend zu versetzen. Im übrigen hatten Tägerwilen und Konstanz den Unterhalt der auf ihrem Gebiete liegenden Strecken der Landstraße zu übernehmen.

Für Konstanz unterzeichneten Stadthauptmann v. Blarer, Bürgermeister Leonhard Lehry, Rentenmeister Vogel, Stadtammann Huetlin, die Stadträte Büllmann, Albini, Burkart, Valliere, Beutter; Tägerwilen war vertreten durch Ammann Joh. Konrad Egloff, Bürgermeister Josua Müller, Quartierhauptmann Joh. Egloff, Joh. Jakob Rietmann, Pfleger Jakob Egloff, Altbürgermeister Joh. Heinrich Winkler.

Schon aus der großen Zahl von Bevollmächtigten ist ersichtlich, daß dem Teilungsvertrag Wichtigkeit beigemessen wurde. In der Tat ging damit ein langer und gehässiger Streit glücklich zu Ende. Nicht völlig befriedigt war die Gemeinde Tägerwilen, die ursprünglich 82 Juchart gefordert hatte. In jedem Fall hörte nun das Abführen von Vieh in den Konstanzer Pfandstall auf.

Die 1792/93 vereinbarte Grenze erfuhr später noch einige Änderungen, die indessen ohne Belang waren. —

Über die vorwiegend wirtschaftliche Entwicklung des Tägermooses zwischen 1560 und 1803 sind von Dr. Maurer, dem frühern Stadtarchivar von Konstanz, einige Nachforschungen gemacht worden. Maurer schreibt: Die weite Fläche diente fortab als Konstanzer Gemeindeweide. Nach und nach ergab sich dann der besonders im 18. Jahrhundert in größerem Umfang geübte Gebrauch, den einzelnen Gemeindeangehörigen der umliegenden thurgauischen Orte, speziell Tägerwilen und Gottlieben, gegen Revers und Entrichtung einer Taxe von 2—3 fl. für jedes Stück Vieh, die Mitbenützung zu gestatten.

Im Jahre 1769 erging von Wien aus eine „Hofverordnung", welche den österreichischen Städten (zu denen seit 1548 auch Konstanz gehörte) die Auflage machte, ihre „Hutweiden" unter die Bürger zu verteilen und urbar zu machen.

Mit der Ausführung dieser Anordnung hatte es in Konstanz aber noch gute Weile. Erst 1787 wurde sie, und zwar von seiten der Bürgerschaft, aufgegriffen. Auf wiederholte Eingaben erteilte indes der Magistrat im März 1789 den Bescheid, dem Begehren könne wegen wichtigen Hindernissen zurzeit nicht entsprochen werden. Eines dieser Hindernisse war das früher genannte Pferdeweidrecht der Gemeinde Tägerwilen, das 1792/93 durch Landabtretung abgelöst wurde.

Weiteren Vorstellungen aus der Bürgerschaft an den Magistrat seit Juli 1792 waren dann solche an die Regierung in Freiburg gefolgt. Das hatte die Wirkung, daß die Regierung, ohne vorerst zur Verteilungsfrage Stellung zu nehmen, dem Magistrat die sofortige „Nivellierung und Austrocknung" des Tägermooses anbefahl. Im März 1794 war diese Aufgabe im wesentlichen vollendet. Daran schlossen sich zunächst kleinere Vornahmen zur kulturellen Besserung, so die Pflanzung von Obstbäumen zu beiden Seiten längs der Landstraße außerhalb des Stadtgrabens, ebenso auf dem links von der Straße gelegenen, an das Döbele grenzenden Gelände.

Gegenüber dem fortgesetzten Drängen der Bürgerschaft auf Verteilung der Allmend verhielt sich der Magistrat in den folgenden Jahren immer noch ablehnend. Im Januar 1797 war er der Meinung, „bei dem Umstande, daß wegen des für die städtische Ziegelhütte in einem ungleich größeren Verhältnis benötigten feinen Grundes das Tägermoos immer eine Weide verbleiben müsse; daß eine Beurbarung desselben nicht stattfinden, sondern lediglich auf die Verbesserung der Weide und unbeschadet desselben auf die Kultivierung einiges Holzwachses der Bedacht genommen werden müsse." Die dagegen angerufene Regierung stellte sich schließlich auf die Seite der petitionierenden Bürger. Am 31. Dezember gelangte der Antrag neuerdings an die Stadtbehörde. Er wurde nunmehr genehmigt und seine Durchführung am 27. März 1800 vom Magistrat und den Repräsentanten beschlossen.

Die Parzellierungspläne des Geometers Johann Baptist von Loob schieden aus dem einen Flächeninhalt von rund 438 Juchart = rund 155 Hektar umfassenden Tägermoos 643 Teile von je einer halben Juchart aus, welche nach ihrer Qualität in gute, mittlere und schlechte, wobei von den letztern 23 diese Note wegen ihrer

Bodenqualität, 207 wegen ihrer entfernten Lage erhielten. Der städtischen Ziegelhütte fielen 78 dieser Teile mit 38½ Juchart zur Beschaffung ihres Lehmbedarfes zu. Vom übrigen, nicht parzellierten Grund und Boden wurden 78 Juchart als städtische Viehstelle oder Weide bestimmt, während der Rest vorerst ungeteilt und zu Handen der Stadt verblieb.

Das Recht auf einen Anteil wurde erstmals denjenigen steuerpflichtigen Bürgern zuerkannt, welche in Konstanz wohnten und verheiratet oder Witwe bezw. Witwer mit unversorgten und unverheirateten Kindern waren; nach ihrem Tode sollte in bestimmten Grenzen Vererbung, andernfalls Heimfall an die Gemeinde eintreten. Am 15. April 1800 geschah die Verlosung von 570 Anteilen an ebensoviele Bürger; die Grundstücke, seither einfach Lose genannt, gingen satzungsgemäß nicht als Eigentum, sondern nur zu Nutzungsrecht in den Besitz derselben über. Als Gegenleistung hatten die Bürger ein „Aversum", d. h. eine Antrittstaxe von 12 fl. für ein gutes, 8 fl. für ein mittleres und 4 fl. für ein schlechtes Los zu entrichten, ferner ebenfalls der Qualität entsprechend einen jährlichen sogenannten „Bestandzins" von 1—3 Gulden. Außerdem wurden die Kosten der Verteilungsarbeit des Geometers, Anlegung von Gräben, Wegen usw., welche sich am 19. Juli 1800 unter Abzug der für die Viehstelle aufgewendeten 110 fl. auf 1198 fl. beliefen, gleichmäßig verteilt, sodaß auf jedes der abgegebenen bezw. der Stadt vorbehaltenen Lose 1 fl. 46 Kr. entfielen.

Die genannten Abgaben, insbesondere der Bestandzins, erregten unter der Bürgerschaft große Unzufriedenheit. Eine mit 340 Unterschriften bedeckte Eingabe an den Magistrat vom 7. April 1801 wies darauf hin, daß das Tägermoos vor der Verteilung laut Weidamtsrechnungen jährlich nur 500 bis 550 fl. eingetragen habe, welche durch die Kosten für Feldknecht, Hirten und „sonstige Notwendigkeiten" gänzlich aufgezehrt worden seien, während nunmehr für das erste Jahr die Antrittsaversa allein schon 4872 fl. und die Bestandzinse 1218 fl. ergeben hätten usw., nahm weiterhin Bezug auf die Hofverordnungen von 1769 und 1770, in welchen eine dreißigjährige Abgabenfreiheit für die Allmendteile festgesetzt worden sei, verlangte Aufhebung des Bestandzinses und bemerkte endlich, daß, wenn diese Auflage von vorneherein bekannt gegeben worden wäre, die meisten Bürger es abgelehnt hätten, einen Tägermoosanteil anzunehmen. Der Magistrat ließ dagegen in folgendem Sinne vernehmen:

Da das Tägermoosstatut der hohen Landesstelle, sobald sie an einem bestimmten Orte wieder zusammengetreten sei, zur Genehmigung vorgelegt werde, auch der ganz unerwartete Umstand, daß die Schweizerbehörden das Tägermoos zu besteuern schon wirklich das Ansinnen gemacht hätten, einberichtet werden müsse, die Entrichtung einer solchen unvorhergesehenen Steuer aber vielleicht von selbst eine Abänderung oder Verminderung des Bestandzinses nach sich ziehen dürfte, so habe es bei dem bestimmten Bestandzins einstweilen sein Verbleiben.

Der Bestandzins blieb aber nicht nur einstweilen, sondern überhaupt bestehen. Eine Verfügung der österreichischen Regierung, in welcher die Steuerfrage nicht berührt wurde, genehmigte das Tägermoosstatut und bestimmte weiter, daß auch nach der Abtragung der Kriegsschulden der Stadt für alle Zukunft das Antrittsaversum und der Bestandzins erhoben und alle 25 Jahre mit Rücksicht auf eingetretenes Steigen oder Fallen der Güterwerte oder Fruchtpreise in ihrem Betrage neu geregelt werden sollten.

So viel über die innere Geschichte des Tägermooses bis 1803. Nun erlebt aber sozusagen jede Gegend neben der eigenen auch noch fremde Geschichte. Die Schlacht von Frauenfeld z. B. ist ein mit Frauenfeld nicht innerlich verbundenes Ereignis des zweiten Koalitionskrieges; es hätte sich dieses Gefecht ebensogut anderswo abspielen können. Man kann nun nicht sagen, daß das Tägermoos der Schauplatz vieler Vorkommnisse der großen Geschichte gewesen sei; aber es ist deren auch nicht völlig bar. Nach Laibles Geschichte von Konstanz müßte Papst Johann XXIII. auf seiner Flucht aus Konstanz durch das Tägermoos nach Gottlieben und Ermatingen geritten sein. Ulrich von Richenthal, der berühmte Chronist des Konstanzer Konzils, macht indessen über das Tor, durch welches der Papst am 30. März 1415 ausgezogen sei, keine Angaben.

Ein Tag erster Ordnung für das Tägermoos war der 11. April 1499. Da fand die Schlacht von Schwaderloh oder besser gesagt, von Triboltingen statt. Die Reichstruppen flohen mit Hinterlassung von Beute und Geschütz über Gottlieben nach Konstanz. Vor den Mauern der Stadt kam es zu einem erbitterten Handgemenge. Von den 130 Mann, die allein Konstanz verlor, mögen die meisten auf dem Tägermoos gefallen sein. Ihre Leichname wurden andern Tages heimgeführt. Über die folgenden Tage schreibt Laible in seiner Geschichte der Stadt Konstanz: Am 15. Juli musterte Kaiser

Max ein stattliches Heer auf dem Tegermoos, wobei der junge Götz von Berlichingen die Sturmfahne trug.

„Wie mich nun der Keyser ersihet, so reit er von dem Margraven zu mir und spricht, wem ich zustehe? Da sagt ich, meinem Gn. Fürsten und Herrn Margraven Fryderichen (von Brandenburg). Da hellt er an, und spricht: ‚Du hast ein langen spieß und einen großen Fahnen daran, Reith mit dorthin zu Jenem Hauffen, biß das des Reichs Fahnen, der Adler, von Constantz herauß kumpfft.‘ Das thett ich nun, dieweil ich den Keyser kannt und wust das ers war, und fragt derhalben Niedermandts, und kam also neben Schenck Christoffen von Limburgk, der hett der zeyt Nellenburg im Hegaw in Pfandsweiß, und hielt mit meinem Fahnen neben im.“ (Leben und Fehden Götz' von Berlichingen, durch ihn selbst beschrieben.)

Bei dem Kriegsrat soll sich eine solche Verschiedenheit der Ansichten kundgegeben haben, daß Max ausrief: „Ich kann die Schweizer nicht mit Schweizern schlagen!“ und unmutig den Befehl zum Wiedereinrücken gab.

Am folgenden Tage zogen unter starker Bedeckung Schnitter aus der Stadt, um auf dem Tegermoos das Getreide zu schneiden. Die Schweizer führten die zwei am 11. April eroberten Kanonen der Stadt („Seckel“ genannt, weil die Konstanzer daraus die Brandschatzung von 1495 den Eidgenossen heimzahlen wollten) auf und jagten mit einigen Schüssen die Ausgezogenen wieder in die Stadt zurück.

Wiederum von Waffenlärm widerhallte das Tägermoos 1633 während der Belagerung von Konstanz durch die Schweden. Es wird von einem Kampf um die Tägermooser Schanze berichtet. Im übrigen bewahrte die sumpfige Beschaffenheit des Geländes die Konstanzer vor Angriffen von dieser Seite, die vielleicht die Entscheidung herbeigeführt hätten. Der schwedische General Horn hatte das Tägermoos ausersehen, um Laufgräben bis an die Stadtmauer vorzutreiben. Aber diese Gräben füllten sich sofort mit Wasser. Da Horn vom berühmten Herzog von Rohan Besuch erhalten hat, dürfte wohl auch dieser mit dem Tägermoos Bekanntschaft gemacht haben.

Noch ein anderer angesehener französischer Feldherr hat das Tägermoos kennen gelernt, der Prinz von Clermont, dem sich, wie schon erwähnt, im österreichischen Erfolgekrieg 1744 Konstanz ergeben mußte. Die Übergabe von Konstanz ist in diesem Zusammenhang nicht ohne Interesse. Der Stadthauptmann, Freiherr von Landsee, befand sich im betreffenden Zeitpunkt auf der untern Hoch-

straße, in unmittelbarer Nähe des Tägermooses, also auf unbezweifeltem Schweizerboden. Eine Abordnung, bestehend aus Adlerwirt Mayer, Stadtvogt Rolle, von Streng, Syndikus Steigentesch und Kaufmann Christoph Barxel schloß die Kapitulation ab.

Wenig genannt wird das Tägermoos in den Kämpfen um Konstanz von 1796—1801; es scheint dabei keine bedeutende Rolle gespielt zu haben.

Wenn die Chronik des Stadtsyndikus Speth recht hat, dann muß sich auf dem Tägermoos einmal das wenig erbauliche Schauspiel der Verbrennung eines Verurteilten ereignet haben. Im Jahre 1390 bezichtigte man in Konstanz die Juden des Mordes an einem Christenknaben. Ein Jude, der sich bereits zum christlichen Glauben bekehrt hatte, widerrief nachher seinen Übertritt und er wurde am 23. September auf dem Espan verbrannt, vorher aber in der Niederburggassen auf dem Rücken, sodann an dem Obern Markt an der Brust und in der Paulsgassen an der Stirne mit einer glühenden Zange gezwickt. Dieser Espan wird, wie bereits erwähnt, in der Geschichte des Tägermooses öfters genannt. — Ein Vierteljahrhundert später erlitt bekanntlich auf dem Brüel, also in Rufweite vom Tägermoos, der Vorreformator Hus den Feuertod.

Endlich sei auch noch ein Tägermooser Ereignis von eher erheiterndem Ausgang erwähnt. Pupikofer schreibt darüber:

„Im Jahre 1436 forderte Zürich einen jungen Edelmann, Wilhelm von Wangen, vor dem thurgauischen Landgerichte auf, seine Aussage, die Edelleute in Wyl dächten darauf, die Stadt Wyl den Zürchern zu übergeben, entweder zurückzunehmen oder zu bewähren. Er gestand, von Hans von Laupheim, einem Zürcher, so berichtet worden zu sein. Laupheim leugnete, das gesagt zu haben. Jener bot zum Beweise den Zweikampf an. Laupheim wollte sich durch einen Eid reinigen. Das Gericht sprach, hier könne nur Gott entscheiden, indem er in gleichem Kampfe dem Unschuldigen Sieg gewähre. Den Regeln des Zweikampfs gemäß gab man also beiden Kämpfern neue knappe graue Kleider von demselben Stoffe und Schnitte, neue Schwerter, Dolche und Schilde. Durch einen feierlichen Eid bezeugten die Handwerker, daß beide Kleider, beide Schwerter, beide Dolche, beide Schilde in jeder denkbaren Rücksicht einander gleich seyen. Ein Priester sprach darüber den Segen, um jede Zauberei unmöglich zu machen. Vor dem Tore, zwischen Konstanz und Gottlieben, wurde ein Kampfplatz geebnet, hundert und

zwanzig Schuh lang und ebenso breit. Schranken umgaben denselben. Innerhalb wurden Sitze für den Landrichter und seine Räte aufgestellt, auch ein Block für den Scharfrichter, der während des Kampfes bereitstand, an jedem, der nur ein Wort spräche oder die Schranken zu überschreiten versuche, die Todesstrafe zu vollziehen. Kein Weib, kein Geistlicher, kein Jude durfte unter den Zuschauern sein, damit nicht der Schrei des Mitleids oder eine Segnung oder eine Zauberei auf die Kämpfer Einfluß habe.[1] Als der bestimmte Tag erschien, erwarteten sechstausend Männer, alle ohne Waffen (denn diese verbot das Kampfgesetz dem Zuschauer), mit Neugierde den Anfang des Kampfes. Sechshundert Krieger, welche die Stadt Konstanz aufgeboten hatte, sicherten die Erhaltung der Ordnung. Doch im entscheidenden Augenblicke ritt der Bischof von Konstanz, Ulrich von Höwen, mit fünfzig Reitern herzu, riß den von Laupheim heraus, führte ihn mit sich in die Stadt zurück und erklärte, um eine solche Sache gebe er keinen Zweikampf zu." (Gemälde der Schweiz. XVII, der Kanton Thurgau.)

Nach Laible soll sich dieser Vorgang beim Käsbach abgespielt haben; dies ist indessen wenig wahrscheinlich.

IV. Tägermoosstreitigkeiten von 1803 bis zum Staatsvertrag von 1831.

1798 wurde der Thurgau aus jahrhundertelanger Untertanenschaft befreit. Während der helvetischen Zeit waren indessen die Kantone bloße Verwaltungsbezirke des schweizerischen Einheitsstaates, und sie hatten wenig Gelegenheit zu eigenem Handeln. Erst 1803 richtete sich der Thurgau als selbständiger Staat ein, und er bekam seine eigene Landesregierung, die nun an Stelle des einstigen Landvogtes auch in die Tägermoosangelegenheiten einzugreifen pflegte. Bald nach Einsetzung der Regierung wurde eine neue Landeseinteilung des Thurgaus vorgenommen. Das Tägermoos rechnete man dabei stillschweigend zum Kantonsgebiet, wie eine Sulzberger Karte von 1804 beweist. Ungeschickterweise aber wurde zunächst unterlassen, es ausdrücklich der thurgauischen Polizeihoheit und der Besteuerung zu unterstellen. Wäre dies im genannten

[1] Es lag für dieses Verbot noch ein anderer Grund vor. Am 31. Juli 1432 kämpften auf dem Brüel Hans Riem und Hans Ratenberg. Riem hieb seinem Gegner den Arm ab. Eine Frau, die dem Kampfe heimlich zugeschaut, habe bald darauf ein einarmiges Kind geboren.

Zeitpunkt geschehen, so hätten sich wahrscheinlich viele Unannehmlichkeiten vermeiden lassen. Immerhin wurde, wie schon erwähnt, bei der Katasteraufnahme von 1801/1802 das Tägermoos miteinbezogen. — Im Januar 1804 machte Distriktspräsident Aepli in Gottlieben den Regierungsrat darauf aufmerksam, daß Konstanz auf dem Tägermoos noch Hoheitsrechte geltend mache. Ein Konstanzer habe auf dem Töbeli ein Grundstück verkauft, die Fertigung sei in Konstanz vorgenommen worden, und erst auf Einsprache hin habe der Konstanzer Rat eingewilligt, daß die verkauften Grundstücke auch in Egelshofen gefertigt worden seien. — Im Jahre 1807 nahm der Scharfrichter von Konstanz, Joseph Ritter, ein auf dem Tägermoos gefallenes Pferd des Gerichtsschreibers Ammann weg, trotz Abmahnung von Distriktspräsident Aepli. Er wurde deshalb vor das Kreisgericht Gottlieben geladen, erschien aber nicht, weil sich der Stadtrat von Konstanz auf den Standpunkt stellte, das Tägermoos unterstehe der Konstanzer Rechtsprechung. 1808 suchte Oberst von Biedenfeld die Erlaubnis nach, auf dem Tägermoos Rekruten einüben zu dürfen, fand aber beim Regierungsrate in Frauenfeld kein Gehör. 1814 scheint ein friedlicher Zustand geherrscht zu haben; denn in diesem Jahre gab gegen Verpfändung des Tägermooses die Zinskommission von Zürich dem Stadtsäckelamt Konstanz ein Darlehen von 15 000 fl.

Es sei hier bemerkt, daß gerade um diese Zeit wieder einmal Bestrebungen im Gange waren, Konstanz an die Schweiz zu bringen; aber das Großherzogtum Baden, welches im Preßburger Frieden die vormals österreichische Stadt erhalten hatte, arbeitete den schweizerischen Bemühungen mit Erfolg entgegen. Begreiflicherweise trat nun das Tägermoos zunächst in den Hintergrund. Erst nach dem Sturz der napoleonischen Weltherrschaft hatte man Zeit, sich wieder damit zu befassen. Bei Anlaß des Hochwassers von 1817 fuhren über das Tägermoos Schiffe von Konstanz nach Gottlieben-Tägerwilen und umgekehrt. Sofort erhob sich die Streitfrage, wer diese Schifffahrt zu bewilligen habe. Das Bezirksamt Gottlieben und die Regierung in Frauenfeld waren der Ansicht, da das Tägermoos thurgauisches Gebiet sei, sollen die Gottlieber Schiffsleute den Fahrdienst versehen. Konstanz ließ dagegen Verwahrung einlegen. Fast hätten die Tägermooser Wellen verschlungen den Schiffer mit samt dem Kahn. Da einigte man sich am 15. Juli 1817 dahin, die Konstanzer Schiffsleute hätten die Fahrt abwärts, die Gottlieber die Gegenfahrt zu besorgen. Alle mußten also eine Leerfahrt mit in

den Kauf nehmen. Zugleich einigte man sich über den Fahrpreis. Aber noch lange ärgerten sich die Konstanzer Gemüsebauern darüber, daß diese Gottlieber gesagt hätten: „Wenn nur das Wasser alle Jahre sechs Schuh über dem Tägermoos stehen würde“.[1] Mit Schärfe lehnte das Seekreisdirektorium bei diesem Anlaß ab, daß das Tägermoos der thurgauischen Hoheit unterstehe. „Bestimmt und bündig müssen wir uns gegen die dortseitige Behauptung, daß das thurgauische Gebiet sich über das gesamte Tägermoos erstrecke, ein für allemal verwahren und S. Königlichen Hoheit, dem Großherzog, hierwegen all und jede Zuständigkeit vorbehalten.“

Um die nämliche Zeit spielte sich der Rüeberhandel ab, der an den bereits erwähnten Fall Berwig von 1756 erinnert. Christof Rüeber von Tägerwilen war auf dem Tägermoos von Joseph Meßmer, alt Stadtbauer in Konstanz, beleidigt worden. Kreisamtmann Egloff von Tägerwilen ließ durch den Amtsbürgermeister von Konstanz den Meßmer auf den 19. Juli morgens präzis 8 Uhr nach Tägerwilen vorladen. Bürgermeister Burkart aber ging auf das Ansuchen nicht ein. Die deutsche Begründung der Ablehnung lautete, der Auslieferungsvertrag von 1808 zwischen der Schweiz und Baden könne für Injuriensachen nicht in Betracht fallen, und im übrigen anerkenne man in Konstanz die Gebietshoheit des Thurgaus über das städtische Tägermoos niemals, so daß auch das forum delicti das schweizerische Vorgehen nicht begründe. Der thurgauische Regierungsrat griff vergeblich ein, und das Ende des Streites war, daß die Thurgauer angewiesen wurden, in ähnlichen Fällen auch einer Vorladung nach Konstanz nicht Folge zu leisten. Beachtenswert ist in allen diesen Fragen noch, daß seit einiger Zeit dem Namen nach nicht mehr Konstanz den Tägermoosstreit führte, sondern das Direktorium des badischen Seekreises, dem Konstanz nach dem Anschluß an Baden zugeteilt worden war. Dies machte den Gang der Verhandlungen meist schleppender. Als dieses Seekreisdirektorium am 19. Juli alle Hoheitsrechte von Konstanz vorbehalten wollte, wiederholte der thurgauische Regierungsrat am 16. Sep-

[1] Diese 6 Fuß kommen sicherlich einer Übertreibung gleich; aber sie sind nicht ganz gleichgültig für die Beurteilung des Hochwassers von 1817. Ganz sichere Feststellungen hat man darüber nicht. Jedenfalls aber hat das genannte Hochwasser alle spätern weit überboten. Nach Konstanzer Angaben stand 1817 das Wasser 44 cm höher als 1910; nach Rorschacher Messungen müßte der Höhenunterschied sogar 56 cm betragen haben. 1910 stand die Landstraße Konstanz-Gottlieben etwa 20 cm unter Wasser; rechnet man rund 60 cm dazu, so war natürlich ein Gondelverkehr gut möglich.

tember 1817 die schon früher abgegebene Erklärung, daß die niedere und die hohe Gerichtsbarkeit auf dem Tägermoos dem Thurgau zustehe und sonst niemandem; „desnahen wir jede den ausschließlichen Rechten des Kantons zuwiderlaufende Ansprache nachdrucksamst von der Hand weisen". Dies war ebenfalls deutlich gesprochen. Eine genaue Untersuchung der Streitfrage durch die politische Kommission des Regierungsrates kam zum Ergebnis, daß die thurgauische Landeshoheit von „jeher" bis an die Ringmauern der Stadt gereicht habe, ja daß nach dem Revers von 1672 ein Teil der abgeänderten Außenwerke mit einem Flächenmaß von zwei bis drei Juchart auf thurgauischem Boden gestellt worden sei. Gestützt auf diese Feststellung verlangte der Thurgau 1818 für die Zukunft von Konstanz Steuern für das Tägermoos. Das Seedirektorium erhob natürlich dagegen Beschwerde. Die Gebietshoheit auf dem Tägermoos komme nicht dem Thurgau zu; jedenfalls müßte ein großer Teil desselben als unbezweifelt konstanzisches Gebiet ausgeschieden werden. Diese Forderung stützte sich auf eine Urkunde von 1489, wonach ein Bann mit dem Hochgericht der Stadt Konstanz zugeschieden worden sei, der nicht hinfällig werde, auch wenn sie das Landgericht über den Thurgau verlieren sollte, und von dem man alsdann nicht sprechen sollte, daß er „och in der Landgrafschaft läg und in des Gerichtes höri". Dieser Bann trage den Namen Kuppelgericht; seine Grenze laufe quer durch das Tägermoos. Jahrelang ging nun der Streit hin und her; außer dem Seekreisdirektorium nahm sich auch noch das Ministerium in Karlsruhe der Sache an, und der Thurgau fand für gut, den eidgenössischen Vorort über den ganzen Handel zu unterrichten. Viel Arbeit zu leisten hatte dabei die diplomatische Kommission des thurgauischen Regierungsrates mit Anderwerth als Haupt und Hirzel als Mitarbeiter. Für den Vorort Zürich antworteten die Bürgermeister Reinhard und v. Wyß.

Im September 1826 reichte das Seekreisdirektorium eine umfassende Denkschrift ein, in der noch einmal die Gründe zusammengefaßt wurden, warum Konstanz und Baden die Hoheit über das Tägermoos nicht preisgeben können. Man müsse unterscheiden zwischen dem konstanzischen und dem fürstbischöflichen Tägermoos. Nur das letztere habe zur Landgrafschaft Thurgau gehört. Lange bevor es eidgenössische Landvögte im Thurgau gegeben habe, sei die Stadt Konstanz im Besitz des Tägermooses gewesen, und die völlige Reichsfreiheit dieses Gebietes sei dadurch dokumentiert worden, daß nach

Erwerbung des Blutbannes im Jahre 1384, das heißt in der Regierungszeit des Kaisers Wenzel, die Stadt auf dem Tägermoos ein Hochgericht errichtet habe. Später sei dieses Gebiet mit Konstanz österreichisch und dann badisch geworden. Der Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803, auf den sich der Thurgau mit Vorliebe stütze, vermöge also hieran nichts zu ändern, da er nur wirklich helvetisches Gebiet von fremder Gerichtsbarkeit befreie. Dem Revers der Stadt Konstanz von 1763, der das Tägermoos als schweizerisches Gebiet anerkannt habe, gehe die Gültigkeit ab, weil er nie von der österreichischen Regierung genehmigt worden sei; es handle sich dabei eigentlich mehr um eine strafbare Handlung des Konstanzer Magistrates, als um ein rechtsgültiges Dokument. Daß 1790 schweizerische Militärposten unmittelbar vor der Stadtmauer aufgestellt worden seien, möge richtig sein; kriegerische Maßnahmen aber begründen niemals staatsrechtliche Ansprüche.

Bemerkenswert ist in der Denkschrift von Karlsruhe noch, daß sie zum erstenmal die Schaarenwiesen erwähnt, von denen in anderem Zusammenhang die Rede sein wird.

Der thurgauische Regierungsrat setzte der Beweisführung des Seekreisdirektoriums in erster Linie die Legitimation durch wirklichen Besitz entgegen. Während undenklich langer Zeit habe die Schweiz unablässig das Hoheitsrecht auf dem Tägermoos beansprucht. Um ein einzelnes militärisches Vorkommnis handle es sich dabei nicht. 1796 und 1805, ferner im Jahre 1809 habe unter den Augen der österreichischen und später badischen Besatzung von Konstanz die Schweiz die Postenkette ihrer Neutralitätsarmee unangefochten bis vor die Wälle der Stadt vorgeschoben; das nämliche sei geschehen 1814 bei Anlaß der in Konstanz bewerkstelligten Auflösung der sogenannten Deutschen Legion. Dabei dürfe nicht außer acht gelassen werden, daß sich in allen diesen Fällen die Schweiz selbst mit niemand im Krieg befunden habe. Aber auch während der Dauer der Kontinentalsperre habe die thurgauische Polizei auf dem ganzen Tägermoos die Kontrolle durchgeführt.

Das Hochgericht von 1384, hervorgeholt aus der Kindheitszeit der staatlichen Organisation, sei für die Beweisführung ohnmächtig; übrigens bedeute die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit noch nicht unbedingt Gebietshoheit; dagegen komme dem Tägermoos-Abkommen von 1575 (Schiedsspruch zwischen dem Bischof und der Stadt durch die eidgenössischen Orte) entscheidende Bedeutung zu, weil darin ausdrücklich thurgauisches Recht, wie in der

Vogtei Eggen, und eidgenössische Oberhoheit vorbehalten worden seien.

Die Glaubwürdigkeit der Reverse von 1672 und 1763 anzuzweifeln, sei nicht angebracht, nachdem selbst der letztere mehr als ein halbes Jahrhundert unangefochten in Kraft bestanden habe.

Der Schluß des Schreibens lautete: „Wolle daher E. T. uns nunmehr die Bereitwilligkeit, mit der wir auf das dortseitige Ansuchen die exekutive Beytreibung der aufgelaufenen Grundsteuer-Rückstände vom Konstanzischen Güterbezirk im Tägermoos eingestellt ließen, dahin vergelten, daß die Stadt veranlaßt werde, diese Rückstände zur Vermeidung mißliebiger Zwangsmaßregeln in kürzester Frist direkte an unsere Finanzkommission abzutragen."

Im Jahre 1827 ließ sich durch Bürgermeister Reinhard auch der vom Thurgau angerufene Vorort Zürich vernehmen. Es ergab sich aus dem Schreiben bald, daß man eidgenössischerseits an den Steuerstreitigkeiten zwischen dem Thurgau und Baden kein Interesse hatte, sondern mehr die genaue Festsetzung der Landesgrenze und deren militärische Sicherung im Auge behielt. Reinhard empfahl die Aufstellung von Grenzpfählen vor Konstanz und bei Dießenhofen. Dieselben wären da zu errichten, wo zu Zeiten des eidgenössischen Neutralitätskordons Schlagbäume aufgestellt worden seien. In den Schaaren sollte das seit längerer Zeit bestehende Verbot der Überfahrt von Büsingen her erneuert werden. Der Thurgau befolgte die Ratschläge des Vorortes, traf Veranstaltungen zur Setzung der gewünschten Grenzpfähle, vergaß auch nicht, dem Stadtrat von Konstanz unter Androhung des Rechtstriebes und der Pfändung Rechnung zu stellen für die Tägermooser Steuerrückstände von 1817 bis 1827, und machte von den getroffenen Maßnahmen in Zürich Anzeige. Bürgermeister v. Wyß antwortete am 13. Dezember 1828 in einer Weise, die in Frauenfeld Unbehagen hervorrief. Bei aller Anerkennung der Umsicht des Thurgaus in den streitigen Angelegenheiten glaubte v. Wyß sagen zu müssen, der thurgauische Regierungsrat hätte im Schriftenwechsel mit Baden zur Schonung des freundnachbarlichen Verhältnisses einige Ausdrücke besser unterlassen. Im fernern liege in der Ansetzung einer Zeitfrist von bloß vier Wochen für eine Steuerforderung, die sich auf elf Jahre zurückerstrecke und in der Androhung von Betreibung und Pfandschatzung eine bedauerliche Härte, die für die kommenden Grenzverhandlungen von Nachteil sein könnte. „Mit einem Worte, Getreue, liebe Eidgenossen! Dem Vorort wäre es

eben so unmöglich, solche Maßregeln gegen Baden zu unterstützen, als sie gegen die Tagsatzung zu rechtfertigen, wenn in Folge ernsthafterer Vorgänge die Sache früher oder später in Eidgenössische Beratung gezogen werden sollte." Frauenfeld antwortete mit Anderwertscher Höflichkeit, bemerkte aber doch noch, der schärfere Ton gegenüber dem Seekreisdirektorium sei gewählt worden, weil dieses gar nicht die Beendigung des Streites wünsche, sondern die Erwerbung des Streitobjektes; der Thurgau aber möchte die Bestätigung alter Rechte nicht erst noch durch Opfer erkaufen. — Es ergab sich bald, daß die Mahnung Zürichs von weitgehender Wirkung war. Man wollte im Thurgau die Gewogenheit des einflußreichen Nachbars nicht verscherzen.

Beizufügen ist nur noch, daß am 7. Januar 1828 auch das Seekreisdirektorium seiner Verwunderung über die vom Thurgau in Aussicht gestellten Maßnahmen Ausdruck verlieh.

Um diese Zeit nahm noch aus einem andern Grunde der Tägermoosstreit eine Wendung, die ihm nicht bloß die eigentliche Schärfe nahm, sondern auch auf den Ausgang entscheidenden Einfluß hatte. Schon von 1826 an wurde das Tägermoos ab und zu in Beziehung gebracht zu Grenzverhältnissen bei Dießenhofen und zu den Schaarenwiesen gegenüber Büsingen. Es hatte sich nämlich herausgestellt, daß an den beiden genannten Orten Rechtszustände bestanden, die sich mit denen auf dem Tägermoos einigermaßen vergleichen ließen. Die Schaaren traten in der Folge eher wieder in den Hintergrund; stärker werdende Bedeutung aber bekam in den schriftlichen Verhandlungen von 1829 an die „Setzi" bei Dießenhofen, so daß hierüber in eingehender Weise berichtet werden muß.

Der Streit um die Setzi und um die Rheingrenze.

Unter Setzi (Setze, Sätze oder Zaunstelle)[1] versteht man die Güter am Moränenhang, der Dießenhofen gegenüber den Rhein begleitet. Es handelt sich dabei um etwa 140 Juchart Land, die

[1] Wenn nicht getreue Wiedergabe von Urkunden eine andere Schreibweise erforderlich macht, wird in der vorliegenden Arbeit durchwegs Setzi geschrieben. Dies entspricht der in Dießenhofen herrschenden Aussprache. Der Name ist in bezug auf seinen Sinn nicht ohne weiteres klar; in Dießenhofen könnte er mit über setzen im Zusammenhang stehen, oder auch Fischsetzi bedeuten. Er müßte alsdann gewissermaßen den Hang hinauf geklettert sein. Der Flurname Setzi kommt aber auch anderswo nicht selten vor und ist oft mit Hürde, Pferch sinnverwandt. Es sind indessen noch andere Deutungen möglich. Der Name „Zaunstelle" ist vermutlich eine Kunstschöpfung der Kanzleisprache.

einst fruchtbares Rebgelände waren, heute aber Wiesland sind. Ein Grünhag schloß die Setzi gegen die Gailinger Güter ab; daher stammt wohl der Name Zaunstelle. In jedem Falle hatte die Setzi ein gewisses Ansehen, sonst hätte nicht Staatsschreiber Mörikofer 1831 in bewegten Worten geschrieben: „Es scheint diesem Güterbezirke das traurige Loos zugefallen zu sein, zum Zankapfel der beidseitigen Nachbarn zu werden."

Es ist durchaus begreiflich, daß die Setzi Dießenhofer Besitz geworden ist. Dießenhofen war, wie Konstanz und Stein, eine Brückenstadt. Jeder Brückenort suchte zum Schutz des Flußüberganges das jenseitige Ufer in irgendeiner Form unter seine Gewalt zu bringen.

Der Zeitpunkt der Erwerbung der Setzi durch Dießenhofer Bürger läßt sich nicht mehr ermitteln, der Besitzstand verliere sich in grauer Vorzeit, brachte der mit Erforschung der Setziverhältnisse beauftragte thurgauische Staatsschreiber Mörikofer bloß heraus.[1] Vermutlich gehörte die Setzi schon den Dießenhofern, als die Stadt noch österreichischer Besitz war.

Dagegen hatte sich noch eine Verordnung des Stadtrates Dießenhofen erhalten, wonach bei Strafe der Konfiskation des Kauf-

---

[1] Es heißt in spätern Darstellungen nur, Dießenhofen soll im Jahre 1353 von Karl IV kaiserliche Privilegien in der Setzi erworben haben; diese seien im Jahre 1651 in Kaiser Ferdinand III erneuert worden. Als sicher betrachtet Kanzler am Rhyn, der 1846 im Auftrag des eidgenössischen Vorortes die gesamten Verhältnisse an der Rheingrenze untersuchte, daß die Stadt Dießenhofen im Jahre 1725 von den regierenden Orten mit dem Weinzehnten in der Setzi belehnt worden sei, zur nämlichen Zeit, als sie von Herrn von Greuth den Unterhof wieder erworben habe. In den eidgenössischen Abschieden findet sich jedoch keine hierauf bezügliche Angabe; auch widerspricht dieser Annahme ein Bericht des Dießenhofer Ratsschreibers Huber vom Jahre 1827. Der Weinzehnten, früher Lehen der Herzöge von Österreich, sei gleichzeitig mit Dießenhofen an die Eidgenossen gekommen und diese hätten damit und mit der Fischenz, stetsfort die Herren von Randegg, Heilsperg und Schellenberg auf deren bittliches Anhalten belehnt.

Nach einer andern Angabe haben die Dießenhofer den Setzizehnten 1604 durch Vertrag mit Hans von Schellenberg erworben. Zehntenrechte in der Setzi habe auch das Kloster Allenheiligen und an dessen Stelle Schaffhausen besessen. Um 1827 müssen diese Zehnten noch bestanden haben; es wurde wenigstens darüber gestritten, ob die Gailinger auf die unterhalb der Setzi befindliche Torkel angewiesen seien oder ob sie den eigenen benützen dürften. Im letztern Falle war für Dießenhofen als Zehntherrn die Ausübung einer Kontrolle sehr erschwert. Trotzdem bekamen vor den deutschen Behörden die Gailinger recht.

Etwas besser gestützt sind die Angaben über das Fertigungsrecht der Stadt Dießenhofen hinsichtlich der Setzigüter. 1699 wurde ihr dies vom Oberamt Nellenburg ausdrücklich zugestanden und 1716 bestätigt. Diese Zugeständnisse sind um so auffallender, da das nämliche Oberamt die Setzi als zur Gemarkung Gailingen gehörig erklärt hatte.

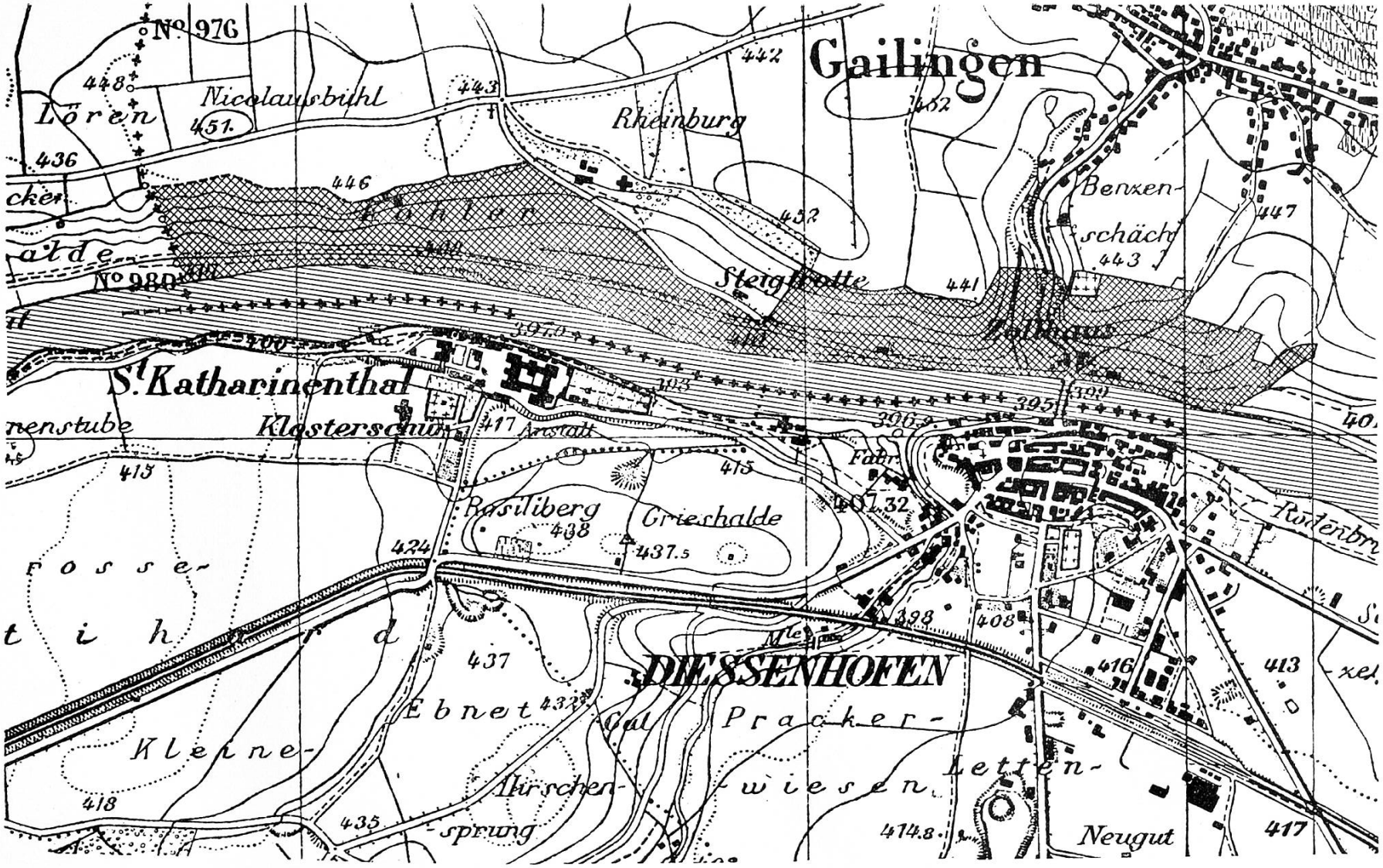

Dießenhofen mit der Setzi (schraffiert)

schillings niemals Güter der Setzi an Ausbürger (Überrheiner) veräußert werden durften. Von etwa 1800 an galt nun freilich dieses Verbot nicht mehr. Einige Gailinger Bürger erwarben daher Güter in der Setzi, und seither ist ein großer Teil der dortigen Grundstücke in Gailinger Besitz übergegangen. Dies vereinfachte in der Folge die Rechtslage natürlich nicht.

Im Jahre 1772 forderte die österreichische Regierung, als Herrin der an den Rhein stoßenden Grafschaft Nellenburg,[1] zum erstenmal eine Grundsteuer von der Setzi. Die Einsprache von Dießenhofen gegen diese Maßnahme blieb ohne Erfolg.[2] Von 1812 an verlangte Baden, daß die Güter in der Setzi im Badischen gefertigt werden. Zuvor waren die Setzigrundstücke, sofern sie sich im Besitz von Dießenhofern befanden, nur in Dießenhofen eingetragen worden. Wenn Gailinger Bürger in Frage kamen, geschah die Fertigung gemeinschaftlich mit dem Vogt zu Gailingen unter der Linde am deutschen Rheinufer. Wieder erhob Dießenhofen ohne Erfolg Beschwerde.

Nach 1820 begann der Streit wegen der Setzi lebhafter zu werden. Um diese Zeit ließ der Rat der Stadt daselbst noch die Feldpolizei ausüben; er ernannte die Traubenhüter, beeidigte die Trottenmänner, verfügte über die Schließung der Rebberge und setzte den Zeitpunkt der Weinlese fest. Verloren gegangen war das Weidrecht, das die Dießenhofer am jenseitigen Ufer besessen hatten. Nicht recht klar war, wer in der Setzi über die Berechtigung zu Arbeiten an katholischen Feiertagen zu entscheiden habe. Im ganzen galt der Grundsatz, daß an solchen Tagen in jedem Falle nur stilles Rebwerk zulässig sei.

---

1 Da Nellenburg öfters genannt wird, sind darüber einige Angaben am Platze. Eine Urkunde gibt als Grenze von Nellenburg an: Gegenüber dem Thurgau liegt am rechten Ufer des Rheines und des Unter- oder Zellersees die Landgrafschaft im Hegau und in Madach, dem Grafen von Nellenburg zustehend; von der Brücke bei Konstanz bis unter die Brücke von Schaffhausen, nämlich bis zur Einmündung der Durach in den Rhein. Als Hauptort galt Stockach. Die Grafschaft war bis 1465 im Besitz des Grafen von Thengen; dann kam sie durch Kauf an Österreich, später an Württemberg und 1810 an Baden.

Von geschichtlichem Interesse ist, daß nicht zuletzt wegen der Schulden aus dem Nellenburger Kauf Herzog Sigmund von Österreich bei Karl dem Kühnen Geld entlehnt und damit den Burgunderkrieg heraufbeschworen hat.

2 Der Setzisteuerfall stand nicht vereinzelt da. Österreich hatte schon früher Steueranstände heraufbeschworen. 1726 wurden die neu eingeführten Rustical- und Domänensteuern auch von den zürcherischen Gerichten Ramsen und Dörflingen bezogen. Zürich kaufte nach längern Verhandlungen die beiden Gerichte los, so daß diese nun als **feudum francum** für alle Zeiten von österreichischen Steuern befreit waren.

Es ist an dieser Stelle einzuschalten, daß neben dem Gemarkungshandel betreffend die Setzi auch noch ein Streit um den Rhein einherging, der sich um die Frage drehte, ob die Rheinmitte die Grenze darstelle, oder ob diese, wenigstens in der Gegend von Dießenhofen, auf dem rechten Rheinufer liege. Dieser Streit hatte schon zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges eingesetzt, aber erst von 1715 an ernste Formen angenommen. Zuvor war meist bloß in Frage gewesen, an welcher Stelle der Brücke Ausgelieferte oder Leichname zu übernehmen seien. Die Dießenhofer Meinung ging während Jahrhunderten dahin, eine Stunde von der Brücke an aufwärts und abwärts bilde das nördliche Rheinufer die Landesgrenze gegen Nellenburg und später Baden; unter allen Umständen aber beanspruchte Dießenhofen die Hoheit über die ganze Rheinbrücke. Die Gegenpartei bekämpfte indessen bei jeder Gelegenheit diese Ansicht und hielt an der Rheinmitte als Grenze fest.

Der eigentliche Brückenstreit begann 1815. Das Bezirksamt Radolfzell teilte im Oktober 1815 dem Seekreisdirektorium mit, der Magistrat von Dießenhofen habe zum Behuf seiner neu erbauten Brücke eine von jeher bestandene Territorialmarke eigenmächtig versenkt und dabei nicht bloß das Brückenhäuschen „besser heraus geruckt, sondern auch zwei Einfahrts-Mauern links und rechts auf diesseitiges Territorium extendiert".[1]

Am 4. November 1815 fand wegen dieser Angelegenheit bei der Brücke von Dießenhofen unter Vorsitz vom Oberamtmann Walcher von Radolfzell ein Lokalaugenschein statt. Zwei Dießenhofer Abgeordnete nahmen daran teil, entfernten sich aber vor Ende der Verhandlungen, ohne ein Protokoll zu unterzeichnen. Die deutschen Sachverständigen kamen zum Schluß, Dießenhofen habe sich ausgesprochene Übergriffe auf badisches Gebiet zuschulden kommen lassen; man könnte sich aber schließlich gegen einen Revers damit abfinden.

Am 28. Februar 1816 schlug das Oberamt Radolfzell dem Distriktspräsidenten vor, man möge für die Zukunft die Mitte der Rheinbrücke als Grenze annehmen und den Gailinger Zöllnern ge-

---

[1] In den Kämpfen von 1799 hatte die ältere Rheinbrücke ihren Untergang in Rauch und Flammen gefunden. 1801 wurde ein Brückensteg angelegt, und 1815 unter Leitung von Baumeister Wibner von Schaffhausen eine regelrechte Brücke erstellt. Die gesamten Kosten trug Dießenhofen. Es mußten bei dieser Gelegenheit die Zufahrtsstraßen um einiges erhöht werden; auch verlegte man das Brückenhäuschen von der obern nach der untern Seite. Es kam dabei auf einen Damm zu stehen, der in den Fluß hineinreichte.

statten, bei Anlaß der Jahrmärkte wieder wie früher den Zoll im Brückenstüblein erheben. Der Distriktspräsident (Statthalter) Dr. Benker erblickte in diesem Schreiben einen tendierten Angriff auf eidgenössisches Gebiet und machte dem Regierungsrat in Frauenfeld Mitteilung. Dieser ermunterte Benker zum Widerstand gegen die Vorschläge von Radolfzell, und nun begann ein ausgiebiger Schriftenwechsel, durch welchen man indessen einer Einigung um keinen Punkt näher kam. Sorgfältige und unparteiische Untersuchungen über die Streitsache führten besonders der Staatsschreiber und spätere Regierungsrat Hirzel und nach ihm Staatsschreiber Mörikofer. Die thurgauische Landesbehörde hielt es für angebracht, den eidgenössischen Vorort Zürich von der Sache zu benachrichtigen; dieser war jedoch nicht für ein entschiedenes Eingreifen zu gewinnen. Nach 1816 hörte man daher vom ganzen Handel nicht viel; da gaben von 1826 an die Streitfragen betreffend das Tägermoos, die Setzi und die Schaarenwiesen auch dem Rheinstreit neuen Auftrieb. 1826 faßte das badische Seekreisdirektorium alle Beweise zusammen, die für die Rheinmitte als Grenze sprachen. Vor allem wurde dabei Wert gelegt auf den Hattingerstein,[1] auf dem das Oberamt Nellenburg 1785 bei ungewöhnlich niederm Wasserstande ohne Widerspruch von Seite der Schweiz Grenzzeichen habe anbringen lassen.[2] Es gelang Baden ferner, eine Reihe von Urkunden beizubringen, denen einige Beweiskraft zukam. So sagt das Gailingische Urbar von 1615 in bezug auf Jurisdiktion ausdrücklich: „Die hat ein Eigentumsinhaber des Schloß und Dorf Randegg und Gailingen vordrist bis aufs dritte Joch der Brücke bei Dießenhofen.“ Für die Rheinmitte sprachen außerdem die Büsinger Offnung von 1643 und eine Markenbereinigung zwischen Zürich und österreichisch Nellenburg vom Jahre 1771. Die genannte

---

[1] Der Hattingerstein befindet sich nach Angaben des Bezirksamtes Dießenhofen vom Jahre 1853 ungefähr eine halbe Stunde unterhalb der Rheinbrücke. Er ist, wie die beiden oberhalb Dießenhofen im Rheine liegenden Findlingssteine, genannt der Salzfresser und der Apfelfresser, längst zum größern Teile durch Sprengung abgetragen.

[2] Dies stimmte nicht buchstäblich. In Tat und Wahrheit war eine Einsprache vom thurgauischen Landvogt erfolgt, weil Nellenburg einseitig einen gemeinsamen Grenzstein in Behandlung genommen habe. Aber diese Einsprache sprach gegen die Dießenhofer Auffassung. Für den schweizerischen Standpunkt wichtiger war, daß sich auf Klage des Landvogteiamtes Andelfingen Zürich bei der nellenburgischen Regierung in Stockach 1785 über den Vorfall erkundigt und daselbst die beruhigende Zusicherung erhalten hatte, der Hattingerstein habe bloß eine Bezeichnung bekommen zum Andenken an den ungewohnt tiefen Wasserstand des Rheines.

Öffnung gibt als Grenze des Twings und Banns von Büsingen an: „An der Kalginnengasse und die Gasse ab, bis an den Rhein, und in mitte des Rheins hinaus, bis an den Schaaren- und Büsingerwiesen hinauf, bis an den Stein, der da liegt ober der Rheinwies, und der Stein heißt der Hattinger.“ Und die Grenzvereinbarung von 1771 beginnt: Von der Mitte des Rheins, wo der Hattingerstein in der Tiefe liegt, bis an den Hag zwischen den Büsinger Rheinwiesen und dem Langacker (oder Laagacker), dem Herrn Ratsherrn Wegelin von Dießenhofen gehörig, und schließt mit der Stelle: Von da geht es dem Hag hinab an den Rhein und bis in die Mitte des Rheins, von da aber mitte des Rheinflusses nach hinunter 2600 Schuh bis wieder an den Hattingerstein.

Großen Wert legte das Seekreisdirektorium ferner darauf, daß die alte Dießenhofer Brücke für Schließungszwecke in der Mitte und nicht am nördlichen Ende mit einer Fallbrücke versehen gewesen sei.[1]

Man vergaß deutscherseits auch nicht, darauf aufmerksam zu machen, daß schon 1808 Baden durch einen Staatsvertrag mit dem Kanton Aargau die Mitte oder den Talweg des Rheines als Grenze festgelegt habe. Genauer betrachtet, sind Strommitte und Talweg nicht das nämliche. (Unter Talweg versteht man geographisch die tiefste Stromrinne.)

Endlich versuchte das Seekreisdirektorium durch eine Reihe geschichtlicher Vorkommnisse den Beweis zu erbringen, daß stets die Rheinmitte als Grenze angesehen worden sei: 1. 1625 wurde Georg Utz von Stockach auf Befehl des thurgauischen Landvogts in der Rheinbrücke zu Dießenhofen dem nellenburgischen Vogt übergeben. 2. Als im Jahre 1700 eine Dießenhoferin auf dem Hohentwiel starb, wurde die Leiche auf der Rheinbrücke an Dießenhofen übergeben. 3. Im nämlichen Jahre erfolgte auf der nördlichen Brückenhälfte eine Schlägerei zwischen dem Bettelvogt von Dießenhofen und dem Gailinger Bürger Rauch. Der Bettelvogt wurde vom

---

1 Nach Ansicht des Stadtschreibers Huber war dies kein Beweis für die Hoheitsgrenze. Er schrieb am 27. Februar 1827: Ehemals waren vor allen Toren sogenannte Fallgatter; an Stelle eines solchen bei der Rheinbrücke ist nur ein Schlagbaum, hinter dieser das Tor, und dann war in der Mitte die Zug- oder Fallbrücke, wo, wenn sie aufgezogen, das furchtbar schöne Reißen des Stroms jeden ungeladenen Besuch jenseits zurückwies. Eine Fallbrücke, am Eingang angebracht, zumal auf der nördlichen Seite, wäre ein unnützes Ding gewesen, weil da bei gewöhnlichem Wasserstand mittelst Leitern oder dem Joch nach leicht auf die Brücke hätte geklettert werden können.

Es ist möglich, daß das Seekreisdirektorium Fallbrücke und Falltor verwechselt hat.

Gailinger Obervogt bestraft. 4. Am 7. Juni 1710 wurde auf Veranlassung des österreichischen Gesandten in der Schweiz (Graf von Trautmannsdorf) der französische Sendling Gérard in der Mitte des Rheines bei St. Katharinental verhaftet.

Schon früher war von Seite Badens auf nachstehende Geschehnisse aufmerksam gemacht worden:

Ein Dießenhofer Fischer (angeblich Hansli) holte im Jahre 1705, also zur Zeit des österreichischen Erbfolgekrieges, am rechten Ufer Gepäck ab, das französischen und bayerischen Offizieren gehörte. Österreich erhob scharfe Einsprache und es knüpfte sich an diesen Vorfall ein langer Notenwechsel. Vergeblich versuchten die eidgenössischen Orte 1707 dem österreichischen Gesandten zu beweisen, daß sie bei Dießenhofen die Hoheit über den ganzen Rhein hätten.

Im Sommer 1715 mißhandelte Rudolf Fischli von Dießenhofen auf der nördlichen Hälfte der Rheinbrücke den Gailinger Bürger Heim (oder Held) und am 22. November des nämlichen Jahres nahmen zwei Dießenhofer im Auftrag des Stadtwachtmeisters Wegelin ein in Obergailingen angebundenes Schiff weg. Das Nellenburgische Amt legte gegen diese Übergriffe scharfe Verwahrung ein, und Dießenhofen sah sich auf einen Wink der regierenden Stände zur Nachgiebigkeit veranlaßt, freilich ohne auf die Hoheit über den Rhein Verzicht zu leisten.

Das Seekreisdirektorium schloß seine Ausführungen mit dem Wunsche, der Thurgau möge die Rheinmitte als Hoheitsgrenze zwischen Baden und der Schweiz anerkennen.

Die badische Zuschrift machte in Frauenfeld Eindruck, und der thurgauische Regierungsrat sah sich nun auch zu einer umfassenden Darstellung der Sachlage veranlaßt, die 1827 dem Direktorium des badischen Seekreises übergeben wurde. Hieraus, ferner aus frühern Akten ergibt sich, daß die Stadt Dießenhofen die Hoheitsrechte über den ganzen Rhein nicht restlos nachzuweisen vermochte, daß aber doch manches für ihre Auffassung sprach. Was zunächst die von Baden vorgebrachten Urkunden und geschichtliche Ereignisse anbetraf, so konnte Dießenhofen mit leichter Mühe Gegenbeispiele herbeiziehen. Gegenüber der Büsinger Offnung zum Beispiel, die schließlich ein bloß einseitiges Dokument war, ließ sich ein Tagsatzungsentscheid von 1641 verwenden. Nach diesem reichte die Lehenfischerei der Besitzer des Unterhofes: Also und dergestalten, daß in solchem Wasser des Rheines, eine Stunde ob und eine Stunde unter der Brücken zu Dießenhofen,

so weit und lang sich die Dießenhofische Jurisdiktion erstreckt usw.

1620 lieferte der Thurgau an Nellenburg einen Gefangenen aus. Der Bericht darüber lautet: „Ist solche Lifferung, ohngeacht die H. H. Nellenburgischen bemelten Gfangenen allhier auff unsere Rheinbrugg anzunemen begert, Ennet der Brugg und völlig auff dem Reichsboden beschehen."

Im fernern hatte zu allen Zeiten in Kriegsläufen schweizerisches Militär das deutsche Rheinufer besetzt gehalten, so um 1793, dann 1805 und 1809, zum letzten Mal 1814, also zu einer Zeit, da Nellenburg schon badisch geworden war. Stets wurde der Außenrand des Steinpflasters der Einfahrtsstraße zur Brücke als Grenze angesehen, und als einmal der Dießenhofer Torwächter auf Zuruf hin einen österreichischen Fahnenflüchtigen auf der Brücke anhielt, wurde er vom Rate seines Amtes entsetzt. Ebenso erhob Dießenhofen scharfe Einsprache, als 1793 einige Gailinger Bauern österreichische Ausreißer von der Brücke weg zurückholten. Daß gelegentlich, namentlich bei schlechtem Wetter, der badische Brückenzöllner Heidel in das Dießenhofer Brückenhaus eingeladen worden war, erwies sich bei einer Untersuchung als bloßer Gefälligkeitsdienst; irgendwelche Rechtsansprüche hiefür bestanden nicht. Dann glaubte Dießenhofen die schweizerischen Ansprüche auch aus der ganzen geschichtlichen Entwicklung ableiten zu können. Österreich hatte als Herr von Dießenhofen seinerzeit ohne allen Zweifel die Hoheit über den ganzen Rhein ausgeübt; in seiner Hand befanden sich der Zoll und die Fischenz. Die österreichischen Rechte gingen durch die Eroberung des Thurgaus an die eidgenössischen Orte über. Diese nahmen in der Folge wiederholt, namentlich aber 1706, die Hoheit über den Rhein für sich in Anspruch, wobei sie sich auf österreichische Erbeinigungen von 1474 und 1511 beriefen. Den Rheinzoll hatte Herzog Sigmund 1460, schon vor der Eroberung des Thurgaus, an Dießenhofen verkauft[1] und die Fischenz erwarb sich die Stadt 1725 durch Ankauf des Unterhofes. (Zu bemerken ist bei dieser Gelegenheit, daß nach Ansicht von guten Kennern des alten Staatsrechtes, Zehntenrechte, Fischerei- und Zollregale noch keineswegs die Gebietshoheit bewiesen.) Dießenhofen

[1] Der Fall ist noch deswegen von Interesse, weil Dießenhofen die Kaufsumme dem Herzog Sigmund nicht vollständig ausgerichtet hatte und dafür im Jahre 1739 den eidgenössischen Orten eine Nachzahlung von 3780 rheinischen Gulden leisten mußte.

konnte im weitern auf Präzedenzfälle verweisen. So hatte einst Rheinau die unbeschränkte Hoheit über die Brücke inne. Durch eidgenössischen Schiedsspruch von 1555/1566 wurde der Stadt Schaffhausen die Gerichtsbarkeit über die ganze Brücke zugesprochen, und auf Grund des Aarauer Friedensschlusses von 1712 erhielt Stein nicht bloß die Brücke als Gerichtsgebiet, sondern auch noch Burg am andern Ufer, das heute noch zur Steiner Stadtgemeinde gehört. Endlich sprachen um 1827 auch die tatsächlichen Verhältnisse für Dießenhofen. Da hatte die Stadt noch wie in alten Zeiten das Wachthäuschen am andern Ufer im Besitz und sie besetzte es mit Posten. Große Beweiskraft legte namentlich Hirzel der Tatsache bei, daß die Brücke das jenseitige Ufer nicht direkt erreiche, sondern mit Hilfe eines 26 Fuß langen Dammes. Da hätten doch Nellenburg und später Baden gegen die Anlage eines Dammes auf ihrem Gebiet Einsprache erheben müssen, wenn die Rheinmitte als Grenze angesehen worden wäre. Früher hatten die Dießenhofer jenseits der Brücke auch noch ein Siechenhaus und eine Kapelle unterhalten; beide waren indessen um 1795 herum abgetragen worden. Dagegen galt immer noch der Schälterweg[1] als ihr Eigentum. Wann das Weidrecht am andern Rheinufer für Dießenhofen verloren gegangen sei, ließ sich nicht mehr genau ermitteln.

Der thurgauische Regierungsrat schloß seine Darstellung der Sachlage mit den Worten: „Wir werden uns auf keinen Fall irgend etwas vorläufig gefallen lassen, wer den bisher über den ganzen Rhein geübten Hoheitsrechten zu nahe treten könnte."

Aber die Arbeiten des badischen Seekreisdirektoriums und des thurgauischen Regierungsrates gingen sozusagen nutzlos unter. Keine Partei vermochte die andere zu überzeugen.

Der Tägermoos-Vertrag von 1831 befaßte sich wohl mit der Setzi, nicht aber mit der Hoheit über den Rhein.

Es ergaben sich denn auch in der Folge noch viele Anstände. So beschwerte sich Baden einmal, daß die Dießenhofer am rechten Rheinufer gelegentlich Wackensteine holten. Entscheidend aber wurde das Jahr 1851. Die großherzoglich-badische Regierung des Seekreises wies ihre Beamten kurzerhand an, allüberall die Mitte des Rheines

---

1 Schiffe, die rheinaufwärts fahren wollten, mußten an verschiedenen Stellen durch Pferde gezogen werden. Zu diesem Zwecke wurde in unmittelbarer Flußnähe ein Rek- oder Schälterweg angelegt und gut unterhalten. Bei hohem Wasserstand traten Männer an Stelle von Pferden. In Dießenhofen bestand eine besondere Schältergilde mit einem Obmann und mit eigenen Satzungen.

als Landesgrenze zu betrachten, „wie solche in der topographischen Karte des Großherzogtums Baden eingezeichnet sei". Infolgedessen hätten die badischen Grenzwächter auf der Mitte der Dießenhofer Rheinbrücke aufgestellt werden sollen. Man scheute sich indessen doch, die letzten Schlüsse zu ziehen. Jedenfalls aber hat die Verfügung des badischen Seekreisdirektoriums den Beginn der Grenzverhandlungen beschleunigt.

Nach langer Vorarbeit wurde 1854 durch Staatsvertrag die Rheinmitte als Grenze zwischen Thurgau und Baden bezeichnet. Die Stadt Dießenhofen und der Thurgau bekamen die niedere Polizei über die ganze Brücke zugesprochen; im übrigen unterstellte der Vertrag die nördliche Brückenhälfte der badischen Landeshoheit (S. Anhang). Von diesem Vertrag wird an anderer Stelle noch eingehender die Rede sein.

Zurückkehrend zum Tägermoosstreit ist zu sagen, daß vom Zeitpunkt an, da mit diesem die „Setzi" und die Rheingrenze in Zusammenhang gebracht wurden, der thurgauische Regierungsrat gegenüber Konstanz nicht mehr die vormalige Festigkeit einnehmen konnte, weil eben in der Setzi Interessen thurgauischer Grundbesitzer in Frage standen.

Erstmals am 27. Februar, dann wieder am 18. September 1829 machte das Seekreisdirektorium verbindliche Vorschläge über die Grenzregulierung von Konstanz und bei Dießenhofen. Als Grenzlinie gegenüber Konstanz wurde beantragt: „Von der äußersten Pallisade des Vorwerkes in der sogenannten Rauhenegg aufwärts dem dort befindlichen Graben in gerader Richtung bis zum Vorwerke des Kreuzlinger Tores, von dort mittelst einer Diagonallinie an den von dem jenseitigen Zollhaus westlich hingehenden Hang, in welchem sich die Marken von Egelshofen befinden bis an den Punkt, wo die Straße westlich in den Gewann Döbele tritt; von diesem Punkt an beschränkt man den diesseitigen Antrag auf einen Straßenzug von 20 Schuhen Breite ohne Unterschied des Allmend- oder Privatgutes längs den Laufgräben der Stadt Konstanz bis an den Rhein."

Für das Tägermoos solle der Stadt Konstanz das Gemarkungsrecht zugestanden werden; Dießenhofen dagegen sei in bezug auf die Setze nicht in der gleichen Lage, da diese unbestritten zur Gemarkung Gailingen gehöre. Das Gemarkungsrecht von Kon-

stanz schließe die Anerkennung der Territoralität oder Landeshoheit der Schweiz über das Tägermoos nicht aus. Im weitern wünschte das Seekreisdirektorium ungehinderten Verkehr von Konstanz mit der städtischen Ziegelhütte auf dem Tägermoos, Befreiung des Tägermooses von Gemeindesteuern und Steuernachlaß für die Staatssteuer, die im übrigen in Zukunft voll zu entrichten wäre. Zur Abkürzung der Verhandlungen solle eine Konferenz zusammenberufen werden. Da nach dem deutschen Vorschlag auch die Landesgrenze bereinigt werden sollte, machte Frauenfeld durch den Tagsatzungsabgeordneten, Regierungsrat Morell, dem Vorort Bern Anzeige. Amtsschultheiß von Wattenwyl ermächtigte in freundlichem Schreiben vom 12. November 1829 zum Abschluß einer Vereinbarung, „überzeugt, es werde unter allen möglichen Wendungen des Geschäftes dasjenige geschehen, was nur immer gewünscht werden kann und zu erhalten möglich ist".

Die diplomatische Kommission des thurgauischen Regierungsrates war mit den Anträgen des Seekreisdirektoriums in der Hauptsache einverstanden. Am 20. März 1830 stellte der Regierungsrat im genannten Sinne Wegleitungen auf und ernannte als Vertreter des Thurgaus für die mündlichen Verhandlungen Regierungsrat Hirzel, der sich schon zuvor in eingehender Weise mit dieser Sache befaßt hatte. Das Seekreisdirektorium beauftragte den Kreisrat Gäßler mit der Vertretung der Konstanzer Ansprüche. Der Tod des Großherzogs Ludwig bewirkte eine Verzögerung des Vertragsabschlusses; die entscheidende Tagung fand daher erst Mitte Juni statt. Vom Thurgau war außer Hirzel auch noch Straßeninspektor Sulzberger dabei; ob ferner Gemeindevertreter zugezogen worden sind, läßt sich nicht mehr ermitteln. Im Frauenfelder Staatsarchiv findet sich ein Aktenstück, überschrieben mit: „Entwurf einer Übereinkunft zwischen der thurgauischen Regierung und dem Großherzoglich-Badenschen Seekreis-Directorio, bzw. der zwischen den beiderseitigen Abgeordneten, Regierungsrath Hirzel und Kreisrat Gäßler, am 14. und 15. Juny 1830 im Zollhause zur Kreuzlingen gehaltenen Besprechung von dem Erstern verfaßt; aber von dem Letztern, wegen Bedenklichkeiten gegen den im § 2 aufgenommenen Reciprocitäts-Vorbehalt einstweilen von der Hand gewiesen." Die Bedenken von Kreisrat Gäßler hatten Bezug auf den Vorschlag Hirzels, es seien die der Stadt Konstanz zugestandenen Vergünstigungen auch denjenigen thurgauischen Grenzgemeinden einzuräumen, die im badischen Gebiet ähnliche Gemarkungsrechte nachweisen

können. Gäßler verfehlte denn auch nicht, am 25. Juni von Konstanz aus sein Bedauern darüber auszusprechen, daß die Erledigung der Tägermoosangelegenheit durch eine Zusage erschwert werde, die vorher keinen Gegenstand von Erörterungen gebildet habe. Der endgültige Abschluß der Verhandlungen erfuhr einen Aufschub. Im Thurgau ballten sich politische Wolken zusammen, die das Tägermoos verdunkelten. Bornhausers Ruf, der Hahn habe gekräht, ging durch das Land, und der Regierungsrat in Frauenfeld sah sich vor Aufgaben gestellt, die schwerer waren als die Erledigung der Tägermoosfrage. Dazu kam noch, daß erst noch ermittelt werden mußte, was für Grenzgemeinden mit Rechten auf badischem Gebiet in Betracht fallen könnten. Es stellte sich heraus, daß nur Dießenhofen in Frage komme. Am 8. Februar 1831 teilte das Seekreisdirektorium dem thurgauischen Regierungsrate mit, daß man badischerseits die Rechte Dießenhofens in die Setzi nicht beanstanden wolle, wenn die nötigen Ausweise darüber beigebracht würden. Am 26. März 1831 kamen Gäßler und Hirzel noch einmal zusammen. Für Hirzel, der dem Sturm von 1830 zum Opfer gefallen war und der sich um diese Zeit zur Erholung in Luzern befand, brauchte es hiezu wohl einige Überwindung; aber er tat wie immer seine Pflicht.

Der endgültige Vertrag betreffend das Tägermoos und die Setzi trägt das Datum vom 28. März 1831.[1] Er wurde im April 1831 von Baden und vom thurgauischen Großen Rate genehmigt. Daß er nicht der Tagsatzung zur Genehmigung unterbreitet worden sei, wurde später vom Tagsatzungspräsidenten gerügt. Der Thurgau begnügte sich indessen, einige Jahre später dem eidgenössischen Vorort den Grenzbeschrieb zur Kenntnis zu bringen.

Die ersten beiden Paragraphen des Staatsvertrages vom 28. März 1831 befassen sich mit der Festsetzung der Landesgrenze und mit der Art der Vermarkung. Für die Grenzsteine (Hoheitsstöcke) wurde die Bezeichnung C. Th. und G. B. vorgeschrieben. — In § 3 wird unter Vorbehalt der Gegenrechte von Dießenhofen in der „Setze" bei Gailingen der Stadt Konstanz das Tägermoos mit Einschluß des Privateigentums im sogenannten Vogelsang am Rhein und der Ziegelhütte wieder als eigene Bemarkung eingeräumt, „sohin der 1789 eingetretene Verband dieser Liegenschaften mit den Gemarkungen der Gemeinden Egelshofen und Täger-

[1] Siehe Anhang, ferner Band I der alten thurgauischen Gesetzessammlung, Seite 109.

wilen wieder aufgehoben". In den Vertrag eingeschlossen war ein zwischen dem Tägermoos und dem Töbeli befindlicher, aus einem Stück Wiesboden bestehender Wasen. § 4 stellt fest, daß der Stadtrat von Konstanz auf dem Tägermoos nach thurgauischem Recht unter Oberaufsicht der thurgauischen Landesbehörden die Flurpolizei ausübe, daß ihm ferner das Gewährungsrecht zukomme, d. h. die Ausfertigung von Handänderungs-, Vertrags- und Schuldverschreibungsentwürfen, sowie die Pfandschatzung, mit Vorbehalt der Befugnisse und Verrichtungen der thurgauischen Fertigungsgerichte und der Notariatskanzlei. Nach § 4 wurde ferner der Magistrat der Stadt Konstanz ermächtigt, über sämtlichen Liegenschaften vom Tägermoos den Güterkataster oder das Grundbuch zu führen.

Praktisch von größerer Bedeutung ist § 5. Nach diesem sind die Stadt Konstanz und die Privateigentümer auf dem Tägermoos als ein für sich bestehender Steuerkörper zwar zur Entrichtung der thurgauischen Staatssteuer verpflichtet, aber aller Beiträge von diesen Liegenschaften zu den örtlichen Kosten und Lasten der thurgauischen Gemeinden unbedingt enthoben.

Drei weitere Paragraphen befassen sich mit Fischfang und Jagd in den äußern Festungsgräben, mit der allfälligen Ausbesserung der genannten Gräben und mit der Zu- und Abfahrt mit den Bedürfnissen und Erzeugnissen der Feldbauer im Tägermoos und denjenigen der dort befindlichen Ziegelhütte. Der letzte Paragraph stellte fest, daß von den seit 1819 ausstehenden Staatssteuern vom konstanzischen Tägermoos die Hälfte erlassen sein sollte.

Am 15. Juni 1831 wurden die Grenzsteine gesetzt. Der Thurgau hatte zu diesem Zweck Regierungsrat Freienmuth abgeordnet. Hirzel war nicht mehr dabei. Neben Freienmuth beteiligten sich an der Grenzfestlegung Ingenieur-Hauptmann Sulzberger, Verwalter Lang, Gemeinderat Bösch und Gemeinderat Burkart. Für Konstanz scheint Wasserbau-Inspektor Fischer die Hauptarbeit geleistet zu haben. Als Lieferant der Grenzsteine wird Jakob Müller von Bottikofen genannt.

Der „Zonen-Vertrag" von 1831 ist in mancher Hinsicht unbefriedigend. Einmal stand er tatsächlich im Widerspruch mit Artikel XXIX des Reichsdeputations-Hauptschlusses von Regensburg vom 25. Hornung 1803.[1] Ungeschickt ist im weitern, daß nicht für

den Fall einer gänzlichen Änderung der Verhältnisse die Möglichkeit der Vertragskündigung vorgesehen wird. Dann ist einiges überhaupt nicht klar. Was heißt Gemarkung? In Deutschland versteht man darunter Gemeindebann; in der Schweiz war dieser Ausdruck zu jener Zeit schon nicht mehr allgemein gebräuchlich. Und wenn es im Vertrage noch heißt, der Verband dieser Liegenschaften[2] mit den Gemarkungen der Gemeinden Egelshofen und Tägerwilen werde wieder aufgehoben, so war die Annahme, daß Konstanz das Tägermoos als Gemeindegebiet zugeteilt erhalten habe, zum mindesten nicht unerlaubt.[3] In der Tat hat Konstanz später wiederholt diese Auffassung vertreten. Aber dem widersprachen die Festsetzung der Landesgrenze unmittelbar vor der Konstanzer Mauer und die Fertigungsvorbehalte. Wäre durch den Vertrag von 1831 das Tägermoos wirklich Konstanzer Gemeindegebiet geworden, so hätte sich der unhaltbare Zustand ergeben, daß eine ausländische Stadtgemeinde zum Teil auf Schweizerboden zu liegen gekommen und damit zwei Landesherren unterstellt worden wäre. Endlich war noch denkbar, daß das Tägermoos zwar der thurgauischen Hoheit unterstehe, aber zu keiner Gemeinde gehöre, also gemeinderechtlich Niemandsland sei. Die schweizerischen Behörden vertraten indessen von Anfang an die Meinung, Gemarkung bedeute in diesem Fall nur die Berechtigung zur Ausübung der Flurpolizei, d. h. die Bestellung der Feldhüter oder Bannwarte und die Bestrafung von Flurfreveln, ferner die Genehmigung und Eintragung von Besitzänderungen. Im übrigen rechneten sie das Tägermoos ohne weiteres zum Tägerwiler Gemeindegebiet. Inzwischen hat diese Anschauung durch langjährigen Gebrauch Rechtskraft gewonnen. Wir haben aber Beweise dafür, daß wenigstens dem Seekreisdirektorium schon 1831 die Unsicherheit des Begriffes Gemarkung im Vertrage nicht entgangen ist. Im Rückblick auf jene Zeiten darf man wohl heute sagen, daß zum Schaden für

---

1 Dieser Artikel lautet: „Alle und jede Gerichtsbarkeit eines Fürsten, Standes und Mitglieder des Deutschen Reiches in dem Bezirk des helvetischen Territoriums hört künftig auf, gleich wie alle Lehenherrlichkeit und alle bloße Ehrenberechtigung. Das nämliche hat in Ansehung der schweizerischen, im Umfang des Deutschen Reiches liegenden Besitzungen statt."

2 Da der Ausdruck Liegenschaften ein Jahrhundert später zu Meinungsverschiedenheiten Veranlassung gegeben hat, sei an dieser Stelle schon bemerkt, daß er im Vertrage dreimal vorkommt.

3 Es sei in diesem Zusammenhang bemerkt, daß die ältern Tägermoosmarken heute noch auf der einen Seite mit der Aufschrift G.K., d. h. Gemarkung Konstanz, versehen sind.

die Sache Gemarkung und Gemarkungsrecht nicht genügend auseinander gehalten worden sind.

Im weitern ist auch der Umfang der Gemarkung Tägermoos nicht mit der für spätere Zeiten nötigen Schärfe bezeichnet. Das Tägermoos selbst war als Gerichtsherrschaft von Konstanz schon früher vermarkt worden; da konnten Zweifel nicht aufkommen. Aber es wurde, wie schon gesagt, in den Vertrag noch einbezogen der zwischen dem Tägermoos und dem Töbeli befindliche, aus einem Stück Wiesboden bestehende Wasen. Nun liegt aber zwischen dem Tägermoos und dem städtischen Töbeli jetzt kein Grundstück mehr; beide Güterbezirke stoßen unmittelbar aneinander. Wo befand sich also der „Wasen", und welche ungefähre Flächengröße mag er besessen haben? Diese beiden Fragen lassen sich heute nicht mehr aus dem Handgelenk beantworten; sie sind indessen nicht ohne Bedeutung; denn nach § 5 des Vertrages von 1831 ist auch der Wasen als gemeindesteuerfrei erklärt worden. Es muß in dieser Sache auf langjährige Übung abgestellt werden. — Ergänzend ist an dieser Stelle nur noch beizufügen, daß 1831 das schweizerische Töbeli größer war als heute und ohne den angrenzenden Spitalbesitz rund 30 Juchart umfaßte, so daß die Annahme, das Töbeli könnte am Ende selbst der Wasen gewesen sein, nichts für sich hat; denn 30 Juchart galten damals so wenig wie heute als bloßes Stück Wiesboden. Das Töbeli wird vielmehr in den Urkunden von damals als „Gewann" bezeichnet.[1]

Schwer verständlich ist heute, warum im Tägermoosvertrag neben Tägerwilen die Gemeinde Egelshofen genannt wird; denn das Töbeli lag bis vor kurzem im Emmishofer Bann, und es ist

---

1 Dem Vernehmen nach macht Konstanz seit einiger Zeit Anstrengungen, um für das ganze städtische Töbeligebiet die Befreiung von Gemeindesteuern zu erreichen. Diesem Versuch wird kaum Erfolg beschieden sein. Richtig ist nur, daß vor 1831 das Töbeli gelegentlich mit dem Tägermoos zusammen genannt worden ist. Wenn man aber 1831 das ganze Töbeli gemeint hätte, so wäre dies selbstverständlich im Vertrage auch gesagt worden, und keinem Menschen würde eingefallen sein, die umständliche Form von einem aus Wiesboden bestehenden, zwischen Tägermoos und Töbeli gelegenen Wasen zu wählen. Es war übrigens 1831 nicht das ganze Töbeli, d. h. Nr. 2 im Plan, städtisches Eigentum. Die Stadtgemeinde hat dieses Gebiet erst durch verschiedene spätere Käufe auf die jetzige Größe gebracht.

Ein Blick auf den Tägermoosplan könnte der Vermutung Raum gewähren, es seien am Ende die Katasternummern 6 und 7 der rätselhafte Wasen. Nun war aber Nummer 6 schon vor 1831 Eigentum der Familie von Merhart in Emmishofen, und es hätte deshalb Konstanz nicht das leiseste Interesse daran gehabt, für diesen ihr fremden Besitz Steuerfreiheit zu erwirken.

Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß der Wasen bei einer der Grenzregulierungen spurlos untergegangen ist.

erst durch die Gemeindevereinigung Kreuzlingen Gemeindegebiet geworden. Es ist indessen aus früher Gesagtem ersichtlich, daß nach 1798 das Töbeli und sogar ein Teil des Tägermooses in den Egelshofer Güterkataster aufgenommen worden waren. Selbst in Konstanz scheint man sich daher zeitweilig nicht ganz sicher gefühlt zu haben, welche thurgauische Gemeinde auf das Tägermoos Ansprüche erhebe. So schrieb am 18. November 1829 das Seekreisdirektorium nach Frauenfeld: „Daß das Degermoos einschlüssig das Döbeli, die westliche Gemarkung der Stadt Konstanz bildet, ist unverkennbar, und das Eigentum des Grund und Bodens als der Stadt Konstanz der hochlöblichen Kantonsregierung anerkannt. Es läßt sich nur durch die revolutionären Vorgänge der vorausgegangenen Zeit erklären, daß dieser Bestandteil der Stadt Konstanz von derselben und der Gemeinde Egelshofen zugeteilt worden ist.“ Und in der Schuldurkunde von 1814, nach welcher Zürich der Stadt Konstanz gegen Verpfändung des Tägermooses 15 000 fl. gegeben hat, ist zu lesen: „Das dem löbl. Stadtsäckelamt zu Konstanz eigentümlich zugehörige, vor der Stadt, die Frauenfelder Landstraße einschließend, Grundzins-, Zehend- und pfandfreie, sogenannte Tägermoos, im Kanton Thurgau und Kreis Egelshofen liegend, bestehend in 243½ Juchart urbarem, teils Wieswachs, Äcker, Gartenfelder, stoßen Morgen an das Paradieser Feld, Stadtgraben und Töbeligüter, Mittag an die Hochstraße und Rüllen-Güter, Abend an den weitern im Egelshofer und Tägerwiler Bann liegenden Tägermoos-Anteil, Mitternacht an dessen eigene am Rhein liegende Ziegelhütte und Streufelder.“

Unverständlich ist bei der Sache nur, warum das Kreisgericht Egelshofen, das die Fertigung vollzog, nicht dadurch eine Richtigstellung vorgenommen hat, daß es die Schuldverschreibung dem Kreis Gottlieben überwies.

Übrigens waren zu dieser Zeit bereits Bestrebungen im Gange, um die Grenze zwischen Emmishofen und Egelshofen zu berichtigen. 1825 hatte Emmishofen beim thurgauischen Regierungsrat wegen der 1801 geschehenen Benachteiligung Beschwerde geführt; dies wiederholte sich 1832 und 1833. Aber erst 1840 erfolgte durch Regierungsbeschluß eine Lösung, die sich mit einigen kleinern Änderungen zu erhalten vermocht hat. Emmishofen bekam auf dem Tägermoos und Töbeligebiet alles Land links vom Saubach zugeteilt; die umstrittene Frage des Weidgangrechtes längs dem Stadtgraben und der Finkern-Äcker dagegen blieb noch unentschieden.

Infolge dieser Grenzbereinigung hatte fortan Emmishofen am Tägermoos-Vertrag von 1831 Interesse.

Mit der Gemeinde Tägerwilen war Emmishofen schon 1819 zu einer Gebietsvereinbarung gelangt, allerdings so, daß die Grenze den Emmishofern sozusagen vor die Fenster gelegt wurde. Spätere Grenzbereinigungen zwischen beiden Gemeinden sind in diesem Zusammenhang ohne Belang.

In jedem Fall war Konstanz mit dem Abkommen von 1831 zufrieden. Der dortige Stadtrat erließ an den thurgauischen Regierungsrat ein Dankschreiben für den zugestandenen Steuernachlaß. Befriedigt war ferner Dießenhofen, und auch der thurgauische Staat kam auf seine Rechnung. Benachteiligt aber waren Gailingen und namentlich Tägerwilen.

Aus unbekannten Gründen nicht berücksichtigt wurden diesmal die Schaarenwiesen, obwohl, wie schon gesagt, während der ganzen langen Zeit der Vorverhandlungen meist auch von diesen die Rede gewesen war.

Wer heute unvoreingenommen die Lage überblickt, versteht nicht mehr ohne weiteres, wie der Thurgau dazu gekommen ist, einen solchen Vertrag abzuschließen. Aber die Verhältnisse lagen eben damals wesentlich anders als heute. Konstanz zählte vor hundert Jahren nicht viel mehr als 4000 Einwohner. Egelshofen, Emmishofen und Tägerwilen waren wenig hervortretende Bauerndörfer; Kreuzlingen wies nach Pupikofers Angaben um 1830 erst 13 Häuser auf. Man konnte also nicht ahnen, daß Konstanz, Kreuzlingen und Tägerwilen ein Jahrhundert später etwa 45 000 Einwohner zählen würden und daß schon aus diesem Grund das Tägermoos einen gewaltigen Wertzuwachs erfahren müßte. Dazu kam etwas anderes: Bis 1831 war ein großer Teil des Tägermooses sumpfiges, häufigen Überschwemmungen ausgesetztes und daher fast wertloses Gebiet. Eine vielleicht ebenso große Fläche wurde als bloße Pferdeweide benutzt. Auf ältern Konstanzer Plänen trifft man gelegentlich auch das Wort Allmend für Tägermoos. Diese Bezeichnung ist heute noch nicht ganz erloschen.

Man weiß nun, daß infolge von pflanzlichen Rückständen, von Düngung und durch niederfallenden Staub der Boden fortwährend in die Höhe wächst; bekanntlich scheinen bei verlassenen Siedelungen die Kellerfenster mehr und mehr zu versinken. Das Tägermoos ist daher heute auch ohne Seeregulierung um einiges besser gegen Wassereinbruch geschützt als früher. Dazu kommt die Wirkung der

Entwässerung; deshalb ist es heute zum großen Teil hochwertiges Kulturland und manchenorts auch für Bauzwecke geeignet. Anderseits war, wie schon gesagt, die Setzi um 1831 wertvolles Rebgelände; heute aber sind die Reben gänzlich gerodet und durch Wieswachs ersetzt, der wenigstens am Hang geringwertig ist. Dies erklärt vieles, und wenn man nun noch weiß, daß Dießenhofen, dessen Anschluß an unsern Kanton unter Zwang erfolgt ist, in der Restaurationszeit von den hohen thurgauischen Amtsstellen stets mit Entgegenkommen behandelt wurde, so kann man sich die plötzliche Nachgiebigkeit des Regierungsrates erklären.[1] Man möchte versucht sein, zu sagen, es sei wohl doch nicht bloßer Zufall, daß gerade Dießenhofen den durch die Verfassungsbewegung von 1830 bis 1831 gestürzten Hirzel schon 1834 durch die Wahl in den Großen Rat wieder zu Ehren gezogen habe; aber diese Vermutung geradehin zu stützen, wäre auf Grund der vorhandenen Quellen doch nicht möglich.

Und schließlich konnte sich auch die Gemeinde Tägerwilen mit der Sachlage abfinden; sie wurde auf diese Art immerhin aller Auslagen für Straßen, Wege und Brücken auf dem Tägermoos enthoben.

V. Das Tägermoos seit 1831.

Trotz der erwähnten Unklarheiten des Staatsvertrages von 1831 herrschte zunächst Ruhe über dem Tägermoos. Ein Zufall wollte es, daß gerade das Jahr 1831 eine neue badische Landesordnung brachte und damit auch eine Abänderung der Tägermoosverfassung herbeiführte. Der Kreis der Anteilberechtigten erweiterte sich insofern, als nunmehr festgesetzt wurde: „Anteilsfähig sind die Gemeindebürger, wenn sie das 25. Jahr zurückgelegt, das Bürgerrecht angetreten und in Konstanz ihren Wohnsitz haben. Ledige Weibspersonen, die nicht Witwen sind, haben keinen Anspruch auf Allmendgenuß.“ Über die weitere Entwicklung der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse auf dem Tägermoos sei an dieser Stelle vorgreifend noch folgendes gesagt:

---

[1] Der mit der Untersuchung der Setziverhältnisse beauftragte Staatsschreiber Mörikofer unterließ nicht, seinem Berichte folgende Meinungsäußerung beizufügen: „Der Unterzeichnete kann diese Berichterstattung nicht ohne die Bemerkung schließen, daß dem Magistrate von Dießenhofen ferne von jedem kleinstädtischen Eigendünkel sehr viel daran gelegen sein muß, die besessenen Rechte nicht verkümmert zu sehen, um nicht von der Laune und Willkür der Badenschen Unterbeamten abhängig zu werden.“

Seit 1867 trat bei der Stadtverwaltung das Bestreben hervor, die Bürgernutzungen unter Zuerkennung einer Entschädigung von jährlich 6 fl. an jeden Losinhaber auf die Dauer seines Rechts aufzuheben und das Tägermoos ganz einzuziehen. Damals gab es 710 Bürgerlose, worunter 254 der ersten, 192 der zweiten und 264 der dritten Qualitätsklasse. Ihre Gesamtfläche betrug 360 Juchart oder Morgen, die jährliche Abgabe, der Bestandzins, immer noch 3,2 und 1 fl. Gegen diesen Plan erhob sich unter einem großen Teil der Bürgerschaft heftiger Widerstand und lebhafte Agitation, so daß der Gemeinderat im Januar 1870 seine Vorlage, nachdem ein von 328 Bürgern unterzeichneter Protest eingelaufen war, zurückzog, da die gesetzlich vorgeschriebene Zweidrittelsmehrheit dafür nicht erreichbar schien.

Unter Beibehaltung des Bürgernutzens wurde sodann 1870 und 1871 die Besserung des Tägermooses nach dem Gutachten des Kulturinspektors Fecht beschlossen und bis Mitte 1873 größtenteils durchgeführt. Die Kosten waren auf 9100 fl. veranschlagt worden, ergaben aber mit den für die restierenden Arbeiten noch erforderlichen 1800 fl. zusammen 11 647 fl. Ursache der Überschreitung war, wie auch vom Gemeinderat anerkannt wurde, die seit der Aufstellung des Voranschlags eingetretene Preissteigerung der Arbeitskräfte und der Materialien (der Arbeitskräfte um etwa 30 %, der Tonwaren um 50 %, der Zementwaren um 60—70 %, des Kieses um 80—90 %).

In Verbindung mit diesen Arbeiten vollzog sich eine neue Einteilung der Allmend und eine neue Klassifizierung der Lose. Ihre Zahl stieg auf 778 von durchschnittlich je ½ Morgen. Nach ihrem Ertragswert wurden sie jetzt in fünf Klassen eingeteilt, und zwar in

152 erster Klasse mit Nutzungswert von 32 Mark,
221 zweiter Klasse mit Nutzungswert von 28 Mark,
245 dritter Klasse mit Nutzungswert von 24 Mark,
138 vierter Klasse mit Nutzungswert von 20 Mark
22 fünfter Klasse mit Nutzungswert von 10 Mark.

Die badische Städteordnung vom Jahre 1875 hob schließlich den alten Brauch des Bürgernutzens grundsätzlich auf, indem sie im § 65 bestimmte: Es dürfen keine neuen Allmendgenüsse zugunsten der einzelnen Bürger geschaffen werden. Denjenigen Bürgern, welche sich zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes im Genuß von Allmendnutzungen befinden, oder eine rechtliche Anwartschaft dar-

auf besitzen (25 Jahre alt und Ortsbürger sind) und das Einkaufsgeld nach Maßgabe des § 37 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts entrichtet haben bezw. entrichten, wird dieser Genuß auch ferner gestattet, die frei werdenden Anteile aber fallen der Gemeinde anheim.

Seitdem sind bis 1913 sämtliche Anteile bis auf 83 frei geworden und an die Gemeinde heimgefallen.

Die „außenpolitische" Stille über dem Tägermoos wurde 1835 wegen Grenzunklarheiten erstmals unterbrochen. Im folgenden Jahre fand zwischen Konstanz, Tägerwilen, Emmishofen und Egelshofen eine alle Gemeinden erfassende Grenzregulierung statt. Im November 1844 wurde das Bezirksamt Gottlieben vom Regierungsrat aufgefordert, zu berichten, wie Konstanz die Bedingungen des Vertrages von 1831 und der spätern Ergänzung betreffend Grundbuchführung erfülle. Das Bezirksamt berichtete, daß weder Feldpolizeistraffälle noch Fertigungen stattgefunden, weil das Tägermoos Korporationsgut und an die Bürger verpachtet sei. Die Regierung sah sich deshalb zu keinen weitern Schritten veranlaßt. Ueber Vorkommnisse, die im Zusammenhang standen mit der Einführung des neuen thurgauischen Steuergesetzes vom Jahre 1850, schreibt Wälli:[1] „Im Jahr 1851 entstand ein Anstand mit Konstanz wegen Besteuerung des Tägermooses. Die thurgauische Steuerkommission hatte den 436 Juchart umfassenden Komplex in fünf Klassen geteilt und die erste gewertet zu 1100 Fr. per Juchart, die zweite zu 800 Fr., die dritte zu 500 Fr., das Streueland sodann zu 150 Fr. Sand- und Lehmgruben zu 100 Fr. Die Brandversicherungssumme der Ziegelhütte betrug 16 970 Fr. So belief sich die ganze Schätzungssumme auf 314 870 Fr. Gegen diese reklamierte der Magistrat von Konstanz an die Regierung des Thurgaus am 17. September 1851 in nicht gerade freundlicher Weise, indem er die Schätzung viel zu hoch fand.[2] Da sie indessen ganz nach Gesetz und in Berücksichti-

---

[1] Wälli hat 1903 im Sonntagsblatt der „Thurgauer Zeitung" unter dem Titel „Unsere Grenzen" auch für die Tägermoosgeschichte gute Vorarbeit geleistet.

[2] Wälli schwebte bei dieser Bemerkung wahrscheinlich folgende Stelle im Konstanzer Schreiben vom 17. September 1851 vor:

„Nun braucht man wirklich nicht viel landwirtschaftliche Kenntnisse zu besitzen, um herauszufinden, daß die Juchart Feld auf dem Tägermoos im Durchschnitt nicht 373 fl 20 kr (800 Fr.) wert ist, und daß eine solche Schatzung lediglich auf eine Plusmacherei hinausläuft, die sich auf eine den Grundsätzen der Billigkeit entsprechende Weise nicht rechtfertigen läßt."

gung aller Verhältnisse vorgenommen worden war, so mußte der Einspruch des konstanzischen Magistrates zurückgewiesen werden."

Es braucht indessen heute nicht mehr verschwiegen zu werden, daß sich die beanstandete Schätzung der Tägermoosgrundstücke doch eher der obern als der untern Grenze des um 1851 Gebräuchlichen genähert hat. Nicht ohne Interesse ist, die Flächenmaße der fünf Klassen kennen zu lernen:

I. Klasse:	Sand- und Lehmgruben . .	30	Juchart
II. =	Streueland	46	=
III. =	. . . . .	90	=
IV. =	. . . . .	180	=
V. =	. . . . .	90	=
	Total	436	Juchart.

Die Setzi und die Schaarenwiesen.

Gar nicht erwähnt wird das Tägermoos im bereits erwähnten Staatsvertrag von 1854, durch welche die Mitte des Rheins und des Untersees als Landesgrenze festgesetzt wurde. Dagegen befaßt sich dieses Abkommen mit dem Dießenhofer Seitenstück zum Tägermoos, nämlich mit der Setzi. Diese hatte trotz des Abkommens von 1831 unablässig Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten gegeben. Von 1842 an forderte Gailingen von den Setzigütern die Gemeindeumlagesteuer. Die Dießenhofer aber verlangten, es solle einmal endgültig die Setzi der Gemarkung Dießenhofen zugeschieden werden. 1853 ergab sich ein Anstand, weil Dießenhofer bei Handänderung von Setzigrundstücken außer den Fertigungskosten in Gailingen auch noch eine staatliche Genehmigungstaxe von 6 fl. bezahlen mußten. Außerdem wurde über eine zu hohe Steuereinschätzung geklagt. Das Rebgelände war eben im Laufe der Zeiten im Werte sehr stark gesunken. Gemeindeschreiber Huber schrieb darüber 1853: So kann nachgewiesen werden, daß Juchart Reben, die zum Versteuern für 600 fl. geschätzt sind, nicht 300 gelten und in der Regel müssen von 100 Gulden Steuerkapital jährlich 19 Kreuzer Grundstück- und ebensoviel Gemeindeumlagesteuern bezahlt werden.

Der Stadtrat vergaß auch nicht beizufügen, daß häufig die Hälfte des Tägermooses unter Wasser stehe; dies sei gerade im Jahre des Steueranstandes der Fall gewesen, und die Einschätzung der Ziegelhütte mit 8000 fl. oder 16 900 Fr. empfand er als eine Maßnahme, die von wenig freundnachbarlicher Gesinnung zeuge und einer vernünftigen Kritik nicht standhalte. Die sämtlichen Gebäude des Fabrikanten Macaire in Konstanz, also eines Schweizers, seien nur mit 7500 fl. im Konstanzer Steuerkataster eingetragen.

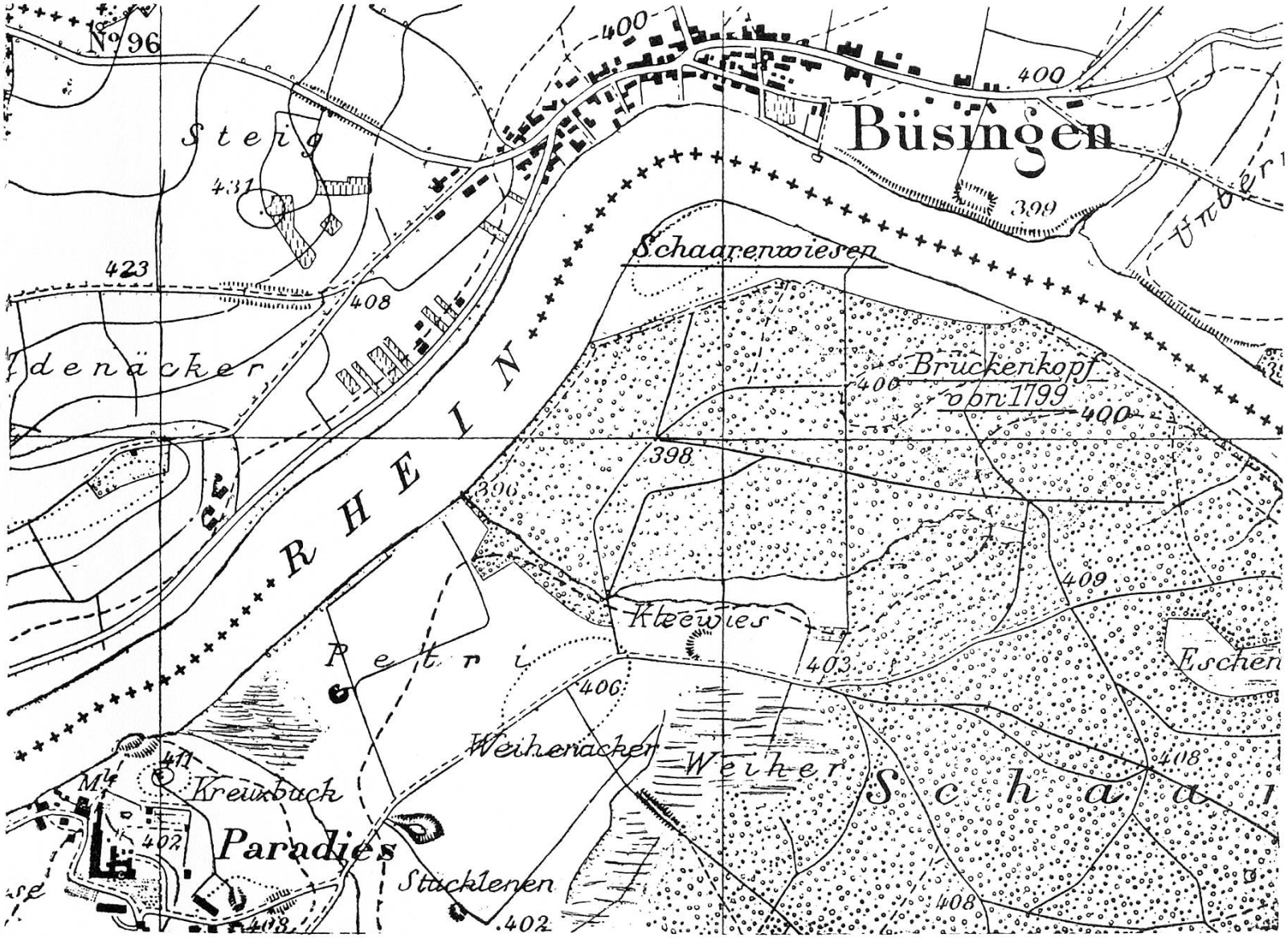

Büsingen mit den Schaarenwiesen

Um diese Zeit begannen zwischen der Schweiz und Baden Verhandlungen, die eine umfassende Bereinigung der Grenzverhältnisse zwischen Konstanz und Paradies zum Zwecke hatten. Nach umfangreichen Vorarbeiten traten am 9. Mai 1854 die Abgeordneten der beiden Staaten in Konstanz zusammen. Bevollmächtigte der Schweiz waren Nationalrat Dr. Kern und Ständerat Dr. Rüttimann; Baden war vertreten durch Legationsrat von Dusch, Seekreisdirektor Fromherz und Regierungsrat Eisenlohr. Der Thurgau hatte Regierungsrat Müller abgeordnet. Am folgenden Tag wurde eine Einigung erzielt.

Der Vertragsentwurf stieß auf keinerlei Widerstand; er wurde durch den Thurgau, die Schweiz und Baden unverändert angenommen.[1]

§ 1 des bis heute gültigen Grenzabkommens von 1854 bestimmt, daß von Konstanz bis Paradies die Mitte des Rheines und des Untersees die Landesgrenze zwischen dem Kanton Thurgau und dem Großherzogtum Baden darstelle. § 2 befaßt sich mit der Fischerei und mit der Vogeljagd im Grenzgebiet, ferner mit der Hoheit über die Dießenhofer Brücke. Man beachte namentlich, daß in Bestätigung der bestehenden Verhältnisse und namentlich der Fischereiordnung von 1774 die gesamte Jagd und Fischerei auf Untersee und Rhein der badischen Polizeiaufsicht unterstellt werden.[2] Private Fischereigerechtsame werden gegenseitig anerkannt.

Die Rheinbrücke wird erklärt als Eigentum der Stadt Dießenhofen; diese übt auf der Brücke und auf der Einfahrt die niedere Polizei aus. Die Landeshoheit über die nördliche Brückenhälfte steht Baden zu.

Für die Setzi (Sätze) maßgebend ist § 3. Nach diesem sind Einwohner der Stadt Dießenhofen, welche in der Setzi Liegenschaften

---

[1] Es sei für spätere Ausführungen bemerkt, daß die Versuche, auch im Obersee die Grenze festzustellen oder wenigstens den Raßler- und den Damianvertrag zu beseitigen, nicht zum Ziele führten.

Im Berichte der nationalrätlichen Kommission von 1854 (Präsident Dr. A. von Gonzenbach) ist zu lesen, in Abänderung der Verträge von 1685 und 1786 sollte auch von Konstanz an aufwärts die Seemitte Staatsgrenze sein, und im Bundesbeschluß vom 16. Dezember 1854, durch den die Grenzbereinigung genehmigt wurde, heißt es: Der Bundesrat solle auf die noch nicht bereinigte Grenze oberhalb Konstanz sein Augenmerk richten und überhaupt versuchen, eine vollständige Bereinigung der Schweizergrenze vorzunehmen. 1857 gab indessen der Bundesrat alle Versuche in dieser Richtung als aussichtslos auf.

[2] Dies Recht Badens wurde in der schweizerisch-badischen Fischerei-Übereinkunft von 1897 wiederum bestätigt. Für die Erteilung von Fischerkarten und für die Aufsicht über die Fischerei ist bis heute das Bezirksamt Konstanz zuständig.

haben, von allen Beiträgen zu Gemeindebedürfnissen gegenüber der Gemeinde Gailingen befreit, mit Ausnahme derjenigen Kosten, welche zur Herstellung und Unterhaltung der durch die Setzi führenden Vizinalstraßen oder Güterwege erforderlich sind. Für Eigentumsübertragungen in der Setzi dürfen keine Staatsgebühren verrechnet werden; im übrigen sind Dießenhofer und Gailinger hinsichtlich der Fertigung von Setzigrundstücken gleich zu behandeln.

Der Stadt Dießenhofen wird zugestanden, neben der Gailinger Feldpolizei in der Setzi eigene Feldhüter anzustellen; diese sind jedoch der badischen Behörde unterstellt.

§ 4 ist grundlegend fstr die wiederholt erwähnten Schaarenwiesen.

Wie man sieht, erinnert manches im Staatsabkommen von 1854 an den Tägermoosvertrag von 1831. Immerhin wurde Dießenhofen anscheinend weniger günstig gestellt, als seinerzeit Konstanz. Die Setzi kam zur Gemarkung Gailingen, während Konstanz 1831 wenigstens dem Namen nach das Tägermoos als eigene Gemarkung zugeteilt erhalten hatte, und die Flurpolizei in der Setzi bekamen die Dießenhofer nur verklausuliert zugesprochen. Dafür ergab sich in anderer Beziehung für Dießenhofen gegenüber Konstanz ein Vorteil. Nach dem Tägermoosvertrag mußte Konstanz für sein Gebiet die thurgauische Staatssteuer bezahlen. Diese hätte je nach der Entwicklung der Dinge ziemlich belastend werden können. Im Abkommen von 1854 steht in den Bestimmungen, welche die Steuerfreiheit der Setzi betreffen, kein Wort von einer badischen Landessteuer. Man könnte nun daraus herauslesen, daß die Befreiung von dieser Steuer nicht ausgesprochen worden wäre. Aber allfällige Zweifel in dieser Hinsicht werden gehoben durch den Schluß von § 4 des Vertrages von 1854: Den Einwohnern der Gemeinde Büsingen, welche in den Schaarenwiesen Liegenschaften besitzen, werden mit Hinsicht auf dieselben die gleichen Rechte gegenüber dem Kanton und der Gemeinde Unterschlatt eingeräumt, welche nach Artikel 3 den Einwohnern der Stadt Dießenhofen mit Beziehung auf ihr Grundeigentum in der Setzi gegenüber dem Großherzogtum Baden und der Gemeinde Gailingen zugesichert sind. Hier werden also Baden und Gailingen auf gleiche Linie gestellt. Tatsächlich haben in der Folge die Setzieigentümer auf dem badischen Staat keine Steuern entrichten müssen.

Die Vereinbarung von 1854 erwies sich als unzureichend, und es blieben deshalb auch später Anstände nicht aus. 1857 nahm der

Streit über die Steuerpflicht in der Setzi sogar recht gereizte Formen an. Der Gemeinderat von Gailingen forderte kurz vor der Weinlese die Dießenhofer Grundbesitzer auf, die Gailinger Gemeindesteuer innert vier Tagen zu bezahlen, ansonst der Ertrag der Reben gepfändet und bei weiterer Widersetzlichkeit der Besitzer veräußert werde. Die Steuerforderung betrug 9½ kr. von 100 fl. für die ordentlichen Gemeindeauslagen und 13 kr. für die Schulhausbaukosten. Die Dießenhofer, mit Gemeindeammann Ritter an der Spitze, wandten sich unverzüglich mit einer Beschwerde an den thurgauischen Regierungsrat.[1] Dieser erreichte durch Zuschrift an den Seekreisdirektor Fromherz, daß der Gemeinderat von Gailingen nicht bloß auf seine Forderung Verzicht leisten mußte, sondern auch noch zur Rechtfertigung über das dem Vertrage von 1854 so offensichtlich zuwiderlaufende Vorgehen verhalten wurde. Dagegen war den Bemühungen Dießenhofens, von Gailingen Kostenvergütung zu erhalten, kein Erfolg beschieden. Es hatte sich übrigens herausgestellt, daß über den Umfang der steuerfreien Setzi Zweifel bestanden. 1858 wurde daher zwischen dem Kanton Thurgau und dem badischen Seekreisdirektorium vereinbart, daß die Gewanne Ritterhalden, Thal, Geißhalden und Jäger im Gesamtmaß von 41 Morgen nicht zur eigentlichen Setzi gehören. Damit ging ein Handel zu Ende, der viel Aufregung verursacht und beinahe zu Tätlichkeiten geführt hatte.

Von 1858 an herrschte zunächst ein friedlicher Zustand. Dieser wurde etwa zehn Jahre später durch einen Straßenstreit unterbrochen. Im Jahre 1869 verlangte der Gemeinderat von Gailingen, daß die Dießenhofer Eigentümer von Grundstücken in der Setzi an die Kosten des Straßenbaues daselbst für die Jahre 1866—1868 266 fl. bezahlen sollten. In Dießenhofen hielt man diese Forderung für zu hoch. Am 12. September 1869 fand in Gailingen eine Vermittlungskonferenz statt. Dabei wurde die Gailinger Forderung auf 171 fl. festgesetzt und zugleich vereinbart, daß die Dießenhofer für alle Zeiten die Hälfte der jeweiligen Straßenbaukosten für die durch die Setzi führenden Wege und Vizinalstraßen zu bezahlen hätten. Dieses Abkommen war im Grunde genommen eine Ergänzung des Staatsvertrages von 1854, und es hätte eigentlich den beteiligten Regierungen zur Genehmigung vorgelegt werden sollen.

---

1 Die Rechnung für die Reise Ritters nach Frauenfeld ist noch vorhanden. Karl Monhard zum „Wilden Mann" forderte für eine Fahrt mit „zwey Roß und Scheschen" auf Frauenfeld 9 Franken.

Über die in neuester Zeit vorgekommenen Setzianstände wird an anderer Stelle berichtet werden.

Der Staatsvertrag von 1854 regelte, wie bereits erwähnt, auch noch die seit alter Zeit umstrittenen Rechtsverhältnisse in den Schaarenwiesen. Diese Wiesen liegen am schweizerischen Rheinufer, Büsingen gegenüber. Ihr Flächenmaß beträgt etwa 17 Juchart. Die Schaarenwiesen waren von den Inhabern der Herrschaft Büsingen stets als zu ihrem Hoheitsgebiet gehörig betrachtet worden. Die Büsinger Offnung, ein Lehenbrief von Kaiser Leopold I. und die zürcherisch-österreichische Grenzbereinigung von 1771 schienen diese Auffassung zu bestätigen. Als aber der Vogt von Büsingen einmal versuchte, den „Bestandesbauer" des Klosters Paradies wegen eines auf den Schaaren begangenen Jagdfrevels zu belangen, erklärten die den Thurgau regierenden Orte, der fragliche Boden (locus quaestionis) sei unbezweifeltes schweizerisches Gebiet.

Außer den Büsinger Bauern hatte nämlich auch das Kloster Paradies in den Schaaren Grundbesitz erworben.[1] Im Lauf der Zeit kam indessen das Kloster Paradies ganz unter die Schaffhauser Hoheit; es wurde nach der Reformation halbwegs aufgehoben, 1578 nach schwerer ökonomischer Schädigung wieder hergestellt und 1804 hinsichtlich der Verwaltung mit St. Katharinental vereinigt. Es setzte damit bereits eine gewisse Staatsaufsicht ein, so daß der Thurgau selbst dem Schaarenwiesenfall Aufmerksamkeit zuzuwenden begann. – 1836 hob der thurgauische Große Rat das Stift Paradies auf und ließ dessen Besitz versteigern.

Für die Beziehungen von Dießenhofen zu Paradies war das Jahr 1574 von nicht geringer Bedeutung. Da wurde auf der Tagsatzung entschieden, daß der Stadt Dießenhofen die Ausübung der hohen und der niedern Gerichtsbarkeit zwischen dem Rhein und der Grafschaft Kyburg von der Stadt abwärts bis unter das Paradieser Kloster an die Marchen von Altenspühl zuerkannt sei, mit Ausnahme des Geländes innert den Ringmauern von Paradies. Damit ging ein alter Streit zwischen dem Kloster, Schaffhausen und Dießenhofen unter.

---

1 Da in der vorliegenden Abhandlung neben dem Kloster Paradies ab und zu auch der zur Stadtgemeinde Konstanz gehörende Güterbezirk Paradies genannt wird, sei über den Zusammenhang zwischen beiden Namen noch bemerkt, daß um 1255 die Klosterfrauen von Paradies bei Konstanz nach der Schwarza unterhalb Dießenhofen gezogen sind und dem daselbst entstandenen Kloster ebenfalls den Namen Paradies gegeben haben.

Als Vorkommnisse im langwierigen Schaarenwiesenhandel seien noch folgende genannt:

Im Jahre 1736 untersagte die Tagsatzung dem Herrn Imthurn, Gerichtsherrn in Büsingen, die Ausübung gerichtsherrlicher Rechte in den Schaaren. Und im Jahre 1785 klagte Dießenhofen in Zürich und hierauf bei der Tagsatzung, österreichische Ingenieure hätten im Schaarengebiet Vermessungen vorgenommen. (Dies waren natürlich Vorarbeiten für einen Brückenkopf, der bekanntlich später tatsächlich angelegt worden ist. Hat also Österreich schon 1785 einen Krieg vorausgesehen?)

Um 1816 begann Baden, dem die Grafschaft Nellenburg 1810 übertragen worden war, mit der Anlegung von Grundbüchern. Zugleich wurden für die Paradieser Schaarenwiesen durch Büsingen Steuern eingefordert. Der thurgauische Regierungsrat verwahrte sich gegen diese Zumutungen. „Wenn Baden auf diesen Ansprüchen beharren würde, sähen wir uns genötigt, dagegen geradezu als gegen drohende Verletzung des eidgenössischen Territoriums den Beistand der Bundesbehörden anzurufen.“ (19. September 1817.) Das badische Seekreisdirektorium antwortete in ungefähr gleichem Tone.

Der Schaarenwiesenstreit blieb hierauf jahrelang liegen. 1827 brachten das Tägermoos und die Setzi wieder einiges Leben in diese Streitsache. Die thurgauische Regierung erklärte am 21. September 1827 die österreichisch-zürcherische Grenzbereinigung von 1771 habe auf die Landgrafschaft Thurgau überhaupt keine Rechtswirkung gehabt, und darüber hinaus liege sehr wahrscheinlich eine Verwechslung zwischen Schaaren- und Rheinwiesen vor. Die Paradieser Wiesen in den Schaaren (nicht aber der Büsinger Besitz) seien seit 1802 im thurgauischen Steuerkataster aufgenommen. Beachtenswert ist dabei der Eingang des thurgauischen Schreibens: „Von den Territorialansprachen, mit denen in einem gewissen Zeitpunkt d. G. b. Direktorium des Seekreises, Schlag auf Schlag, unsere Grenzen anfocht, ist in Hinsicht auf den angesprochenen Bezirk keine zwar von geringerer Bedeutung, aber dennoch auffallender, als diejenige, welche die sogenannten Schaarenwiesen getroffen hat. — Seit Jahrhunderten war es durch Tatsachen aller Art der ganzen Welt verkündet, und von jedermann anerkannt, daß Deutschland längs der Schweizergrenze, außer Konstanz und bis vor kurzem noch im Fricktal, keinen Fuß Boden mehr auf dem linken Rheinufer anzusprechen habe.“

Zu irgendeinem Ergebnis gelangte man in der Folge nicht. 1839, bei Anlaß der badisch-schaffhausischen Grenzregulierung, wurde wieder von den Schaaren gesprochen. Als Baden auf dem Steuerbezug von den Paradieserwiesen beharrte, wandte sich der Thurgau 1845 an den eidgenössischen Vorort. Dieser verlegte naturgemäß wiederum das Schwergewicht auf die Hoheitsrechte. Nach langen Verhandlungen gelang es, durch den Vertrag von 1854 den Streit zu schlichten. Die Büsinger Eigentümer von Grundstücken in den Schaarenwiesen erhielten die gleichen Rechte wie die Dießenhofer in der Setzi. Im übrigen wurden die Schaarenwiesen endgültig der Gemeinde Unterschlatt zugeteilt und die Paradieser Wiesen der badischen Steuern enthoben.

Inzwischen ist der Schaarenwiesenhandel gegenstandslos geworden: Die Büsinger Bauern haben in den Schaaren kein Land mehr. Der ganze einst im Streite liegende Güterbezirk ist jetzt Eigentum des Staates Schaffhausen.

Beachtenswert ist, daß 1854 die schweizerischen Bevollmächtigten Kern und Rüttimann auf die unbedingte Hoheit der Schweiz über die Schaarenwiesen großen Wert legten und daß sie sich dabei natürlich auch auf den an anderer Stelle erwähnten Artikel XXIX des Rechtsdeputations-Hauptschlusses von 1803 stützten. Das eidgenössische Interesse an den Schaarenwiesen war vorwiegend militärischer Natur. Man hatte noch nicht vergessen, daß durch Erzherzog Karl 1799 von den Schaaren nach Büsingen zwei Schiffsbrücken geschlagen worden waren und daß die so geschaffene Brückenkopfstellung auch später noch als außerordentlich geschickt angelegt gegolten hatte. Das Kloster Paradies beklagte sich, bei diesem Anlaß viele Juchart wertvollen Waldes verloren zu haben. — Es sei ferner noch bemerkt, daß 1822 und 1848 Anstände entstanden, weil die Büsinger auf den Schaarenwiesen Waffenübungen vorgenommen hatten. Der Vorfall von 1848 stand im Zusammenhang mit der badischen Revolution.

Wenn nun wieder das Tägermoos in den Kreis der Betrachtungen zu ziehen ist, so muß zunächst festgestellt werden, daß es zur Zeit des Vertragsabschlusses von 1854 nicht umstritten war. Erst 1861 kam es wieder zu einem Anstand bemerkenswerter Art. Die Direktion des zweiten schweizerischen Zollkreises erachtete die Erstellung eines Zollhauses an der Tägermoosstraße für nötig. Vergeblich versuchte sie indessen, durch Kauf einen Bauplatz zu ge-

winnen. Es erfolgte daher die Expropriation. Die Stadt erhielt für die verlangten 18 Ar 650 Fr. als Bodenwert, dazu als Entschädigung für Verunstaltung des ihr verbleibenden Besitzes 300 Fr. und 330 Fr. für die verloren gehenden Bäume, im ganzen also 1280 Fr. Der Stadtrat von Konstanz erhob in Frauenfeld gegen die Enteignung Einsprache und schlug die diplomatische Erledigung des Handels vor; er unterließ auch nicht, noch einmal darauf aufmerksam zu machen, daß nach dem Vertrag von 1831 das Tägermoos überhaupt nicht zur Gemarkung Tägerwilen gehöre. Die thurgauische Regierung gab der Beschwerde keine Folge; die Expropriation sei vollständig nach thurgauischem Recht erfolgt, dem das Tägermoos in allen Teilen unterstehe. Von einigem Interesse ist noch, daß der Regierungsrat bei diesem Anlaß versuchte, die Gemarkungsbefugnisse von Konstanz auf das Tägermoos zu definieren als ein jedem Gemeindekorporationsrecht gleichstehendes Eigentumsrecht. An den Zollhausanstand schloß sich alsdann noch ein Straßenstreit an, von dem an anderer Stelle zu sprechen sein wird.

Im gleichen Jahre 1861 wollte Konstanz für den Wasenmeister auf dem Tägermoos eine Wohnung und ein Notschlachthaus erstellen lassen. Das Tägermoos sollte dabei auch für das Verscharren toter Tiere in Anspruch genommen werden dürfen. Der Regierungsrat wies das Bezirksamt Gottlieben an, eine solche Baute nicht zu bewilligen. Im gleichen Jahre bezog Tägerwilen vom Pächter des Ziegelhofes die staatliche Kapital- und Einkommenssteuer und wurde auf erfolgte Beschwerde vom Regierungsrate geschützt. 1863 verlangte das Bezirksamt Gottlieben vom genannten Pächter eine Niederlassungsbewilligung. Der Stadtrat von Konstanz glaubte, dies widerspreche dem Vertrage von 1831, da nach diesem das Tägermoos nicht in der Gemarkung Tägerwilen liege; er wurde dabei von der badischen Regierung unterstützt. Wieder wie im Zollhausstreit bestand der thurgauische Regierungsrat darauf, daß das Tägermoos in allen Teilen den kantonalen Gesetzen unterstehe. — 1866 wurde, wahrscheinlich erstmals, wegen Seuchegefahr ein Weidverbot für Konstanzer Vieh erlassen.

Interessanter waren Verhandlungen vom Jahre 1868. Längst hatte sich infolge der ewigen Plackereien ein Gefühl des Unbehagens beider Teile bemächtigt. Dem unbefriedigenden Zustand konnte auf zwei Arten gründlich abgeholfen werden: Entweder er-

warb sich der Thurgau in irgendeiner Weise das Eigentumsrecht auf dem Tägermoos, oder aber Baden bekam die Gebietshoheit darüber. Der badische Ministerresident von Dusch in Bern machte 1868 von Stuttgart aus Anregungen im letztgenannten Sinne, mit dem Vorschlag von Zugeständnissen an andere Orte der badisch-thurgauischen Grenze. Allgemein nahm man an, der Konstanzer Bürgermeister Stromeyer sei der eigentliche Vater dieses Gedankens gewesen. Man kam indessen auf dem vorgeschlagenen Wege nicht vorwärts. Weder Tägerwilen noch der Bezirksrat oder der Regierungsrat zeigten Lust zu einem Tauschgeschäft. Der Gemeinderat von Tägerwilen verlangte im Gegenteil, man solle den Vertrag von 1831 künden; es sei ein unhaltbarer Zustand, wenn für das ganze Tägermoos nur 314 Fr. Staatssteuern entrichtet werden müssen. Der Regierungsrat lehnte die Abtretung des Tägermooses aus politischen und militärischen Gründen ab, verzichtete aber anderseits auch auf Kündigung des Vertrages von 1831, da Schritte in dieser Hinsicht ja doch erfolglos wären. Kurz nachher wurde wegen des Anschlusses der Seetalbahn an Konstanz der Abtretung des Tägermooses neuerdings gerufen. Der Regierungsrat leitete die Angelegenheit an den Großen Rat; dieser beschloß am 23. November 1868, es sei dem „diesfälligen Begehren" keine Folgen zu geben.

In der nächsten Zeit traten für Konstanz und Umgebung Bahnfragen in den Vordergrund. Schon seit 1863 mündete in Konstanz die badische Bahnlinie ein; noch fehlte indessen der Anschluß an das schweizerische Bahnnetz. Dieser wurde 1871 durch die Romanshorner Linie bewerkstelligt. 1872 erstellte die Nordostbahn in Konstanz den Schweizerbahnhof. Es ergab sich schon bei diesem Anlaß die Notwendigkeit einer wenn auch bescheidenen Grenzregulierung. In der Folge verkaufte der Staat Thurgau an Widmer-Hirzel in Kreuzlingen, ferner an den Konstanzer Walser Strandboden in der Nähe des Bahnhofes. Auf diesem Boden nahmen die Besitzer Auffüllungsarbeiten vor und begannen mit der Erstellung einer Ufermauer. Das nämliche war schon zuvor durch die Nordostbahn geschehen. Da erhob 1874 ganz unerwartet Baden gegen diese Arbeiten scharfe Einsprache und mahnte die thurgauischen Behörden zur Achtung der bestehenden Grenz- und Vertragsverhältnisse. Wieder wurden dabei der Raßler-Vertrag von 1685 und mehr noch der Damian-Vertrag von 1786

angerufen, während man im Thurgau diese Abkommen als längst dahingefallen (obsolet) angesehen hatte. Selbst in Konstanz muß man zeitweilig diese Auffassung geteilt haben. Nur so ist zu erklären, daß der dortige Stadtrat 1873 beim Regierungsrat des Kantons Thurgau die Erlaubnis zur Errichtung von Freibädern auf dem thurgauischen Strandgebiet nachgesucht und dabei auf einem eingereichten Plan die Mitte des Konstanzers Trichters als Grenze angenommen hatte. Dem Begehren auf sofortige Einstellung der Uferarbeiten wurde nicht entsprochen, es sei denn, daß Konstanz auf den Bezug der dem Raßler-Vertrag zuwiderlaufenden Zölle verzichte. Im übrigen setzte nun das Studium der Rechtslage ein. 1875 suchten mit ausführlichen Begründungen Karlsruhe und Bern einander eines Bessern zu belehren.

Endlich schuf die notwendig werdende Korrektion des Schoderbaches und des Saubaches eine weitere Veranlassung zu einer Grenzbereinigung. Die beiden Bäche waren in Konstanz und in dessen Vorgelände gefürchtet. Zwei Jahre verhandelte man darüber ohne Erfolg. Im Hochwasserjahr 1876 wurde durch eine Kommission zwischen Konstanz und den Nachbargemeinden Emmishofen und Egelshofen die Korrektion vereinbart. Der schweizerische Anteil an den Kosten sollte 7000 Fr. betragen und durch Egelshofen, Emmishofen, die Anstößer und die Nationalbahn aufgebracht werden. Die Ausführung verzögerte sich indessen. Dafür begannen im Januar 1877 Unterhandlungen über die Grenzbereinigung. Bevollmächtigte der Schweiz waren diesmal Nationalrat Aepli von St. Gallen und Regierungsrat Haffter von Frauenfeld. Freitag, den 2. November 1877, traten die Abgeordneten beider Staaten zusammen. Vorsichtig wurden zunächst die Hauptfragen zur Sprache gebracht. Für das Tägermoos nicht uninteressant ist, daß Baden den Vorschlag einbrachte, das ganze Gebiet desselben durch die Landesgrenze zu teilen, den einen Teil vollständig Konstanz und Baden zuzuweisen und für den andern die Konstanzer Hoheitsrechte und die Steuerfreiheit aufzuheben. Eine solche Lösung sei anzustreben, weil voraussichtlich auf dem Tägermoos einmal Ansiedelungen entstehen werden. Dieser Vorschlag wurde indessen nicht weiter in Beratung gezogen, obwohl er der genauern Prüfung wert gewesen wäre. Es ist dabei wohl zu beachten, daß nicht etwa eine Teilung des Besitzes beabsichtigt war. Auch der untere Teil des Tägermooses wäre nach wie vor Eigentum von Konstanz gewesen, hätte aber alle Sonderrechte ein-

gebüßt. Natürlich stand dem Teilungsgedanken zum vorneherein das 1861 erstellte eidgenössische Zollhaus entgegen. Die Verhandlungen wurden vom Dezember 1877 an in Bern fortgesetzt und sie führten nach zäher Arbeit zum Vertragsentwurf vom 28. April 1878.

Der vorgeschlagene Grenzvertrag fand 1878 und 1879 die Genehmigung der beteiligten Staaten: Thurgau (Großratsbeschluß vom 28. Mai 1878), Schweizerische Eidgenossenschaft, Baden und Deutsches Reich. Am 29. Oktober 1879 trafen in Konstanz Vertreter der Schweiz (Aepli und Haffter) und Deutschlands (Hardeck und Haas) die für eine endgültige Vermarkung erforderlichen Vereinbarungen. Dabei wurde festgesetzt, daß die Landesgrenze auf dem Tägermoos in einem Abstand von 4,50 Meter parallel zur Achse des korrigierten Baches zu ziehen sei. Diese Bestimmung galt für die Marken 15½, 16 (vormals 19) und 20. Die Standorte der folgenden Grenzsteine sind an anderer Stelle bereits beschrieben worden. Am 23. und 24. April 1880 erfolgte in Gegenwart von Haffter, Haas, der Geometer Gentsch und Böttlin, ferner der Gemeindeammänner Müller und Neuweiler die Vermarkung mit Grenzsteinen. Oberst Siegfried, der voraussichtlich auch erschienen wäre, war inzwischen gestorben. Ein Teil der alten Grenzstöcke ließ sich noch verwenden; einige neue wurden durch Werkmeister Blattner in Konstanz aus Rorschach bezogen. Der Anregung Aeplis, die Grenzzeichen eindrucksvoller zu gestalten, war kein Erfolg beschieden gewesen, und so machen denn bis auf den heutigen Tag unsere Landesmarken bei Konstanz einen sehr bescheidenen Eindruck. Dementsprechend waren auch die Kosten für die Vermarkung unbedeutend; sie betrugen im ganzen nur 455 Fr. Das Töbeli büßte durch die Grenzregulierung etwa 9 Juchart Gelände ein; diese bilden in der Hauptsache den jetzigen Konstanzer Schaubudenplatz. Emmishofen hatte ohne Erfolg dagegen Einsprache erhoben.

Lange ging in Kreuzlingen wie ein graues Gespenst der Vorwurf um, die schweizerischen Bevollmächtigten hätten sich bei der Grenzregulierung von 1878/79 übervorteilen lassen; namentlich der Vertreter des thurgauischen Regierungsrates habe vollständig versagt. Bezogen wurde dieser Vorwurf indessen weniger auf das Tägermoos mit dem Töbeli, als vielmehr auf das Gebiet von „Klein Venedig“, wo außer etwa 12 Juchart Land einige Häuser verloren gingen. (Die Wirtschaft „Klein-Venedig“, das Wohngebäude des Metzgers Butz, ferner drei Remisengebäude der badischen und der Nordostbahn.) Auch der schweizerische Bahnhof in Konstanz

kam bei dieser Gelegenheit, trotz den Bemühungen der Nordostbahn, endgültig an Baden; grollend sprach man noch jahrelang davon.[1] Unbefriedigend ist ferner, daß man von Marke 20 an keine ordentliche Lösung gefunden hat. Die Grenzbachstraße sollte auf ihrer ganzen Länge dem nämlichen Staat gehören. Wie die Sache jetzt liegt, geraten ahnunglos die Spaziergänger in fremdes Hoheitsgebiet. Diesem Übelstand könnte übrigens durch Verlegung des untern Abschnittes der genannten Straße mit verhältnismäßig einfachen Mitteln abgeholfen werden. Eigentlich hätte natürlich der Grenzbach selbst zur Landesgrenze erhoben werden sollen.

Völlig unverständlich ist namentlich, daß man das an anderer Stelle genannte Grenzdreieck, dargestellt durch die Marken 22, 23 und 24, nicht beseitigt hat.[2] Auf der ganzen Linie erweckt der Grenz-

[1] Die schweizerische Abordnung hatte übrigens den Unwillen darüber vorausgesehen und mehrmals erklärt, daß sie mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung das Zugeständnis der Bahnhofabtretung nicht machen dürfte.

In Wirklichkeit war indessen der sogenannte schweizerische Bahnhof in Konstanz schon durch den Staatsvertrag von 1870 betreffend Anschluß der Seetalbahn an das badische Bahnnetz zum größten Teil der eidgenössischen Hoheit entzogen, so daß dessen Verlust nicht allzuschwer in die Wagschale fiel. Gewissermaßen als Entschädigung für die Preisgabe des Bahnhofes wurde die zollfreie Straße angelegt, die in der Folge viel von sich reden gemacht hat. Es handelte sich dabei nicht um die Zollbefreiung von Waren, die von einem der beiden Länder ins andere gingen, sondern nur um die Vergünstigung, Lieferungen von Kreuzlingen nach einem andern Ort der Schweiz zollfrei durch Konstanz gehen zu lassen. Der Name der Straße war also in gewissem Sinne irreführend.

[2] Dieses Dreieck ist in der Folge durch allerlei Grenzerlebnisse „berühmt" geworden. Von diesen hat namentlich ein Vorfall viel von sich reden gemacht. Ein thurgauischer Polizist verhaftete im Trompeterschlößchen einen Metzgerburschen. Dieser leistete keinerlei Widerstand. Vom Trompeterschlößchen weg bis zur Landstraße gerieten die beiden in das genannte Dreieck. Der mit den Grenzverhältnissen gut bekannte Bursche erklärte nun plötzlich, sie seien jetzt auf deutschem Gebiet, und er gehe nicht mehr mit. Der Polizist mußte ihn laufen lassen, da er sich keiner Grenzverletzung schuldig machen wollte. Es rächte sich dabei, daß die Polizei die Verhafteten links marschieren läßt; andernfalls wäre ein Entrinnen weniger gut möglich gewesen. Sage und Dichtung mögen sich dabei des Falles bemächtigt haben; so wurde später erzählt, der Metzger hätte dem Polizisten gesagt: „Wenn du mitkommst zum ‚Lieben Hannes', so zahle ich noch einen halben Liter; im andern Falle gehe ich allein." (Der „Liebe Hannes" ist eine heute noch bestehende Wirtschaft in der Nähe der Grenze.)

Natürlich wäre es falsch, in diesem Falle den Polizisten bloßstellen zu wollen; die wirkliche Schuld am Vorkommnisse tragen diejenigen, welche 1878 eine so ungereimte Grenzlegung bewerkstelligt haben.

Ein anderes Mal spielte sich im Dreieck eine böse Schlägerei ab; die Untersuchung darüber mußte abgebrochen werden, weil es sich beim besten Willen nicht feststellen ließ, welche Polizei zuständig sei.

Dagegen hat die „Geschichte vom lustigen Musikanten" mit dem Grenzdreieck nichts zu tun. Ein im Trompeterschlößli wohnender Musiker sollte verhaftet werden. Er erbat sich einige Minuten Zeit, um sich besser anzuziehen. Aber statt wieder zu kommen, sprang er zum Fenster hinaus und brachte sich über den Grenzbach hinweg

verlauf mit seinen Marksteinen, von denen einer mitten in einem Hause steht, zwei in ein Trottoir versenkt sind und einige hilflos in einem Garten oder am Rande eines Holzschuppens stehen, den bemühenden Eindruck, daß die Abordnungen fast nirgends den Mut zu einer sauberen Lösung aufgebracht haben. Aber man muß eben daran erinnern, daß es sich um eine sehr heikle Aufgabe gehandelt hat. Es war auch zu verstehen, wenn Baden die Interessen von Konstanz mit außerordentlicher Zähigkeit verteidigte. Für den Thurgau wie für die Schweiz bedeuteten schließlich 20 Juchart Hoheitsgebiet mehr oder weniger nicht so viel, daß sich ein Abbruch der Verhandlungen gelohnt hätte; für die drückend eingeengte Stadt war sozusagen jeder Quadratmeter Bodengewinn von Wert.

An einer der Konferenzen hatte die badische Abordnung geradezu erklären lassen, sie dürfe nach persönlicher Weisung des Großherzogs nicht weiter zurückgehen, während anderseits Bern eher zur Nachgiebigkeit mahnte. In eigenhändigem Schreiben ersuchte Bundespräsident Heer den thurgauischen Regierungsrat, auf den Gedanken einer schiedsgerichtlichen Erledigung der Streitsache zu verzichten. „Jede andere als eine gütliche Austragung des Streites könnte uns früher oder später in die unangenehmsten Verwicklungen, sei es mit Baden, sei es mit dem Deutschen Reiche bringen.“ (Heer galt übrigens auch sonst als versöhnlich. Er hieß „der große Brückenbauer“.)

Fühlbar war natürlich der Gebietsverlauf für die beiden Gemeinden Emmishofen und Egelshofen; aber diese hatten immerhin erreicht, daß sie von Beiträgen an die Kosten der Saubachkorrektion befreit wurden. Darüber hinaus brachte die Schweiz mit der neuen Grenzvereinbarung den Raßler-Vertrag und den Damian-Vertrag für immer weg.[1]

in Sicherheit. Zeugen des Vorfalls riefen vom deutschen Bachufer her dem Polizisten zu, er möge sich nicht mehr weiter um den Musiker bemühen.

[1] Im ersten Band der alten thurgauischen Gesetzessammlung wurden der Raßler- und der Damianvertrag als noch in Kraft stehend aufgeführt (1865). Das nämliche trifft zu für die eidgenössische Gesetzessammlung, Band III. Es ist begreiflich, daß Baden bei den Grenzverhandlungen von 1877 an nicht ungern auf diese beiden Tatsachen hingewiesen hat. Eine ausdrückliche Aufhebung der beiden Verträge erfolgte aus unbekannten Gründen auch 1879 nicht. Wie man aber aus den Konferenzverhandlungen ersehen kann, betrachtete man nach Abschluß des Übereinkommens von 1879 beiderseits die genannten Verträge für abgetan. Andernfalls hätte beispielsweise Kreuzlingen ohne Erlaubnis von Konstanz weder die Hafenanlage, noch die Badanstalt erstellen dürfen. Das Generalregister zur thurgauischen Gesetzessammlung von Alb. Böhi läßt, offenbar wegen Unterlassung einer förmlichen Aufhebung der Raßler-Damianverträge, die Frage ihrer Gültigkeit noch offen.

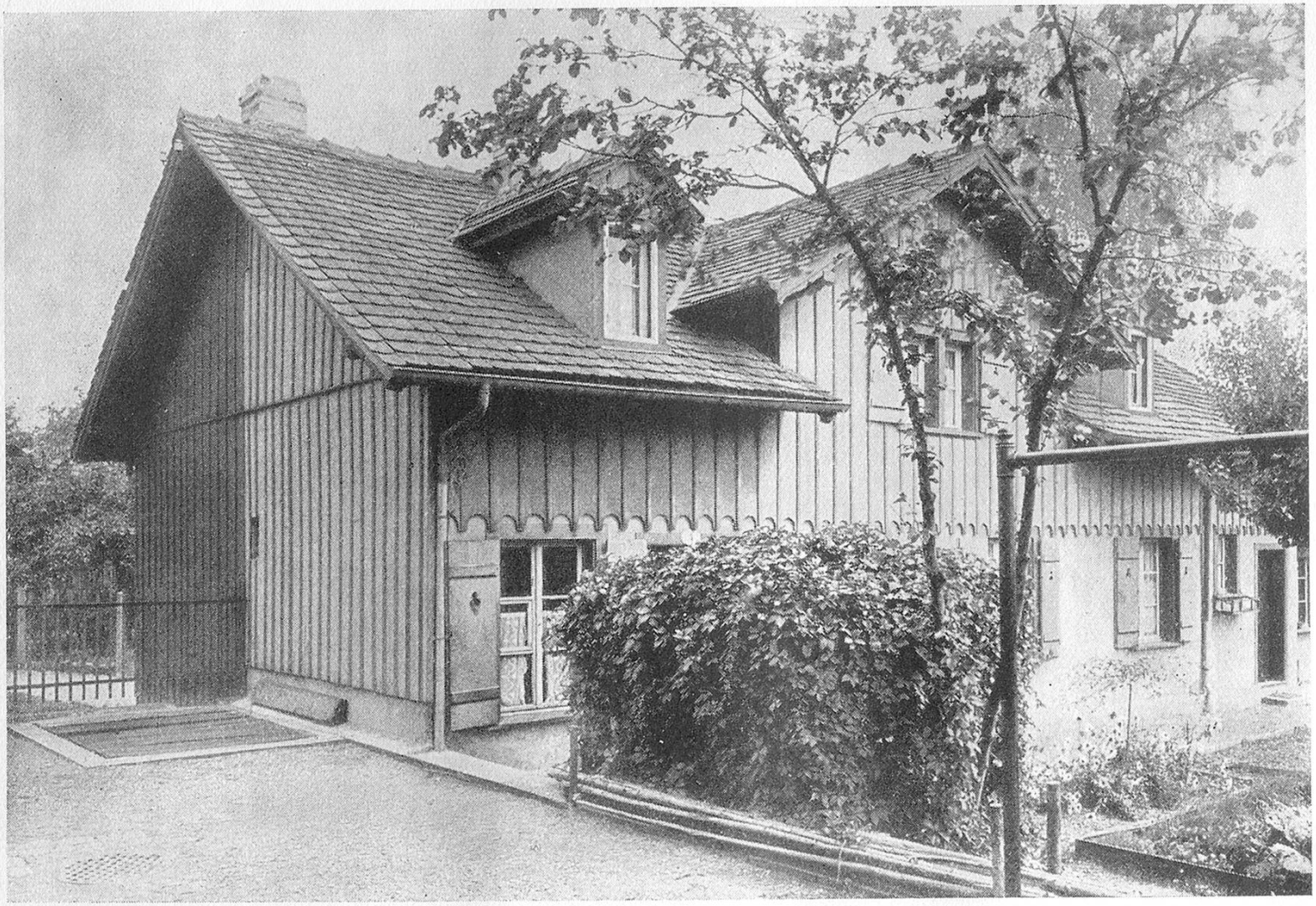

Wohnhaus mit Landesmarke im Hausgang. Deutsche Haushälfte dunkel, schweizerische hell

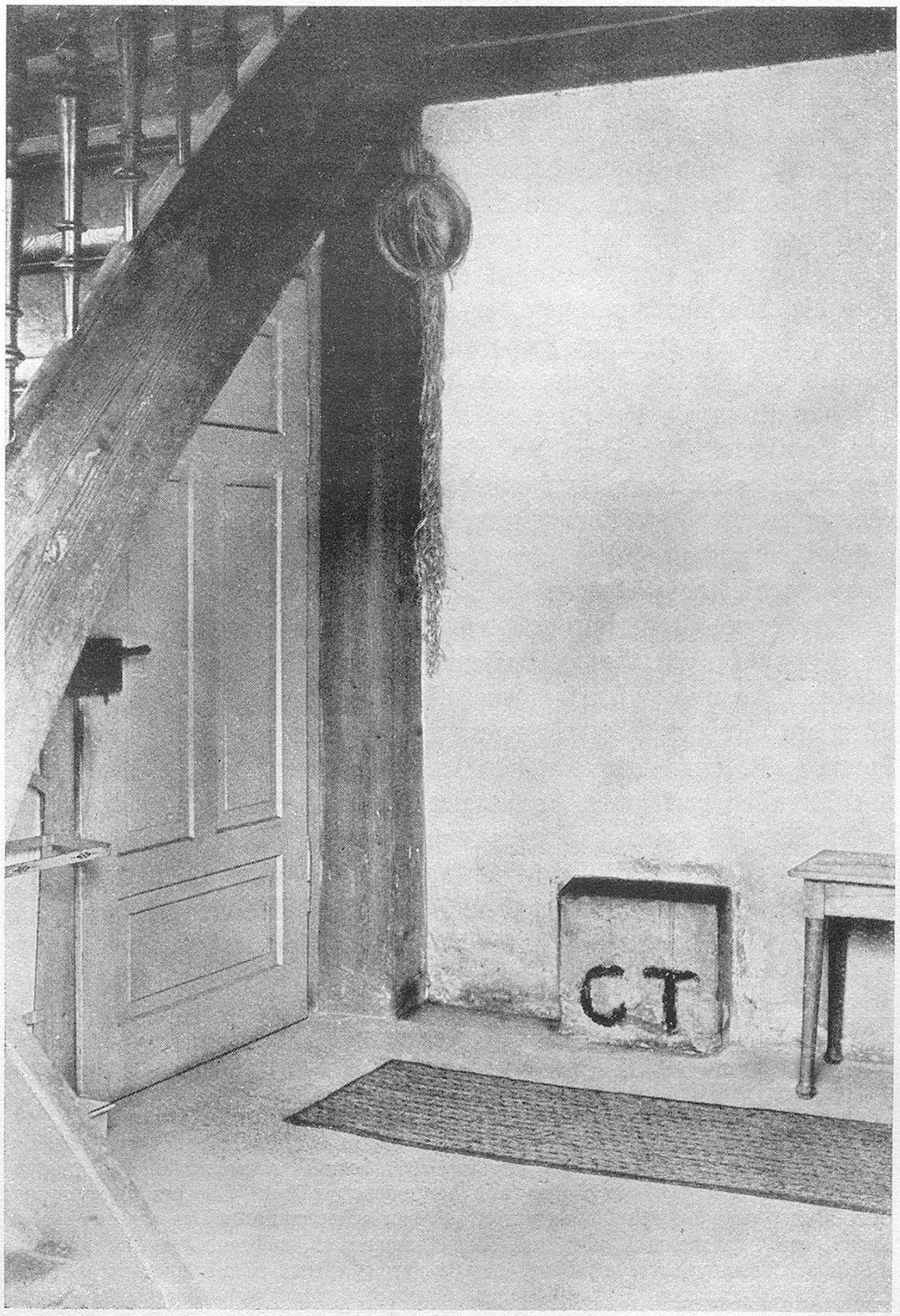

Markstein der schweizerisch-deutschen Landesgrenze in einem Hausgang in Kreuzlingen
CT = Kanton Thurgau

Der Grenzbereinigung parallel erfolgte die erwähnte Bachregulierung. Die Untersuchung hierüber ist eine Sache für sich, da damals vor und in Konstanz ein heute nur noch mühsam zu überblickendes Bachsystem bestand. Es genügt, für einmal zu sagen, daß der von Egelshofen kommende Schoderbach und der Emmishofer „Saubach" beim Emmishofer Zoll vereinigt und zusammen in künstlichem Bette als Grenzbach unweit des Ziegelhofes in den Rhein geleitet wurden, während sie in vergangenen Zeiten den Festungsgraben von Konstanz gespeist hatten. Damit hörten denn auch die Überschwemmungen der beiden Bäche auf. Der Grenzbach liegt, wie schon erwähnt, ganz auf deutschem Gebiet.[1]

Als Seltsamkeit sei noch erwähnt, daß eine Zeitlang in bezug auf das Trompeterschlößli die Auffassung bestand, die Gaststube sei auf badischem, der Saal auf schweizerischem Boden. Namentlich das deutsche Militär hielt dies für eine ausgemachte Sache und verkehrte mit voller Bewaffnung in der Wirtsstube. Es stimmt indessen nicht; das ganze Trompeterschlößli befindet sich auf dem Hoheitsgebiet der Schweiz.

In der nächsten Zeit gab das Tägermoos wenig Veranlassung zu Verhandlungen; der geschaffene Zustand schien sich langsam einzuleben. Ab und zu entstanden kleinere Meinungsverschiedenheiten über die Art des Bußenbezuges, wenn Fälle von Flurfrevel vorlagen, z. B. ein Kirschendiebstahl; einmal handelte es sich ferner um Dienstehrverletzung, begangen gegenüber einem Konstanzer Feldhüter. Es wurde wiederholt entschieden, daß der Stadtrat von Konstanz für den Bußenbezug Rechtstrieb anwenden und auf Rechtsöffnung Anspruch erheben könne; das Bezirksamt habe erst einzugreifen, wenn Zeugenverhöre nötig seien. 1886 wurde von Konstanz gegenüber einem Schweizer eine Buße von 15 Mark aus-

---

1 Als Beweis dafür, daß die Bachläufe im Vorland von Konstanz nicht leicht heimzuweisen sind, sei herbeigezogen, daß in einer Urkunde des thurgauischen Staatsarchives von 1873 folgendes zu lesen ist: Der Schoder- und der Saubach vereinigten sich unmittelbar vor der badischen Grenze, um sich an den Grundmauern des Emmishofer Torturmes wieder zu teilen, nämlich in den Gerberbach, der durch die Kreuzlinger Vorstadt fließt, und den Saubach, der bis zur Einmündung in den Rhein die Grenze zwischen Baden und der Schweiz bildet. Vor der Vereinigung des Schoder- und des Saubaches zweigt sich von ersterem nordwärts ein besonderer Kanal, der Gewerbekanal, nach dem Kupferhammer ab, während der Hauptarm in westlicher Richtung, wie erwähnt, dem tiefer gelegenen Saubach zufließt. Die frühere Ableitung von Wasser aus dem Schoderbach durch den Gewerbekanal nach dem Kupferhammerwerke und von da in den See findet nicht mehr statt; der Gewerbekanal ergießt sich vielmehr in ein Reservoir, den sogenannten Emmishoferweiher, von dem der Ablauf in den vereinigten Schoder- und Saubach fällt.

gesprochen wegen unbefugten Aushebens von Lehm am Rheinufer; der Gebüßte unterließ es, rechtzeitig in Frauenfeld Einsprache zu erheben. 1894 einigten sich der Thurgau und Baden über die Grundbuchführung betreffend das Tägermoos. Die hierauf bezüglichen Vorschriften lauten wie folgt:

§ 1.

Das Grundbuch über das 155 ha 26 a 03 m² umfassende Tägermoos wird von dem Grundbuchführer der Stadt Konstanz geführt.

§ 2.

Dabei bleibt freigestellt, das allgemeine Grundbuch der Stadt Konstanz zu benützen oder ein besonderes Grundbuch anzulegen.

§ 3.

Unter allen Umständen ist dem Notariat Tägerwilen (sollte heißen Gottlieben) behufs Beurteilung der Richtigkeit der Handänderungen und Verpfändungen ein Verzeichnis der sämtlichen Grundbuchnummern mit Angabe ihrer Eigentümer zuzustellen.

§ 4.

Alle Handänderungen und Pfändungen, welche Grundstücke des Tägermooses betreffen, haben nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften der thurgauischen Gesetzgebung zu erfolgen und es sind dabei die durch letztere vorgeschriebenen Formulare (vide Anhang zum Notariatsgesetz) zur Anwendung zu bringen.

Dabei liegt es in der Aufgabe des Grundbuchführers der Stadt Konstanz, die Gewährung auszusprechen, d. h. die Bescheinigung zu erteilen, daß die Katasternummer des betreffenden Aktes und das Eigentumsrecht den Angaben des Grundbuchs entspreche. Hiernach haben sich die Beteiligten zunächst jeweils an das Grundbuchamt der Stadt Konstanz zu wenden.

§ 5.

Vor jeder Handänderung ist nach erfolgter Fertigung vom Notariate Tägerwilen dem Grundbuchführer behufs Vermerk im Grundbuch Kenntnis zu geben. Das nämliche ist der Fall bei Verpfändungen und deren Löschungen.

§ 6.

Soweit Teile des Tägermooses nicht mehr im Besitz der Stadt Konstanz sind, sondern Handänderungen stattgefunden haben und Verpfändungen bestehen, sind nach Maßgabe vorstehender Vorschriften die Übergangs- und Verpfändungsformalitäten nachzuholen und die bezüglichen Gebühren nachträglich zu entrichten.

§ 7.

Vom Grundbuchführer ist dem Notariate Tägerwilen eine Skizze über das Tägermoos mit Angabe der Katasternummern zuzustellen.

Also vereinbart zwischen dem Regierungsrat des Kantons Thurgau und dem Stadtrat Konstanz.

Das Abkommen wurde am 29. Juni 1894 vom thurgauischen Regierungsrate und am 30. Juni 1894 vom Stadtrat Konstanz genehmigt.

Das Grundbuch über das Tägermoos wird in Konstanz noch in der früher in Baden gebräulichen Form geführt. Eintragsgebühren werden in der Regel nicht mehr berechnet, so daß den Grundbesitzern aus dieser Zweispurigkeit der Katasterführung kein Nachteil erwächst. Zu beachten ist noch, daß es sich in diesem Falle nur um das eigentliche, ganz im Bann von Tägerwilen liegende Tägermoos handelt. Das Töbeli ist im Konstanzer Grundbuch nicht aufgenommen.

Offenbar völlig außer acht gelassen wurden das Tägermoos und die Setzi bei den Verhandlungen zwischen Deutschland und der Schweiz, die 1910 zum Vertrage betreffend die Regelung der privaten Rechtsverhältnisse an der Grenze führten. Der Hauptzweck dieses Abkommens ist, Grenzanwohner, die jenseits der Grenze Gewerbe betreiben, davor zu schützen, stärker mit Auflagen, Abgaben, Steuern oder Gebühren belastet zu werden als Inländer. Bekanntlich trifft nun aber für das Tägermoos und für die Setzi gerade das Gegenteil zu, d. h. die ausländischen Grundbesitzer sind die Begünstigten. Auffallenderweise aber werden die genannten Ausnahmegebiete im Vertrag von 1910 mit keiner Silbe erwähnt. Ohne Zweifel ist als Beweis für die völlige Überlebtheit der Steuerverhältnisse auf dem Tägermoos und in der Setzi die schweizerisch-deutsche Vereinbarung von 1910 wie geschaffen.

Eine ihrem Wesen nach neue Streitfrage erhob sich 1916. Der deutsche Reichsangehörige Reiser hatte 1904 das mehrmals genannte Trompeterschlößli erstellt und von diesem bis 1916 anstandslos die Steuern bezahlt wie andere Tägerwiler Gemeindebürger. Im genannten Jahre verweigerte er auf einen Wink von Konstanz die Entrichtung der Gemeindesteuern unter Berufung auf den Staatsvertrag von 1831. Der Gemeinderat von Tägerwilen forderte hierauf, daß Reiser von Kapitalvermögen und vom Einkommen vom vorneherein die Gemeindesteuern zu leisten habe, und

im übrigen stellte er sich auf den Standpunkt, daß sich die 1831 vertraglich festgelegte Steuerbefreiung der Tägermooser-Liegenschaften unter keinen Umständen auch auf Gebäude beziehen könne. Im Thurgau trenne man für Steuerzwecke grundsätzlich Gebäude und Liegenschaften. (In der Tat nennt das thurgauische Steuergesetz von 1898 als steuerpflichtigen Grundbesitz Gebäude und Liegenschaften.) Außerdem müßte sich ein verhängnisvoller Zustand für die Gemeinde Tägerwilen ergeben, wenn das ganze Tägermoos mit lauter steuerfreien Häusern überbaut würde. Der Regierungsrat schützte den Gemeinderat Tägerwilen. Nun aber wandte sich der Stadtrat von Konstanz (Bürgermeister Dietrich) an das Großherzoglich Badische Ministerium des Auswärtigen. Konstanz vertrat die Auffassung, daß nach dem Staatsvertrag von 1831 zwischen Liegenschaften und Gebäuden kein Unterschied gemacht werden dürfe. Die für Gesetzesauslegung anerkannte Regel: Ubi lex non distinguit, neque nos distinguere debemus, solle auch hier Anwendung finden. Für Tägerwilen sei diese Auslegung keineswegs bedrohlich. Auch wenn Grundstücke und Häuser steuerfrei seien, verbleiben der Gemeinde noch genügende Besteuerungsmöglichkeiten durch Heranziehung von Inventarwerten, von Kapitalien aller Art und vom Einkommen.

Das badische Ministerium fand den Weg nach Bern, woselbst sich zunächst das eidgenössische politische Departement des Falles annahm. Der Bundesrat gab am 19. März 1917 in eingehender Weise nach Karlsruhe Antwort. Er stützte sich in der warmen Verteidigung des Tägerwiler Standpunktes weniger auf die im Thurgau gebräuliche Unterscheidung von Gebäuden und Liegenschaften, als vielmehr darauf, daß 1831 dem Sinn nach unter Liegenschaften nur Grundstücke verstanden worden seien. Nach allgemeiner Rechtsauffassung seien aber unklare Vertragsbestimmungen immer in dem die verpflichtete Partei am wenigsten drückenden Sinn auszulegen. Endlich machte der Bundesrat darauf aufmerksam, daß sich im Laufe der Zeiten auf dem Tägermoos die Verhältnisse völlig verändert hätten und daß unter dem Gesichtspunkte der Clausula rebus sic stantibus Tägerwilen die Revision des Vertrages von 1831 fordern könne,[1] auch wenn anerkannt sei, daß die genannte Klausel vorsichtig beurteilt und im Zweifelsfalle gegen ihre Anwendbarkeit

[1] Unter Berufung auf die Clausula rebus sic stantibus versteht man die Ableitung des Rechtes auf Kündigung eines unbefristeten Vertrages, wenn sich die Rechtslage oder die Rechtsverhältnisse wesentlich geändert haben.

entschieden werden müsse. Der Bundesrat gelangte zu folgenden Schlüssen:

a. Der Ausdruck „Liegenschaften" in Art. V der Übereinkunft von 1831 umfaßt nach der der wahren Absicht der Kontrahenten entsprechenden Auslegung nur den Grund und Boden, nicht auch allfällig auf diese später errichtete Gebäude.

b. Wird aber die Bestimmung im gegenteiligen Sinn verstanden, so ist sie im Falle einer Überbauung des Tägermooses infolge Veränderung einer beim Vertragsschluß als fortdauernd vorausgesetzten wesentlichen Tatsache als nicht verbindlich und die Schweiz als berechtigt zu betrachten, ihre entsprechende Abänderung zu verlangen.

Im folgenden Jahre ging der Krieg zu Ende. Deutschland wurde unter den furchtbaren Druck des Versailler Friedens gestellt, und der Trompeterschlößlihandel ruhte. Erst 1922 begann der Schriftenwechsel wieder. Zunächst willigte Tägerwilen ein, bis Austrag der Sache den Steuerbezug zu unterbrechen. Daß die katholische Kirchgemeinde die Steuern auch weiterhin erheben wollte, und dabei vom Gerichtspräsidium Kreuzlingen geschützt wurde, gab 1925 Veranlassung zu einem Notenaustausch, an dem sich auch die deutsche Gesandtschaft in Bern und das deutsche Konsulat in St. Gallen beteiligten. Einen gewissen Erfolg erzielte der Gemeinderat Tägerwilen im Jahre 1926, indem ihm auch badischerseits die Berechtigung zuerkannt wurde, von den Hausinsassen der Tägermooser Siedelung wenigstens die Kapital- und die Einkommenssteuer zu beziehen, sofern das Einkommen nicht aus der Bebauung steuerfreier Grundstücke fließe. (Nach thurgauischem Steuerrecht sind noch hinzuzurechnen die Besteuerung des Geschäftsfondes und die Leistung der Personaltaxe.) Mit der Forderung, daß auch die Gebäude steuerpflichtig zu erklären seien, unterlag nach langen Auseinandersetzungen Tägerwilen. In eingehender Antwort lehnte das badische Ministerium am 2. August 1926 die schweizerische Auffassung ab. Der Sinn des Vertrages von 1831 sei vollkommen klar: das Tägermoos bilde einen Bestandteil des thurgauischen Staatsgebietes, und es habe demnach zu den allgemeinen Staatslasten beizutragen; dagegen seien durch Trennung desselben von den Gemarkungen Tägerwilen und Egelshofen alle Verpflichtungen gegenüber diesen Gemeinden abgetan. Es bleibe noch zu untersuchen, was unter den Liegenschaften zu verstehen sei, die nach dem Vertrag von 1831 nicht zu Gemeindesteuern herangezogen werden dürfen. Der

Ausdruck Liegenschaften bedeute nach allgemeinem Sprachgebrauch Grundstücke und Häuser. Aber auch in dem besondern Falle könne ein Zweifel nicht bestehen. Der Ausdruck Liegenschaften komme im Vertrage von 1831 dreimal vor. In den ersten beiden Fällen sei zum vorneherein klar, daß darunter Grundstücke und Gebäude verstanden seien; es gehe nun aber nicht an, im dritten Falle dem Wort einen dem thurgauischen Steuerrecht angepaßten Sinn zu geben. Nach allgemein anerkannter Regel dürfe ein bei bestimmter Gelegenheit mehrfach angewendeter Ausdruck nicht das einemal so, das anderemal anders ausgelegt werden. Der schweizerische Bundesrat selbst lege kein besonderes Gewicht auf die Wortinterpretation, komme aber auf dem Umweg der Sinninterpretation gleichwohl auf die thurgauische Vertragsauslegung zurück, indem er darauf verweise, daß im Jahre 1831 das Tägermoos tatsächlich nahezu unbebaut gewesen sei. Demgegenüber müsse gesagt sein, daß jeder Anhaltspunkt dafür, es sei das Unbebautsein und Unbebautbleiben jenes Geländes eine integrierende Voraussetzung des Vertragswillens und der Willensübereinstimmung der Kontrahenten gewesen, in der Übereinkunft von 1831 fehle. Was endlich den Kündigungsgrund im Sinne der Clausula rebus sic stantibus anbetreffe, so sei zuzugeben, daß sich die Verhältnisse seit 1831 tatsächlich geändert hätten, aber doch nicht derart, daß dadurch einer der beiden Kontrahenten in Konflikt mit der Pflicht der Selbsterhaltung geraten sei. Überdies komme die Clausula rebus sic stantibus jedenfalls dann nicht in Frage, wenn dem durch die Entwicklung benachteiligten Kontrahenten ein gewisses Selbstverschulden nachgewiesen werden könne. Dies treffe im vorliegenden Falle zu. Die zuständigen schweizerischen Behörden hätten einfach die Erstellung von Bauten auf dem Tägermoos untersagen können. Einzig in bezug auf die Kirchensteuer wäre fraglich, ob auch diese den auf dem Tägermoos wohnenden Persönlichkeiten zu erlassen sei oder nicht. Der Fall sei indessen durch Austritt des Beteiligten aus der Landeskirche vorläufig erledigt.

Den schweizerischen Behörden kam dieser Ausgang der Sache nicht unerwartet. Die Unterscheidung von Gebäuden und Liegenschaften hatte schon deswegen einen schweren Stand, weil auch das schweizerische Zivilgesetzbuch die Gebäude zu den Liegenschaften rechnet (Art. 642 und 655). Hierauf hatte Konstanz gleich von Anfang an mit allem Nachdruck aufmerksam gemacht.

Handelte es sich nun also bei der Antwort aus Karlsruhe um eine deutliche Absage, so ließ anderseits das Staatsministerium durchblicken, daß man badischerseits in Anbetracht der tatsächlich veränderten Verhältnisse für Konferenzhandlungen zu haben wäre; am zweckmäßigsten würden diese geführt durch eine aus badischen und thurgauischen Vertretern gebildete Kommission.

Am 8. Oktober 1926 setzte das Eidgenössische Politische Departement den thurgauischen Regierungsrat von der Sachlage in Kenntnis. Auch in Bern war man der Meinung, eine Konferenz könnte von Nutzen sein; immerhin müßten die Verhandlungen doch eher durch den Bund, als durch den Thurgau geführt werden. Zur nämlichen Auffassung gelangte 1927 das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement. Seither ist die Tägermoosfrage, abgesehen von Erörterungen über die Pflicht zum Unterhalt der Landstraße Konstanz-Gottlieben, liegen geblieben. Dies ist nicht verwunderlich. Zumal in Deutschland begannen Sorgen anderer Art und ernsterer Natur den Staat und die Gemeinden in Anspruch zu nehmen. Der Trompeterschlößli-Handel, der natürlich keinerlei persönlichen Einschlag hat, ist damit für einmal erledigt. Er ist hier eingehend erörtert worden, aus dem einfachen Grunde, weil er das derzeitige Tägermoosproblem darstellt.

Unabhängig vom Tägermoos, aber doch zur nämlichen Zeit regte sich auch die „Setzi" wieder. Die Dießenhofer Eigentümer von Grundstützen daselbst, die nie weder eine badische Landessteuer, noch eine deutsche Reichssteuer entrichtet hatten, wurden 1921 völlig unerwartet für das deutsche Reichsnotopfer beansprucht (10 % des Katasterwertes) und in der Folge auch für die deutsche Einkommenssteuer.[1] Der thurgauische Regierungsrat wandte sich in dieser Sache nach Bern, und der Bundesrat veranlaßte den schweizerischen Gesandten in Berlin zur Einsprache. Diese hatte Erfolg, und am 4. August 1922 konnte das politische Departement in Bern dem thurgauischen Regierungsrate mitteilen, daß der Grundbesitz in der Setzi vom Reichsnotopfer und von der deutschen Einkommenssteuer befreit seien.

[1] Es ist hier nicht der Ort, die deutschen Steuerordnungen zu besprechen; sie sind offenbar verwickelter Art. Es scheint, daß die Steuererhebung von den Gemeinden an das Reich übergegangen ist. Dies ist für den vorliegenden Fall von einiger Bedeutung. Die Dießenhofener Setzigrundbesitzer waren 1854 aller Steuerleistungen an Gailingen und Baden entledigt worden; es fragt sich nun bloß, ob die Steuerbefreiung auch gegenüber dem Reich standhält. Dies müßte nach den Grundsätzen von Treu und Glauben der Fall sein. In diesem Sinne hat die Schweiz auf die Erhebung der eidgenössischen Kriegssteuer vom Tägermoos verzichtet.

Weniger Glück hatte die Bürgergemeinde Dießenhofen 1924 in bezug auf ihre im Gailinger Bann liegende, aber nicht zur Setzi gehörende Gemeindewaldung.

1929 erhob sich ein Anstand, der an den Straßenstreit von 1869 erinnert. Die Gemeinde Gailingen stellte den Dießenhofer Setzibesitzern eine Rechnung von 1269 Mark für die Setzistraße, deren Unterhalt im Lauf der Jahre immer kostspieliger geworden war, weil sie seit geraumer Zeit auch von Kraftwagen befahren wird und weil durch vermehrten Wellenschlag infolge zunehmenden Schiffsverkehrs das Rheinufer stärkern Angriffen ausgesetzt ist. Dießenhofen vertrat nun aber den Standpunkt, daß die Rechnung von Gailingen wegen Uferschutzarbeiten auf diese Höhe angestiegen sei, daß aber für Uferschutzauslagen die Setzigüter nicht belastet werden dürfen. Auf erfolgte Einsprache hin schlug der Gemeinderat Gailingen vor, die Dießenhofer Setzibesitzer möchten an Stelle des einmaligen Abfindungsbetrages die jährliche Umlage der Gemeinde Gailingen bezahlen. Da aber diese Steuer eher Aussicht hatte, anzuwachsen, als zurückzugehen, stieß der Gailinger Vorschlag in Dießenhofen auf Widerstand, so daß auch in Betracht gezogen wurde, ob nicht an Stelle einer wechselnden Steuerleistung ein fester Betrag entrichtet werden sollte. Durch Vereinbarung wurde schließlich der von den Dießenhofern zu leistende Betrag von 1270 Mark auf 440 Mark herabgesetzt. Damit war aber noch nicht entschieden, in welcher Weise inskünftig die Beitragsleistung zu erfolgen habe. Nach längern Verhandlungen wurde unlängst vereinbart, daß die Setzibesitzer 60 % des Gailinger Gemeindesteueransatzes zu leisten hätten, also zur Zeit 53 Pfennig auf 100 Reichsmark Steuerwert. Diese Übereinkunft gilt indessen nur für ein Jahr. Dann soll eine endgültige Regelung eintreten.

Über Verkehrs- und Steuerwerte in der Setzi seien noch folgende Angaben gemacht:

Ebenes Land hat per Juchart etwa 2000 Fr. Verkehrswert und wird auch mit ungefähr diesem Betrag eingesteuert. Schlimmer steht es mit Grundstücken, die am Hang gelegen sind. Hier beträgt der Verkehrswert in Einzelfällen nicht einmal die Hälfte des Steuerwertes, für die ertragsärmsten Grundstücke wären per Juchart kaum 300 Fr. erhältlich. Unter diesen Umständen sind selbst Liegenschaften, die sich aus ebenem und an der Halde liegendem Gelände zusammensetzen, meist mit zu hohem Steuerwert belegt.

Und nun vergleiche man hiermit die Grundstückwerte in der Setzi vor hundert Jahren, als noch sozusagen das ganze Gebiet Rebgelände war. Es wuchs daselbst nicht gerade hochwertiger Wein; nach Pupikofer herrschte der weniger geschätzte Burgauer vor. Aber auch unter diesen Umständen galt die Juchart Reben mindestens 600 fl. oder rund 1300 Fr. Nun müssen wir aber um einen Vergleich mit dem jetzigen Geldwert zu gewinnen, die Zahl 1300 mit vier vervielfachen. Der empfindliche Wertsturz in der Setzi im Lauf der letzten hundert Jahre ist aus diesen Zahlen ohne weiteres ersichtlich.

Damit wäre die Geschichte des Tägermooser-Handels zu Ende geführt; aber es ist möglichster Vollständigkeit halber ein Nachtrag nötig. Parallel mit den Hoheits- und Steuerdifferenzen läuft nämlich noch ein Straßenstreit. Nach Laible hat Konstanz um 1791 den Wiesenweg durch das Tägermoos in eine Landstraße verwandelt. Damit stimmt nicht überein, daß schon in dem früher erwähnten Schiedsspruch von 1574 die Rede ist von einer Landstraße, genannt der weiß Weg, so aus der Stadt Konstanz durch das Tägermoos geht. Wahrscheinlich ist also die Tägermoosstraße schon sehr alt; um 1791 dürfte sie lediglich eine wesentliche Verbesserung erfahren haben.[1] Erwähnung findet diese Straße auch im Teilungsabkommen zwischen Konstanz und Tägerwilen vom Jahre 1792, und in einer Schuldurkunde von 1814 wird die Straße durch das Tägermoos die Frauenfelder Landstraße genannt. Im Hochwasserjahre 1817 kam die Straße vollständig unter Wasser, so daß an Stelle des Fuhrverkehrs die Schiffahrt trat. Es entstand darob der schon erwähnte Streit zwischen den Konstanzern und den Gottlieber Schiffsleuten. Dieser Handel ist auch für die Straßenfrage nicht ohne Belang. Es lag auf der

[1] Ganz genau ist diese Frage noch nicht abgeklärt. Schon um 1757 soll vorübergehend eine Katzenmeiersche Konstanzer Fahrpost bestanden haben; der eigentliche Postanschluß von Konstanz an die Schweiz erfolgte nach Rupperts „Konstanzer Beiträgen" erst nach 1788. Diesem Zwecke dienten Postwagen, deren Kasten, für vier Personen berechnet, grau und schwarz angestrichen, wie große „Packkisten" aussahen. Nach Rüdt, „Die Post im Thurgau", soll 1790 die Diligence Zürich-Frauenfeld-Zürich verkehrt haben. Nach Pupikofer wurde die Pfyner Brücke zwischen 1793 und 1796 erstellt; es kann indessen die Postverbindung schon zur Zeit der Fähre bestanden haben. Bemerkenswert ist nach Ruppert, daß eine Zeitlang in Konstanz zwei Poststellen gewesen sein müssen, die private von Katzenmeier und die Thurn und Taxische Reichspost. Als Konstanz badisch wurde, untersagte die Regierung der privaten Post die Briefbeförderung; daraufhin wurde Katzenmeier badischer Landkutscher und fuhr als solcher durch das Tägermoos nach Frauenfeld und Zürich.

Hand, daß die Kähne mit Vorliebe über die Landstraße fuhren. Das badische Seekreisdirektorium schrieb deshalb an die thurgauische Kantonsregierung: „Wir sehen die Überfahrt als eine bloße Berechtigung und Pflicht desjenigen an, welcher die Straße zu erbauen und in fahrbaren Stand zu setzen hat. Wäre die Unterbrechung der Kommunikation statt durch Wassernot z. B. durch einen Erdbruch entstanden, so zweifeln wir sehr, daß nicht der Stadt Konstanz sofort zugemutet worden wäre, die Kommunikation herzustellen."

1821 führte Baden einen neuen Straßenzoll ein. Am 3. März genannten Jahres berichtete Gemeindeammann Hippenmeyer von Gottlieben, seit 1. März werde für die Tägermoosstraße eine Abgabe bezogen. „Diese unerwartete beschwerliche und widerrechtliche Anlage nebst Fortbestand des Pflastergeldes für die Stadt erregt Sensation und allgemeinen Ärger hier und in den benachbarten Gemeinden."

Der thurgauische Zolleinnehmer Riby machte am 3. März darüber noch genauere Angaben: Ein Kutschenpferd zahlt 1½ kr. oder hin und her 3 kr. nebst 2 kr. Pflastergeld, leere Kernenwagen zahlen ¾ kr., geladen 1½ kr. per Stück, so daß ein mit vier Stück Vieh bespannter Wagen an Weg- und Pflastergeld 17 kr. bezahlen muß (nach unsern Wertverhältnissen etwa Fr. 3. 20). Schon am 6. März erhob der thurgauische Regierungsrat beim badischen Seekreisdirektorium gegen den Weggeldbezug auf der Tägermoosstraße scharfe Einsprache. Er hoffe, es handle sich um ein bloßes Mißverständnis. „Sollte die geschehene Anordnung noch länger fortbestehen, so erklären wir, daß wir dieselbe als einen Eingriff in unsere Hoheitsrechte über das betreffende Stück Land ansehen müßten, und nicht zweifeln, sie werde ebenso von der gesamten Schweizerischen Eidgenossenschaft als Verletzung ihrer Gebietshoheit betrachtet werden. Falls Baden Territorial-Ansprüche auf das Tägermoos machen wollte, so erklären wir, daß wir nicht anstehen werden, von uns aus die kräftigsten Gegenmaßregeln zu treffen, ja sogar die fragliche Straßenecke gänzlich zu sperren." — Wesentlich bestimmter konnte kaum mehr gesprochen werden. In einem spätern Schreiben macht der Regierungsrat noch darauf aufmerksam, daß nach der Bundesverfassung alle auf Schweizergebiet bezogenen Weggelder der Bestätigung durch die Bundesbehörden unterstehen. Das Seekreisdirektorium antwortete unverzüglich. Das Straßengeld werde bezogen auf Grund eines neuen badischen Gesetzes und einer Voll-

ziehungsverordnung und unter Zugrundlegung der Annahme, daß die Strecke vom innern Paradiesertore an gerechnet 1110 geometrische Ruten betrage.

Das Straßengeld sei nicht wie der Zoll eine lastlose Finanz-Regalität, sondern ein Ersatz und Beitrag zum Bauunterhalt der Straße, den die Straßenbenützer entrichten. Die badische Straßenbaukasse habe die fragliche Straßenstrecke mit großem Aufwand unterhalten und dafür gehöre ihr eine Vergütung. Entweder müsse Baden der Bezug des Weggeldes zugestanden, oder dann die Verpflichtung zum Straßenunterhalt dem Kanton Thurgau überbunden werden.

Am 23. März setzte das Seekreisdirektorium die Straßenstrecke, für welche das Weggeld bezogen werden dürfe, von ¾ Stunden auf eine halbe Stunde herab; nicht lange nachher ließ der thurgauische Regierungsrat erklären, die Tägermoosstraße habe nur die Länge von einer Viertelstunde.

Der Thurgau hielt die Sache für wichtig genug, um den Vorort Zürich auf den Streit aufmerksam zu machen und zugleich darauf zu verweisen, daß eben Konstanz und Baden unablässig über das ganze Tägermoos oder wenigstens über einen Teil desselben die Gebietshoheit beanspruchen. Regierungsrat Freyenmuth sprach persönlich in Zürich vor.

Der Vorort gab durch Schreiben vom 18. April 1821 dem Thurgau zu verstehen, daß Zeit und Stunde für ein Einschreiten der Bundesbehörden noch nicht gekommen seien; er erteilte ferner der thurgauischen Regierung den Rat, sich zunächst einmal an den badischen Minister des Auswärtigen, Freiherrn von Berstett, zu wenden und legte in väterlicher Vorsorge sogar den Entwurf für ein derartiges Schreiben vor.

Der thurgauische Regierungsrat befolgte den Wink des Bürgermeisters von Zürich bis in Einzelheiten und er hatte mit seinem Schritt Erfolg. In zuvorkommendem Schreiben erklärte am 1. Februar 1822 Freiherr von Berstett, daß auf dem Tägermoos die Chaussée-Gelderhebung provisorisch eingestellt werde, unter der Bedingung allerdings, daß die thurgauische Kantonsregierung Abstand nehme von der beabsichtigten Anlegung eines Zollhauses an der Tägermoosstraße.[1]

[1] Ein anderes Zollhaus hatte der Thurgau schon 1818 beim Kreuzlinger Tor errichtet, nachdem eine Einsprache von Konstanz nutzlos geblieben war. Diese Vorbehalte gegen Zollhäuser hatten mit dem Zoll an sich nichts zu tun; sie erfolgten

In Wirklichkeit war der Weggeldstreit damit nicht bloß provisorisch, sondern endgültig erledigt.

Die Rolle, welche die Tägermoosstraße bei den Verhandlungen von 1829—1831 gespielt hat, ist aus früheren Ausführungen ersichtlich. Merkwürdigerweise fehlen im genannten Vertrage Bestimmungen über den Unterhalt von Wegen und Stegen auf dem Tägermoos ganz. Dagegen findet sich in den Instruktionen, die der thurgauische Regierungsrat dem Unterhändler Hirzel mitgab, folgende Stelle: Dem Antrage des Seekreisdirektoriums, daß die Stadt Konstanz zu keinen Beiträgen für die örtlichen Bedürfnisse benachbarter thurgauischer Gemeinden angehalten werde, wird der Herr Abgeordnete ebenfalls beipflichten. — Vorbehalt: Unterhaltung der Landstraße durch das Degermoos, sowie der Güterstraßen". In einer Zuschrift des Seekreisdirektoriums (Kleiser) vom 27. Februar 1829 ist zu lesen: „Da jedoch das Degermoos einen Teil der Gemarkung Konstanz bildet, so wird dieselbe zu Beiträgen für die Bedürfnisse benachbarter thurgauischer Gemeinden um so weniger beigezogen werden können, als mit dem Besitze des Degermooses die mit bedeutenden Kosten verbundene Unterhaltung der das Degermoos durchschneidenden Straßen verknüpft ist." Es scheint also diese Unterhaltspflicht bei den endgültigen Verhandlungen als völlig selbstverständlich angesehen worden zu sein.

Bis zur Erstellung des bereits erwähnten eidgenössischen Zollhauses im Jahre 1861 hörte man von Anständen betreffend die Tägermoosstraße nichts mehr. Um diese Zeit aber wurde zum erstenmal die Frage aufgeworfen, wem die Straße eigentlich gehöre. Der Thurgau vertrat die Auffassung, es handle sich um eine Landstraße, über welche samt den Straßengräben der thurgauische Staat frei verfüge. Es wurde daher der Straßengraben zugedeckt; dabei gewann die Zollstätte 500—600 Quadratfuß Boden, welche Tatsache natürlich auch in den Streit hineingezogen wurde. Die Stadt stellte dafür eine Rechnung von 33 Fr., die indessen nie bezahlt worden ist. Ebenso wurde die Ausstellung eines Reverses in bezug auf das angeblich der Stadt Konstanz zu Unrecht entzogene Straßengebiet von der thurgauischen Regierung abgelehnt. Den gleichen Standpunkt nahm der Regierungsrat ein in bezug auf den von der Zoll-

---

vielmehr auf Grund des oft genannten Raßler-Vertrages zwischen Österreich und der Schweiz, nach welchem auf Schweizerseite keine die Festung Konstanz gefährdenden Bauten erstellt werden durften.

direktion am Straßenrand erstellten Kontrollschuppen. Nicht bedeutungslos war in diesem Zusammenhang, daß im November 1864 der Thurgau ausdrücklich erklärte, daß der Unterhalt der Landstraßen zwar nunmehr vom Staat übernommen worden sei, daß sich indessen diese Maßregel keineswegs auf die Tägermoosstraße erstrecke. 1863 entstand aus ähnlichen Gründen ein Anstand zwischen Konstanz und Tägerwilen. Dann aber schlummerte der Straßenstreit wieder ein. Ganz unerwartet ist er nun unlängst wieder aufgetaucht. Am 21. Mai 1931 stellte der Oberbürgermeister der Stadt Konstanz an den thurgauischen Regierungsrat das Gesuch, es möchte der Staat Thurgau inskünftig den Unterhalt der Tägermooser Landstraße übernehmen. Diese sei längst als thurgauische Staatsstraße anerkannt und um 1925 auch als solche vermarkt worden. Außerdem habe die Straße seit dem Vertragsabschluß von 1831 ihren Charakter gänzlich verändert; aus einer Flurstraße sei, zumal seit Erstellung der Meersburger Fähre, eine lebhaft befahrene und deswegen stark mitgenommene Autostraße geworden. In den letzten Jahren habe die Stadt für Instandstellung der Straße 25 000 Mark aufgewendet; bei der drückend schweren Belastung, die sie durch anderweitige dringende Verpflichtungen erfahre, sei es in Zukunft nicht möglich, noch Aufgaben nachzukommen, die sie bisher aus freien Stücken erfüllt habe. Auf eine ablehnende Antwort des Regierungsrates vom 16. Juni 1931 begründete Konstanz am 10. August das Gesuch noch einmal wie folgt: 1. Die Tägermoosstraße ist schon seit 1860 unbestrittene thurgauische Staatsstraße. 2. Bis 1831 unterhielt die Stadt Konstanz ohne weiteres die genannte Straße, weil sie eben der Meinung war, das Tägermoos gehöre zu ihrem Gemeindegebiet. 3. Nach 1831 hat Konstanz allerdings den Unterhalt der Tägermoosstraße immer noch besorgt; aber diese war damals eben noch Gemeindestraße. Dafür war die Stadt für ihren Besitz von Gemeindesteuern befreit, nicht aber von der Staatssteuer. 4. Eines Tages hat der thurgauische Staat die Straße Islikon-Konstanz übernommen und alle anstoßenden Gemeinden damit entlastet; Konstanz sucht verspätet die gleiche Vergünstigung nun ebenfalls nach. 5. Wenn die Gemeinde Konstanz in besseren Zeiten Lasten getragen hat, für die sie nicht verpflichtet war, so entstand daraus kein Rechtstitel, und sie ist nach Eintreten übermächtiger, von ihr nicht verschuldeter Verhältnisse nach dem Gesichtspunkte der Billigkeit dieser Belastung zu entheben.

Mit aller Deutlichkeit geht aus dieser Darstellung hervor, daß nunmehr Konstanz für gut befunden hat, den Schutz der Clausula rebus nachzusuchen. Der thurgauische Regierungsrat gab am 30. September 1931 Antwort. Dieser ist folgendes zu entnehmen: Der Unterhalt der Straße durch das Tägermoos ist ohne Frage Sache von Konstanz. Es gibt zwar hierüber kein eigentliches Abkommen, aber nicht nur hat 1817 und 1829 das badische Seekreisdirektorium diese Unterhaltungspflicht ausdrücklich hervorgehoben, sondern es spricht hiefür auch eine sehr lange und ununterbrochene Übung. Eine Karte von 1801 stellt bereits die Tägermoosstraße als Durchgangsstraße nach Konstanz dar. Die Straßengesetze von 1859 und 1895 haben allerdings dadurch neues Recht geschaffen, daß der Staat den Gemeinden einen Teil der Straßenkosten abnahm; aber der thurgauische Regierungsrat hat 1864 in einem Schreiben nach Bern ausdrücklich betont, daß die Tägermoosstraße nach wie vor von Konstanz zu unterhalten sei. Dieser Unterhaltungspflicht liegt eben ein staatsvertragliches Verhältnis zugrunde, und internationale Vereinbarungen werden durch Änderungen des nationalen Rechtes nicht berührt. Aber selbst wenn der Thurgau der Stadt Konstanz in bezug auf die Tägermoosstraße grundsätzlich die gleichen Vergünstigungen zugestehen müßte wie den thurgauischen Gemeinden, so wäre für ihn immer noch ein Ausweg da, weil es im Ermessen des Regierungsrates liegt, die Straßen zu klassifizieren, so daß zur Entlastung des Staates die Tägermoosstraße kurzerhand als Gemeindestraße bezeichnet werden könnte. Dies wäre um so mehr erlaubt, als die genannte Straße fast ausschließlich den Interessen von Konstanz und der Meersburger Fähre dient, während der Thurgau den Verkehr nach Konstanz lieber über Kreuzlingen leitet, welchem Zwecke die unlängst mit großen Mitteln ausgebaute Staatsstraßenstrecke Tägerwilen - Kreuzlingen gerecht wird.

Wie man sieht, lehnt der Thurgau jegliche Pflicht zum Unterhalt der Straße Gottlieben - Konstanz ab.

Wieder einmal ist damit ein toter Punkt erreicht. —

* * *

Seither ist auf dem Tägermoos nichts mehr geschehen, das geschichtlich festgehalten werden müßte. Konstanz hat daselbst einige Straßen für Kraftfahrzeuge aller Art gesperrt. Der Thurgau kann deshalb in die Lage kommen, das ganze Konstanzer Straßennetz

auf dem Tägermoos einer Klasseneinteilung zu unterziehen und festzustellen, welche Wegstrecke der Stadtrat von Konstanz von sich aus zu sperren befugt ist und für welche Sperren erst die regierungsrätliche Genehmigung nachgesucht werden muß. Eine solche Ausscheidung dürfte zur Förderung der Rechtsklarheit auf dem Tägermoos einiges beitragen.

Was wird das endgültige Schicksal des Tägermooses sein? Die Geschichte braucht hierauf keine Antwort zu geben; ihr Pflichtbereich ist die Vergangenheit. In die Zukunft schauen, ist Sache der Politik; gouverner s'est prévoir. Aber es ist doch auch nicht verboten, am Schluß einer geschichtlichen Arbeit einen Blick zu werfen auf das, was erst noch geschehen mag.

In bezug auf das Tägermoos wird voraussichtlich jede weitere Meinungsverschiedenheit zu neuen schriftlichen Verhandlungen führen. Einmal aber dürfte sich doch der Zeitpunkt einstellen, da der Notenwechsel durch Konferenzarbeit ersetzt wird. Es ist dies das einzige Verfahren, das bis jetzt in dem Jahrhunderte dauernden Streit zu nennenswerten Ergebnissen geführt hat. Zu einer Regelung der Verhältnisse müßte es unweigerlich kommen, wenn der Ausbau der Rheinschiffahrt die Anlage eines schweizerischen Hafens auf dem Gebiete des Tägermooses zur Folge haben sollte. Schon die Katastervermessung und die Güterzusammenlegung in der Gemeinde Tägerwilen würden Fragen aufrollen, deren Beantwortung nicht ohne weiteres gegeben wäre. Welche Möglichkeiten bestehen überhaupt, um aus dem niemand recht befriedigenden Zustand heraus zu gelangen? Eine einfache Lösung läge darin, daß der Kanton Thurgau das Tägermoos freihändig aufkaufen würde. Aber dazu müßte eben Konstanz die Hand bieten. Nun ist bereits gesagt worden, daß man der Stadt Konstanz 1499 eine fremde Landesgrenze unmittelbar vor die Stadtmauern gelegt hat. Wenige Städte der Welt sind in eine solche Lage versetzt worden. Es ist daher begreiflich, wenn die Stadtgemeinde wenigstens ihren Grundbesitz vor den Mauern zähe festgehalten hat. Nun könnte der Thurgau aber auch vom Recht der Expropriation Gebrauch machen. Aber da müßten die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Das nämliche trifft zu für Bauverbote, auf die im Verlauf des Streites von deutscher Seite aufmerksam gemacht worden ist. In einem Rechtsstaat muß selbst über Moorboden die Waage gerecht gehalten werden. — Angesichts der zunehmenden Not der deutschen Großgemeinden wäre ferner denkbar, daß der

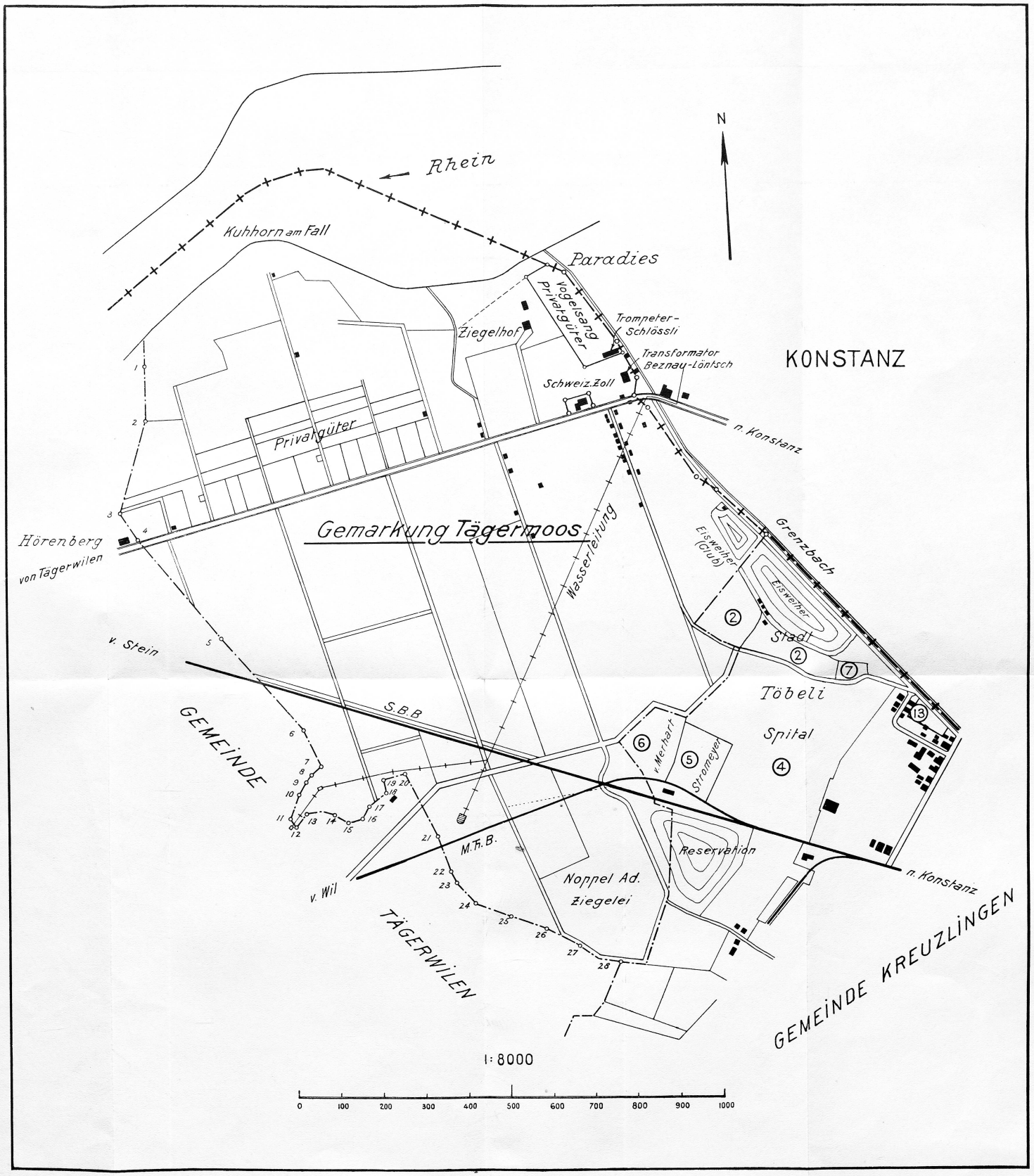

Plan des Tägermooses nach Konstanzer Vermessung.

Stadt die Straßenlast zu schwer würde. Ernstlich fällt indessen nur die Änderung des Staatsvertrages von 1831 in einem den neuzeitlichen Verhältnissen entsprechenden Sinne in Betracht. Dies dürfte der gangbarste Weg sein. Vielleicht kehrt man dann nochmals auf den schon wiederholt in die Verhandlungen hineingeworfenen Gedanken der Teilung des Tägermooses und der rückwärtigen Verlegung der Landesgrenze zurück. Naturgemäß müßte bei dieser Gelegenheit auch von der Setzi gesprochen werden; je nach der Sachlage würde sogar Büsingen in die Verhandlungen einbezogen. Damit bekäme die Tägermoosfrage eine Bedeutung, die ihr sonst nicht innewohnt; für sich allein gehen ihr alle Merkmale von Größe ab. Es handelt sich mehr um einen überlebten, als um einen untragbaren Zustand. Wer mit Sinn für die Vergangenheit versehen ist, der weiß, daß sich im Tägermoos nur der ungeschickte Ablauf der konstanzisch-thurgauischen Geschichte widerspiegelt. Eine Wanderung dem Grenzbach entlang und durch das Moos nach Gottlieben kommt einem Anschauungsunterricht über verpaßte Gelegenheiten gleich. Die Änderung der bestehenden Zustände wäre wohl wünschenswert; aber man darf nicht behaupten, daß sofort Hand angelegt werden müsse.

Seit Jahrzehnten findet sich in den Registern der thurgauischen Regierungsbeschlüsse das Stichwort Tägermoos. Ähnlich steht es auch in Konstanz. Hat man nun einmal für das genannte Merkwort nichts von Belang zur Verfügung, so mag man zu Füllzwecken einfach eintragen: Vom Tägermoos nichts Neues.

Anhang.

Der Raßlersche Vertrag von 1685.

„Zu wissen, demnach sich zwischen der Römisch-Kaiserlichen Majestät Leopoldo I. ꝛc. angehörigen Stadt Konstanz am einen, sodann den zehn regierenden Orten im Thurgau andern Teils eine ziemliche Zeit hero eine nachbarliche Mißverständnis und Streitigkeit enthalten wegen der hohen und malefizischen Obrigkeit auf dem Bodensee oberhalb der Stadt Konstanz in dem sogenannten Trietter (Trichter),[1] welche der Stadt Konstanz daselbst durchgehends ihro zugehörig zu sein vermeint, die Herren Eidgenossen aber bemeldte hohe Obrigkeit von dem thurgauischen Territorio an bis in die Mitte des Wassers von beiden Gestaden prätendiert haben, aus welchem Anlaß mehr andere Quaestiones und Disputes auf die Bahn gekommen, zu deren schiedlich und gütlicher Beileg- und Erörterung beide Teil sowohl bei den in der Reichenau und zu Öhningen einsmals gepflogenen nachbarlichen Conferenzien, als auch vielfältig durch Schreiben einandern die habenden schriftlichen Gewahrsamen, das Herbringen und andere Behelfe getreulich eröffnet und communiziert, welches dann alles mit mehrerem untersucht und reiflich überlegt worden, daß endlichen vermittelst der Gnaden Gottes solche Differenz durch beider Teilen Gewalthaber, und zwar kaiserlicherseits durch Ihrer Majestät oberösterreichischen Regimentsrat und in Sachen sonderbar Abgeordneten Herrn Franz Christoph Raßler, Freiherr zu Gamerschwang, so sich dermalen in der kaiserlichen österreichischen Stadt Waldshut eingefunden; sodann an Seiten der löblichen regierenden Orte durch dero endsbenannte Herren Deputierte und Ehrengesandte, zu dieser Zeit auf einer extraordinari Tagsatzung zu Baden versammelt, auf wohlmeinend und eifrige Intervention und Unterhandlung des fürstlichen St. gallischen Rats und Landeshofmeisters Herrn Baron Fidel von Thurn ꝛc. auf Ratifikation Ihrer kaiserlichen Majestät ꝛc. und der löblichen Kantonen nachfolgender Gestalten verglichen und vertragen worden seie:

Erstlichen solle die im Stritt gelegene hohe Obrigkeit auf dem Eingangs bemelten Distrikt des Bodensees oder sogenannten konstanzischen Trietter den löblichen zehen Orten in dem mehreren Bezirk fürders unansprüchig verbleiben, der Stadt Konstanz aber auch ein Teil davon, benanntlichen auf ein tausend fünfhundert geometrische Schritt von der Luggen vor der Stadt an (welcher Bezirk hienächst bei einem Augenschein eigentlich zu bemerken und zu determinieren) und sonsten durchgehends die niedere Gerichtsbarkeit ebenmäßig zugehören, dergestalten, daß sowohl die hohe als niedere Obrigkeit bei ihren Gerechtsamen in alleweg geschirmet seien.

---

[1] In den Verträgen ist bis in die Neuzeit immer zu lesen: Trieter, Trietter, Tritter, nie aber Trichter. Was Tritter bedeutet, scheint bis heute nicht genügend erklärt zu sein.

Hingegen lassen die Herren Eidgenossen die Stadt Konstanz gleicher Gestalt bei dero um die Fischerei auf dem Bodensee habenden Gerechtigkeiten, aufgerichteter Fischerordnung, ruhigem Herkommen und alten geliebten Gewohnheiten unperturbiert bleiben, doch dem Gotteshause Kreuzlingen und andern Orten oder Personen an den spezial habenden Vertrag-Gerechtigkeiten und alten Herkommen ohne Nachteil und Schaden.

Drittens solle der zwischen Konstanz und dem Thurgau der Zölle halber im Jahr 1651 gemachte ordentliche Vergleich gegen den eidgenössischen Untertanen aufrichtig gehalten und dieselben darüber mit keinen neuen Zöllen oder dero Steigerung nach Anleitung der Erb-Verein beschwert werden; gleichwie hingegen die Stadt Konstanz bei ihrem Zoll, Niederlag und Staffelgerechtigkeit unbeeinträchtigt verbleibt in der Meinung, wenn die thurgauischen Inwohner ihre zu verkaufen habenden Weine nach Konstanz verführen, oder in die Ledi- und selbige Marktschiffe einladen, daß alsdann dieselben nach altem Gebrauch verzollet werden sollen.

Viertens haben Ihre kaiserliche Majestät präsupponiert und davor gehalten, daß gleichwie die löblichen Orte bis dahero ein sonderbares treues Aufsehen für der Stadt Konstanz Sicherheit und Konservation bezeuget, als ein Ort, daran dem eidgenössischen Wohl- und Ruhestand nicht wenig gelegen, also auf thurgauischer Seite auf dem Bodensee in gewisser Distanz nicht solches aufgebauet noch sonsten andere Neuerung vorgenommen oder die freie Schiffahrt gehemmt, wodurch respektive gedachter Stadt Befestigung, Sicherheit oder Rechte vernachteilt werden möchten; da hingegen die löblichen Orte bekennen, daß sie in Wahrheit ein sonderbares Aufsehen und Beobachtung gegen der Stadt Konstanz hätten, auch solche spüren lassen, da sie sich zu dero Besten gewissermaßen erklärt und Ihro kaiserlichen Majestät deswegen schriftlichen Akt gegen Empfang gewisser allergnädigsten Versicherung zu Handen gestellt, sich verharreten auch annoch bei solch guter Meinung, gleichwohl ohne Nachteil und Präjudiz ihrer der Enden habenden Hoheit:

Als ist dieser Punkt, dessen Effekt ohne das noch in der Weite schwebet, in beiderseitigem gutem Vertrauen auf seinem befindlichen Wesen ohne des ein und andern Teils einigen Nachteil gelassen worden, und bleibet damit solch gutem Vertrauen zufolg alles passierte Widrige, sonderlich der kaiserlichen Majestät zu demütigsten Respekt, auf sich beruhen, und hat auch in dem übrigen bei der Erbverein, auch andern zusammenhabenden Verträgen und Gewahrsamen sein ungeändertes Bewenden.

Dessen allen zu wahren Urkund ist dieser Vergleich in Duplo verfertigt und von den obbenamsten Herren zu beiden Teilen mit ihrer Hand-Unterschrift und fürgedruckten Pöttschaften bekräftigt worden, so beschehen den 5. Dezember 1685.

Folgen die Unterschriften: Franz Christoph Raßler, Freiherr von Gamertschwang. Joh. Casp. Hirzel, Bürgermeister der Stadt Zürich. Joh.

Antoni Kiel(ch)berger, Schultheiß. R. Mohr, Ritter, Statthalter und Stadtvenner. Joh. Carl Bündtiner, Landammann, als im Namen übriger Herren Ehrengesandten.

Der Damian-Vertrag.

Abgeschlossen 1786 zwischen Österreich und den regierenden Ständen des Kantons Thurgau.

„Erstens ist beliebet worden, daß der a. 1685 errichtete und a. 1687 von allerhöchst und hohen Orten bestätigte sogenannte Raßler-Vertrag zur Grundlage genommen und in Kräften belassen werden solle, insoweit solcher durch diesen neuen Vertrag nicht abgeändert, erläutert und durch die geometrische Ausmessung in Richtigkeit gebracht oder bestimmt worden ist.

Und da die hauptsächliche Irrung oder Differenz in Betreff der Determinierung und Ausmessung der durch den obengedachten Raßler-Vertrag auf 1500 geometrische Schritte oder 4500 Schuh bestimmten Stadt Konstanzischen hohen Jurisdiktionsbezirk entstanden, so hat man sich dahin einverstanden, daß nach Inhalt des oberwähnten Raßler-Vertrags von der Lucken vor der Stadt Konstanz an, als des Terminus a quo, die 1500 geometrischen Schritte (jeder zu drei Schuh gerechnet) in linea recta usque ad Terminum ad quem, sodann in gerader Linie gegen das Gestade Thurgau und von da wieder dem Gestade nach, wo zwischen Wasser und Land die natürliche Grenze nach der Zu- oder Abnahme des Bodensees vorhanden, bis an das Eck der Stadt Konstanz, ebenbemeldter Stadt die hohe Obrigkeit nach der von den beiderseits gemeinschaftlich zugezogenen Geometrie-Verständigen entworfenen und hier beiliegenden Mappa festgesetzet und für die Zukunft bestimmt verbleiben solle. Und wie im übrigen, dieser durch die Wassermark ausgemarchtete Bezirk ausgenommen, alle übrige hohe Jurisdiktion auf dem Bodensee denen hohen Ständen unansprüchig verbleibet, so wird auch der Stadt Konstanz ihre niedere Gerichtsbarkeit nach dem wörtlichen Inhalte des Raßler-Traktats fernerhin gleichmäßig beibehalten und gesichert.

Die auf diese Art in den Stadt Konstanzischen Jurisdiktionsbezirk kommenden, an dem sogenannten Hörnli stehenden, oft bestrittenen, sechs bis zehn Zoll dicken neuen Pfähle werden zwar von den eidgenössischen hohen Ständen an die Stadt Konstanz, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingnis überlassen, daß solche Pfähle von der Stadt Konstanz in Rücksicht der für die gesamten Seeumsaßen hiedurch erzielenden allgemeinen Sicherheit der Schiffahrt als ein Zufluchtsort der durch einen Seesturm oder Orkan sich in Gefahr befindlichen Schiffe beständig unterhalten und dem in diesem Bezirke sich künftig ereignenden Abgange des eint oder andern Pfahles von seiten der Stadt Konstanz ohne Anstand wieder ersetzt werden solle. Wo es im übrigen in Betreff der von dem Regularstifte Kreuzlingen sich ehehin angemaßten langen Stegbrücke als einer in diesem

Bezug abgetanen Sache sein Bewenden haben, jedoch das alte Herkommen und die bloß zum eigenen Hausbedürfnisse habende Schifflände diesem Stifte vorbehalten bleiben solle.

Zweitens wird der zweite Paragraph des Raßler-Vertrages nach seinem echten Inhalt abermal dahin begnehmiget, daß die Stadt Konstanz bei den auf dem Bodensee habenden Fischenz-Gerechtigkeiten, Fischer-Ordnungen, ruhigen Herkommen und alten geübten Gewohnheiten ohnperturbirt oder unbekränkt verbleiben solle, doch dem Regularstifte Kreuzlingen und andern Orten und Personen an den besonders habenden Verträgen, Gerechtigkeiten und alten Herkommen ohne Nachteil und Schaden.

Drittens: Ebenso beruht auch der in dem mehrgedachten Raßler-Vertrag enthaltene dritte Paragraph mit dem auf sich, daß der zwischen Konstanz und dem Thurgöw der Zölle halber a. 1650 errichtete ordentliche Vergleich gegen den eidgenössischen Untertanen aufrichtig gehalten und diese darüber mit keinen neuen Zöllen oder deren Steigerung nach Anleitung des Erbvereins beschwert werden sollen.

Gleichwie hingegen die Stadt Konstanz bei ihren Zoll-, Niederlag- und Staffelgerechtigkeiten unbeeinträchtiget verbleibet, in der Meinung, wenn die thurgauischen Einwohner ihre zu kaufen habenden Weine nach Konstanz verführen oder in die Läde- (Ledi-) und dortiges Marktschiff einladen, daß alsdann dieselben nach altem Gebrauche verzollet werden sollen.

Viertens wurde auch der obgedacht Raßlersche Vertrag quo ad §tum 11tum gänzlich dahin bekräftigt und festgesetzt, daß gleichwie die hochlöblichen Orte bis daher ein sonderbar treues Aufsehen für der Stadt Konstanz Sicherheit und Konservation bezeiget, als einem Orte, daran den Eidgenossen Wohl- und Ruhestand nicht wenig gelegen, also auf der thurgauischen Seite an dem Bodensee in gewisser Distanz nichts solches aufgebaut, noch sonsten andere Neuerungen vorgenommen oder die freie Schiffahrt gehemmt werden solle, daß dadurch resp. gedachter Stadt Sicherheit oder Rechte vernachteiliget werden möchten.

Letzlichen soll es gleichfalls bei dem Beschlusse des wiederholt berührten Raßlerischen Vertrages sein ferner gänzliches Verbleiben haben."

Übereinkunft zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Kanton Thurgau betreffend die Grenzberichtigung bei Konstanz.

(d. d. 28. März 1831.)

§ 1. Als Grenzlinie zwischen dem Großherzogthum Baden und dem eidgenössischen Kanton Thurgau zunächst der Stadt Konstanz wird diejenige, einstweilen mit eingeschlagenen Blöcken bezeichnete, Linie anerkannt, welche sich in ihrer ganzen Länge, nämlich von da an, wo auf der Ostseite der Stadt der ehemalige äußere Festungsgraben in den Bodensee einmündet, bis dahin, wo er westlich in den Rhein ausmündet, an dem

äußern Rande der Grabenwand hinzieht; da aber, wo diese Grabenwand nach erfolgter Ausfüllung und Vereinigung eines Theils des Grabens mit dem urbaren Boden nicht mehr zu erkennen ist, nämlich auf einer Strecke von beiläufig 520 Fuß nächst der konstanzischen Schießstätte, soll die Grenzlinie einer neuen Aussteckung folgen, welche das betreffende Grundstück (eine gegenwärtig dem Stephan Mischod, Metzger zu Emmishofen, gehörende Liegenschaft) auf 25 Fuß vom übrig gebliebenen Theile des Grabens an, demselben entlang, durchschneide und es soll dadurch dem großherzoglich-badischen Gebiete wieder ungefähr der gleiche Boden zugetheilt werden, welcher dem Festungsgraben durch die Verengerung entzogen sein möchte.

§ 2. Die Grenzlinie soll auf beiderseitig halbtheilige Kosten mit Grenzsteinen (Hoheitsstöcken) bezeichnet werden; diese sollen auf der einen Seite, und zwar auf jener gegen die Stadt Konstanz, mit G. B. auf der entgegengesetzten Seite mit C. Th. und der Reihennummer bezeichnet sein; sie sollen ferner die Nachweisung der Winkel enthalten. Hierüber soll ein gehörig beurkundeter Grenzbeschrieb mit genauer Angabe und Bezeichnung der gesetzten Grenzsteine, der von ihnen gebildeten Winkel und ihrer Entfernung von einander, und zwar nicht bloß nach Schritten, sondern einerseits nach dem neu-badischen, anderseits nach dem schweizerischen Längenmaße doppelt gefertigt, dann hierüber ein von den zur Grenzberichtigung beiderseits zugezogenen Behörden gehörig solennisirter Grundriß doppelt aufgenommen werden, in welchen die Landesgrenzen mit genauer Angabe der Grenzsteine, ihrer Nummern, Winkelgrade und Entfernungen einzuzeichnen sind.

§ 3. Nachdem das großherzoglich-badische Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten inhaltlich des Beschlusses vom 28. Januar d. J. Nro. 176 die Erklärung abgegeben hat, daß auf den nachzutragenden Beweis des frühern Besitzstandes der thurgauischen Stadt Dießenhofen hinsichtlich der Ausübung von Gemarkungsrechten im Güterbezirke der sogenannten „Setze" bei Gailingen das Gegenrecht werde beobachtet werden, welches Gegenrecht sich der thurgauische Bevollmächtigte ausdrücklich vorbehält, so stimmt die Regierung des Kantons Thurgau bei, daß der Stadt Konstanz der innerhalb der ehevorigen konstanzischen Gerichtsmarken im sogenannten „Tägermoos" liegende Güterbezirk nebst dem zwischen dem Tägermoos und dem Töbele befindlichen, aus einem Stücke Wiesboden bestehenden Wasen, mit Einschluß des Privateigenthums im sogenannten Vogelsang am Rhein und der Ziegelhütte, wieder als eigene Gemarkung eingeräumt, sohin der seit dem Jahre 1798 eingetretene Verband dieser Liegenschaften mit den Gemarkungen der thurgauischen Gemeinden Egelshofen und Tägerweilen wieder aufgehoben werde.

§ 4. In Folge dieser Anordnung wird der Magistrat der Stadt Konstanz künftig das Recht haben:

a. Die Feldpolizei in der gedachten Gemarkung und die Bestrafung kleiner Feldfrevel im gleichen Maße selbst auszuüben, wie dieses den thurgauischen Gemeinden auf ihren Gemarkungen zusteht, jedoch ebenfalls nach den thurgauischen Gesetzen und Ordnungen, und unter der Aufsicht der dortigen Landesbehörden, daher mit der Obliegenheit, über die dießfälligen Verhandlungen ein besonderes Protokoll zu führen und zur Einsicht jener Behörden offen zu halten, so wie in Fällen mangelnder Vorschriften und insbesondere bei sich ergebender Zweifelhaftigkeit der Kompetenz in Frevelstrafsachen die benöthigte Weisung unmittelbar bei ihnen einzuholen;

b. diejenigen Verrichtungen zu übernehmen, welche den thurgauischen Gemeinderäthen in der Anfertigung der Handänderungs-, Vertrags- und Schuldverschreibungsentwürfe sowie der Pfandschätzung zukommen, was nach den großherzoglich badischen Gesetzen unter dem Gewährungsrechte verstanden wird, mit Vorbehalt der Befugnisse und Verrichtungen des thurgauischen Fertigungsgerichts und der Notariatskanzlei;

c. sofort auch das Grundbuch (den Güterkataster) über die sämmtlichen Liegenschaften zu führen, aus denen die konstanzische Gemarkung im Tägermoos besteht, und daher von den Änderungen im Besitzstande Kenntniß zu nehmen.

§ 5. In Folge der Anerkennung, daß die mehrgedachte Gemarkung der Territorialhoheit des eidgenössischen Kantons Thurgau unterstehe, werden die Stadt Konstanz und die Eigenthümer der betreffenden Privatgüter zu den allgemeinen Lasten und Steuern des Kantons als ein für sich bestehender Steuerkörper, und zwar nach dem gleichen Maßstabe wie die thurgauischen Gemeinden ihre Beiträge liefern und dießfalls von der Kantonsbehörde veranlagt werden; hingegen sollen sie aller Beiträge von diesen Liegenschaften zu den örtlichen Kosten und Lasten der thurgauischen Gemeinden unbedingt enthoben bleiben.

§ 6. Die Regierung des Kantons Thurgau gibt zu, daß der Fischfang und die Jagd in den äußern Festungsgräben von den Angehörigen der Stadt Konstanz dem alten Herkommen gemäß auch von der thurgauischen Seite des Grabens aus benutzt werden möge, jedoch mit Vorbehalt der thurgauischen Gerichtsbarkeit in Klagefällen wegen Güterbeschädigungen und Eingriffen in die Jagdhoheit auf thurgauischem Grund und Boden.

§ 7. Insofern von Seite der Stadt Konstanz oder ihrer Behörden eine Ausbesserung oder Wiederherstellung der äußern Festungsgräben für nothwendig oder sachgemäß erachtet werden sollte, wobei es erforderlich würde, die Arbeiten auf dem thurgauischen Territorium zu erwirken, so wird dießfalls von Seite des Kantons Thurgau kein Hinderniß entgegengesetzt werden; jedoch soll dieses ohne Nachtheil des thurgauischen Gebietes und der Eigenthümer von Grund und Boden geschehen.

§ 8. In Absicht auf die Gestattung einer freien und unbeschwerten Zu- und Abfahrt mit den Bedürfnissen und Erzeugnissen des Feldbaues im Tägermoos und denjenigen der dort befindlichen Ziegelhütte soll es von Seite des Kantons Thurgau gegen die Stadt Konstanz jederzeit so gehalten werden, wie es nach allgemeinen Gesetzen oder besondern Staatsverträgen im Großherzogthume Baden mit der Zu- und Abfahrt auf dortiges Grundeigenthum thurgauischer Angehöriger im Falle der unmittelbaren Bewerbung des letztern und der Einbringung der Erzeugnisse alsogleich nach ihrer Trennung vom Grundstücke gehalten wird.

§ 9. Was endlich den von den Jahren 1819 bis und mit 1829 ausstehenden Abgabenbeitrag vom konstanzischen Tägermoos betrifft, so entspricht die Regierung des Kantons Thurgau der Verwendung der großherzoglich badischen Kreisbehörde dahin, daß an dem Betrage des Rückstandes der Stadt die Hälfte erlassen sein solle.

Vertrag über die Vereinigung der Hoheitsgrenze zwischen der Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden längs dem Kanton Thurgau.

(d. d. 20./31. Oktober 1854.)

§ 1. Zwischen dem Staatsgebiet des Großherzogthums Baden und demjenigen des schweizerischen Kantons Thurgau wird von der badischen Grenze unterhalb Konstanz bis zur thurgauischen Grenze bei dem ehemaligen Kloster Paradies überall die Mitte des Rheins, beziehungsweise die Mitte des Untersees, als Landesgrenze angenommen.

Namentlich gilt die hier bezeichnete Grenze auch längs des ehemaligen Stadtbezirks Dießenhofen, sowie zwischen dem Dorfe Büsingen und den gegenüber liegenden sogenannten Schaarenwiesen.

§ 2. Unbeschadet der in Art. 1 festgesetzten Landesgrenze werden folgende besondere Verhältnisse gegenseitig anerkannt:

a. Auf dem ganzen Rhein und Untersee, in demjenigen Umfange, wie dies in § 114 der Fischerordnung vom 22. August 1774 sich näher bezeichnet findet, kann von den Bewohnern der auf beiden Seiten des Sees und Rheins liegenden, nach dieser Fischerordnung hiezu berechtigten Gemeinden die Fischerei und die Vogeljagd nach den Vorschriften der erwähnten Fischerordnung und unter der, der großherzoglich badischen Behörde zu Handhabung derselben zustehenden Polizei ausgeübt werden.

   Vorbehalten bleibt eine auf dem Wege der Vereinbarung durchzuführende Revision dieser Fischerordnung.

b. Was die Brücke zu Dießenhofen betrifft, so wird die niedere Polizei auf der ganzen Brücke und auf der Einfahrt zu derselben längs des Zollhäuschens ausschließlich durch die thurgauischen Behörden ausgeübt. Die Stadt Dießenhofen, als Eigenthümerin dieser Brücke,

steht ausschließlich das Recht zu, an derselben Reparaturen, Veränderungen oder Neubauten vorzunehmen und die großherzoglich badische Regierung verzichtet darauf, vermöge der ihr auf der rechtseitigen Hälfte der Brücke zustehenden Hoheit, jemals irgendwie in das Eigenthum oder den Bestand dieser Brücke einzugreifen.

c. Auf Urkunden oder altes Herkommen sich stützende Fischereigerechtigkeiten werden als Privatrechte gegenseitig anerkannt.

§ 3. Der gegenüber der Stadt Dießenhofen am rechten Ufer des Rheins bei Gailingen gelegene, aus beiläufig 140 Jucharten bestehende Güterkomplex, „die Sätze oder Zaunstelle" genannt, wird als zur Gemarkung Gailingen gehörig anerkannt. Bezüglich dieses Distriktes werden ausnahmsweise folgende Bestimmungen festgestellt:

a. Einwohner der Stadt Dießenhofen, welche in der Sätze Liegenschaften besitzen, oder in Zukunft erwerben, sind mit Beziehung auf dieselben von allen Beiträgen zu Gemeindebedürfnissen gegenüber der Gemeinde Gailingen befreit, mit Ausnahme derjenigen Kosten, welche zur Herstellung und Unterhaltung der durch die Sätze führenden Vizinalstraßen oder Güterwege erforderlich sind, zu welchen sie nach dem Verhältniß ihres Besitzthums mit zu bezahlen haben.

b. Wenn eine solche Liegenschaft von einem Einwohner der Gemeinde Dießenhofen an einen andern Einwohner derselben Gemeinde übergeht, so ist für den Eigenthumsübergang weder eine Staatsgenehmigung einzuholen, noch die für diese Genehmigung bestimmte Gebühr an den Staat zu bezahlen, und es soll von der Gemeindebehörde in Gailingen in Bezug auf die Ertheilung der Gewähr in einem solchen Falle jederzeit nach den gleichen Grundsätzen verfahren werden, wie bei Handänderungen unter Angehörigen des Großherzogsthums Baden.

c. Der Stadt Dießenhofen bleibt überlassen, auf ihre Kosten neben der von der Gemeinde Gailingen bestellten Feldpolizei für die Liegenschaften in der Sätze besondere Feld- oder Traubenhüter anzustellen, welche jedoch von der badischen Behörde für ihren Dienst in Pflicht zu nehmen sind und ihre Anzeigen bei der badischen zuständigen Behörde zu machen haben.

§ 4. Die gegenüber von Büsingen am linken Ufer des Rheins liegenden sogenannten Schaarenwiesen, ein Komplex von beiläufig 17 Jucharten, werden dem thurgauischen Gemeindebann Unterschlatt zugetheilt. Den Einwohnern der Gemeinde Büsingen, welche in den Schaarenwiesen Liegenschaften besitzen, werden mit Hinsicht auf dieselben die gleichen Rechte gegenüber dem Kanton Thurgau und der Gemeinde Unterschlatt eingeräumt, welche nach Art. 3 den Einwohnern der Stadt Dießenhofen mit Beziehung auf ihr Grundeigenthum in der Sätze gegenüber dem Großherzogthum Baden und der Gemeinde Gailingen zugesichert sind.

Übereinkunft zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche wegen Regulirung der Grenze bei Konstanz.[1]

Abgeschlossen den 24. Brachmonat 1879.
Ratifiziert von der Schweiz am 27. Brachmonat 1879.
Ratifiziert vom Deutschen Reiche am 16. Heumonat 1879.

Artikel 1. Die Grenze zwischen beiden Staaten über den Strandboden und das Seegebiet südlich von Konstanz liegt in der gegenwärtigen Eigenthumsgrenze von J. Butz und K. Eberle bis zu dem einspringenden Winkel der Seemauer und von da ab in der Richtung auf den südlichsten Punkt des nördlichen Ufers des Konstanzer Trichters bis zu dem Punkte, wo diese Richtungslinie mit der geraden Linie sich schneidet, welche von der Mitte des Thurmes des Konstanzer Bahnhofgebäudes nach dem Mittelpunkte einer Geraden, zwischen dem vorgedachten Uferpunkte und der gegenüberliegenden Spitze des südlichen Ufers bei der oberen Bleiche gezogen wird. Von jenem Schnittpunkte bis zu diesem Mittelpunkte bildet im Trichter die sie verbindende gerade Linie und von dem letztern Punkte ab die Mitte desselben die Grenze.

Artikel 2. A. Von Seiten der Schweiz wird an Baden abgetreten und für die Zukunft der badischen Staatshoheit unterstellt:

1. der östlich von dem in Art. 1 erwähnten, unter badische Hoheit fallenden Strandboden, westlich vom dermaligen schweizerischen Theile des Konstanzer Bahnhofes und südlich von der Privateigenthumsgrenze zwischen J. Butz und K. Eberle eingeschlossene, zur Zeit den Gebrüdern Ferdinand und Leopold Walser und dem J. Butz gehörige Streifen Landes;
2. der Theil des Konstanzer Bahnhofes, welcher auf schweizerischem Gebiet westlich von dem bei Ziffer 1 dieses Artikels bezeichneten Bodenstreifen, nördlich von dem südlichen Rande der seewärts ziehenden neuen zollfreien Straße und östlich von dem östlichen Rande der in der Richtung zwischen der neuen und der alten zollfreien Straße planirten Querstraße gelegen ist;
3. die Bestandtheile der zur Zeit im Besitz badischer Angehöriger befindlichen Grundstücke, welche längs der Strecke zwischen den Grenzmarken 3 bis 5 auf schweizerischem Gebiete liegen und durch eine den Eigenthumsgrenzen sich anschließende Grenzlinie zum badischen Staatsgebiet geschlagen werden sollen.

---

[1] Die drei aufeinanderfolgenden Verträge spiegeln in interessanter Weise die Entwicklung der Schweiz und des Deutschen Reiches vom Staatenbund zum Bundesstaate wieder. 1831 unterzeichneten das Großherzogtum Baden und der Kanton Thurgau, 1854 Baden und die Eidgenossenschaft, weil 1848 der schweizerische Bundesstaat geschaffen worden war. Die Übereinkunft von 1879 wurde geschlossen zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche; denn inzwischen hatte sich auch die Einigung Deutschlands vollzogen.

4. das zwischen den Grenzmarken 13 bis 19 liegende Areal, welches südlich durch den laut Übereinkunft über die Regelung der Abflußverhältnisse des Schoder- und Saubaches, vom 17. Heumonat 1876, vereinbarten Korrektionsplan in gerader Linie herunter zu leitenden Saubach begrenzt werden soll.

B. Schweizerischerseits wird auf jede Entschädigung für die Einbußen an Staats- und Gemeindesteuern Verzicht geleistet, welche aus diesen Territorialabtretungen sich ergeben.

Art. 3. Dagegen übernimmt Baden folgende Verbindlichkeiten:

1. Von dem westlichen Endpunkte der in Art. 2 A, Ziff. 3 bestimmten Grenzlinie soll die Grenze künftighin längs der bestehenden Einfriedigung des Gartens des Bierbrauers Schmid bis zur Kreuzlinger und von da ab in gerader Linie über diese Straße bis zu dem Punkte laufen, wo die Gerade zwischen den Grenzmarken 8 und 9 die Grenze zwischen der Straße und dem Garten des Kaufmanns Rossat schneidet. Ferner soll in Zukunft zwischen den Marksteinen 12 und 13 die Grenze an dem östlichen Rande des zwischen denselben hinziehenden Straßenkörpers liegen.

   Die durch die vorgedachten neuen Grenzlinien abgetrennten badischen Parzellen werden von Baden an die Schweiz zur Vereinigung mit dem schweizerischen Staats- und Hoheitsgebiet und ohne Anspruch auf Entschädigung wegen Staats- und Gemeindesteuern abgetreten.

2. Die großherzoglich badische Regierung anerkennt die zwischen der thurgauischen Finanzverwaltung als Verkäuferin einestheils und C. Widmer-Hirzel in Kreuzlingen und Ferdinand Walser in Konstanz als Käufern anderntheils unterm 10. März 1872 und 29. April 1873 abgeschlossenen Kaufverträge.

3. Baden übernimmt die Fürsorge für den Unterhalt der neuen zollfreien Straße, insoweit derselbe seither dem Kanton Thurgau, beziehungsweise der Gemeinde Kreuzlingen, obliegt, und die Straße auf badisches Gebiet zu liegen kommt.

4. Badischerseits wird dafür gesorgt werden, daß der Beitrag, welchen die thurgauischen Gemeinden laut oberwähnter Übereinkunft vom 17. Heumonat 1876 zu den Kosten der Korrektion des Saubaches zu leisten hätten, denselben abgenommen werde.

Art. 4. Die zwischen der badischen Staatseisenbahnverwaltung und den den Bahnhof Konstanz benutzenden schweizerischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Verträge, insbesondere die Vereinbarung der badischen Staatsbahn mit der schweizerischen Nordostbahn, vom 3./24. April 1871, und der Vertrag zwischen der badischen Staatsbahn, der schweizerischen Nordostbahn und der Winterthur-Singen-Kreuzlingen Bahn vom 3. Heumonat 1874, bleiben vorbehalten.

Art. 5. Diese Übereinkunft soll ratifizirt und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden so bald als thunlich vorgenommen werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Übereinkunft unterschrieben und besiegelt.

Schluß-Protokoll.

Bei Unterzeichnung der Übereinkunft wegen der Regulierung der Grenze bei Konstanz haben die beiderseitigen Bevollmächtigten für angemessen erachtet, im gegenwärtigen Protokoll noch folgende Bestimmungen niederzulegen:

1. Die Bevollmächtigten sind darin einverstanden, daß, soweit durch die Übereinkunft neue Grenzlinien festgesetzt werden, nach der Ratifikation unter ihrer Mitwirkung und auf gemeinsame Kosten eine entsprechende Vermarkung vorzunehmen und ein Grenzbeschrieb zu erstellen sein wird.

2. Zu Artikel 1 und 2 A, Ziffer 1 der Übereinkunft, insoweit dadurch der Grenzzug zwischen dem einspringenden Winkel der Seemauer und der zollfreien Straße bestimmt wird, war man darüber einig, daß derselbe in gerader Linie von jenem Winkelpunkte zum gegenüberliegenden Biegungspunkte der zollfreien Straße geführt werden soll, wenn bis zur Vornahme der Vermarkung eine entsprechende Veränderung der Eigenthumsgrenze des K. Eberle erfolgt.

3. Auch zu Artikel 2 A, Ziffer 4, war man darüber einig, daß, falls die Stadtgemeinde Konstanz die in der dort genannten Übereinkunft vorgesehene durchgreifende Korrektion des Saubaches bis zu der Höhe der Grenzmarke 22 ausführen will, die Grenze in die gerade Linie von Grenzmarke 13 nach Grenzmarke 22 verlegt werden soll. Vor der Ausführung der Korrektion zwischen den Grenzmarken 13 und 19, beziehungsweise 13 und 22, soll der Korrektionsplan den beiderseitigen Regierungen zu Genehmigung vorgelegt werden.

4. Das gegenwärtige Protokoll soll gleiche Verbindlichkeit wie die Übereinkunft haben und mit derselben ratifizirt werden, beziehungsweise als ratifizirt gelten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben und besiegelt.

Anmerkung zu Artikel 1 des vorstehenden Vertrages.

Keinem Leser wird die umständliche Form entgehen, in der die Grenze im Konstanzer Trichter bezeichnet wird. Es muß aber zur Entschuldigung der Vertragsverfasser bemerkt werden, daß die Grenzfestlegung in einem größern Gewässer keineswegs einfach ist. Sie ist möglich durch Bojen oder Tonnen, die indessen der Schiffahrt hinderlich sind, dann durch

Rück- oder Distanzmarken am Ufer, von denen aus in einer vereinbarten Entfernung die Grenze liegt. Noch genauer wirken korrespondierende Rückmarken an beiden Ufern, auf deren Verbindungslinie die Mitte oder ein anderer vertraglich bestimmter Punkt als Marke gilt. Die verschiedenen, auf diese Weise ermittelten Punkte ergeben, durch Gerade verbunden, die Grenze.

Im vorliegenden Falle wird für die Grenzbestimmung die sehr bekannte Methode der Visierlinien oder der Peilung verwendet. Dieses Verfahren erscheint an Ort und Stelle einfach; in Worte gekleidet aber liest es sich mühsam, fast wie ein Kreuzworträtsel.

Als zweites Beispiel dieser Art sei genannt ein Ausschnitt aus der Festlegung der Fischereigrenze in der internationalen Fischereiordnung für Untersee und Rhein von 1897/98.

„Das Gebiet der allgemeinen Fischerei .... rheinaufwärts begreift auf der linken Rheinseite die ganze Fläche (also bis zum Rand der Halde) bis auf Höhe des grauen Steins am Entenbühl. Die Grenze gegen den Rhein selbst bildet die Linie von dem Pfahl, der auf dem Standort der alten Groppenfächle geschlagen ist, nach dem Agerstenbach. Auf der rechten Rheinseite erstreckt sich das Gebiet der allgemeinen Fischerei landeinwärts bis zu den Pfählen, welche das Wollmatinger Riet abgrenzen; dasselbe wird gegen den Rhein zu begrenzt durch die Linie von dem oben beschriebenen Pfahl nach dem Pfahl, der am Bohl des Rheines in der Verlängerung der Linie Aussichtsturm Litzelstetten-Kirchturm Wollmatingen geschlagen ist; außerdem begreift dasselbe den ganzen oberhalb gelegenen Teil der Gemarkung Reichenau und wird hier durch die Uferlinie (Lohe) gegen den Rhein begrenzt."